Beylagen

zu

des ersten Theiles erstem Bande.

1

Beylagen

zu

des ersten Theiles erstem Bande.

Beylage I. a.

N. G. S. *) 1. B. S. 40 — 57.

Beylage I. b.

R. B. 1803. **) S. 657 — 687.

Beylage 2.

Max. Joseph Churfürst.

Da das Hofgericht zu Straubing unter den übrigen Justiz-Stellen seiner Klasse noch die einzige ist, welcher gegen unser Regierungs-System, nebst den Justiz-Sachen auch noch Polizey-Gegenstände übertragen sind, so verordnen Wir, daß alle Verfügungen in Polizey-Sachen, so wie solches bey der Auflösung der Regierung Landshut geschehen ist, welche das Hofgericht zu Straubing bisher noch besorgt hat, der hiesigen General-Landes-Direktion überlassen, und derselben zu dem Ende sammentliche Polizey-Akten übermacht werden sollen, wornach erwähntes Hofgericht zu Straubing, so, wie die Hofgerichte München, Amberg und Neuburg in Zukunft sich nur mit Justiz-Gegenständen zu beschäftigen haben wird.

---

*) Neueste Generalien-Sammlung unter K. Max. Joseph IV. von Georg Karl Mayr. Erster Band. Seite 40—57.

**) K. B. Regierungsblatt, 1803. Seite 657—687.

Unsere General-Landes-Direktion hat darnach sowohl wegen Ausscheidung und Uebernahme der bemerkten Polizey-Akten von Straubing, als auch wegen gehörigem Ausschreiben dieser Entschließung an diejenige Gerichte, welche in Polizey-Sachen dem Hofgerichte Straubing bisher zugetheilt waren, das Geeignete zu verfügen.

München den 31. März 1803.

Max. Joseph Churfürst.

Frh. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

Beylage 3.

R. B. 1803. S. 370. 3tio.

Beylage 4.

M. G. S. *) 1. B. S. 158 — 178.

Beylage 5.

Dieselbe 1. B. S. 2.

Beylage 6.

Dieselbe 6. B. S. 30. Nro. 34.

Beylage 7.

R. B. 1802. S. 793 — 797.

Beylage 8.

R. G. S. 1. B. S. 141 — 150.

Beylage 9.

R. B. 1803. S. 956 — 957.

Beylage 10.

Dasselbe 1804. S. 509 — 514.

*) Mayrische Generalien-Sammlung unter Churfürst Carl Theodor, erster Band, Seite 158 — 178.

Beylage 11.

Maximilian Joseph Churfürst.

Unser Hofgericht zu Straubing wird auf seinen Bericht vom 23ten September, wegen des Pfarr-Provisors N. zu N. mit Rücksendung seiner Akten angewiesen, die Imprägnations-Klage als allein kompetente Stelle zu verhandeln, und zu verbescheiden, dem Ordinariate aber frey zu lassen, in Beziehung auf den priesterlichen Wandel des Provisors N. das weitere zu verfügen, worinn es von den weltlichen Behörden gesetzmäßig unterstützt werden solle.

München den 23. Okt. 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Den Pfarr-Provisor N. zu N. betr.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Rauffer.

Beylage 12.

M. G. S. 2. B. S. 1126 — 1145. Nro. 99.

Beylage 13.

N. G. S. 2. B. S. 253. Nro. 23.

Beylage 14.

R. B. 1803. S. 425 — 426.

Beylage 15.

Dasselbe 1803. S. 956 — 957.

Beylage 16.

Dasselbe 1804. S. 521.

Beylage 17.

M. G. S. 2. B. S. 1215 — 1217. Nro. 31.

Beylage 18.

Dieselbe 2. B. S. 1217. Nro. 32.

Beylage 19.

Dieselbe 2. B. S. 1218. Nro. 35.

Beylage 20.

Dieselbe 2. B. S. 1231. Nro. 40.

Beylage 21.

Dieselbe 1. B. S. 206. Nro. 146.

Beylage 22.

Dieselbe 4. B. S. 935 — 936. Nro. 58.

Beylage 23.

Resolutio.

Gleichwie in Betreff der Criminal-Fällen, wo sich Complices von Militär- und Civil-Stand, oder bey einer Militär-Person delicta militaria et communia bezeigen, unterm 24. Dezemb. kurz abgewichenen Jahres besonders gnädigst beschlossen worden, daß

1mo die Complices von Militär-Stand bey dem foro militari, die vom Civil-Stand aber bey ihrem foro criminali ordinario prozessirt, und zu dem Ende zwischen beiderseitigen Obrigkeiten korrespondirt, communicando kommunicirt, auch in Communia Confrontationis die hiezu nöthigen Personen auf Requisition vice versa verschafft werden sollen.

2do Die Militär-Personen in delictis communibus zum Beyspiel furti, rapinae etc. zwar ebenfalls bey dem foro militari zu prozessiren, jedoch wegen der unter sämmtlichen churfürstlichen Truppen zu beobachtender Gleichförmigkeit nach gemeinen Rechten, respektive Kriegs-Artikeln, und der Carolina poenali zu bestrafen seyen.

3tio Sowohl die Civilmilitär-Personen quoad delicta mere militaria, wie bishero, also noch ferner unter dem foro militari zu stehen haben, und hierinn nach den Kriegs-Gesetzen bestraft werden sollen.

Als wird der churfürstlichen Regierung zu Straubing solches zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht *).

München den 9. Jänner 1786.

Ihrer churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Hofkriegs-Rath.

Freiherr v. Wadespann.

Sekretär Hermann.

Beylage 24.

M. G. S. 4. B. S. 937. Nro. 61.

Beylage 25.

Dieselbe 4. B. S. 938 — 940. Nro. 63 und 64.

Beylage 26.

Dieselbe 4. B. S. 940. Nro. 66.

Beylage 27.

Dieselbe 5. B. S. 606. Nro. 55.

Beylage 28.

N. G. S. 1. B. S. 314. Nro. 12.

Beylage 29.

Dieselbe 1. B. S. 323. Nro. 28.

Beylage 30.

Dieselbe 1. B. S. 328. Nro. 37.

*) Dieses Communicatum stimmt nicht ganz mit dem erlassenen k. Rescripte überein wie die Nachlese der Beylage 22. zeigen wird.

Beylage 31.

N. G. S. 1. B. S. 331. Nro. 43.

Beylage 32.

Dieselbe 2. B. S. 335. Nro. 93.

Beylage 33.

Dieselbe 2. B. S. 338. Nro. 96.

Beylage 34.

Dieselbe. 2. B. S. 338. Nro. 97.

Beylage 35.

Dieselbe. 2. B. S. 340. Nro. 102.

Beylage 36.

Dieselbe. 2. B. S. 347. Nro. 104.

Beylage 37.

Dieselbe. 2. B. S. 350. Nro. 115.

Beylage 38.

R. B. 1802. S. 10 und 11.

Beylage 39.

N. G. S. 2. B. S. 352. Nro. 120.

Beylage 40.

R. B. 1802. S. 125 — 128.

Beylage 41.

Dasselbe 1802. S. 283.

Beylage 42.

Dasselbe 1803. S. 257.

Beylage 43.

Da ausser den Regiments- Haupt- und sonstigen Stadt-Kommandantschaften in Causis mere civilibus keine andere Kriegs-Justiz-Stelle etablirt ist, welcher eine cognitio und resp. decisio causae, noch weniger aber eine Appellations-Annahme in zweyter Instanz zustünde: so hat

1mo der Kasern-Verwalter von Xilander, der schon rescribirtermassen in erster Instanz unter das Hofgericht zu Neuburg gehört, in der zweyten und letzten Instanz unter der obersten Gerichts-Stelle, nämlich dem dasigen Revisorium zu stehen, welches sich auch auf alldiejenige Militär-Individuen beziehet, die von erster Instanz wegen unter das bemeldte Hofgericht gehören; hingegen muß

2do der Kasern-Hausmeister Bogner in der zweyten Instanz an eröffnetes Hofgericht, in der dritten und letzten aber an das bemeldte Revisorium verwiesen werden: nicht minder ist

3tio in Hinsicht der gegen die Regiments- sowohl, als Kommandantschafts-Erkanntnisse ergriffen werdenden Appellationen die zweyte Instanz bey mehrbesagtem Hofgerichte, und die dritte bey dem Revisorium gegründet.

In Gemäßheit höchster Kabinets-Ordre vom 22. curr. wird also diese höchste Entschließung mehr erwähntem churfürstlichen Hofgerichte zu Neuburg auf den unterm 26. vorigen Monats erstatteten Anfrags-Bericht zur nöthigen Maaßnahm mit dem Bemerken andurch gnädigst eröffnet, daß hiernach auch die untern Gerichts-Stellen und Advokaten angewiesen werden sollen.

München den 24. April 1803.

An das churfürstliche Hofgericht zu Neuburg
also ergangen.

Beylage 44.

R. B. 1803. S. 307 — 309.

Beylage 45.

Was Seine churfürstliche Durchlaucht unterm heutigen an höchstdero General-Landes-Direktion wegen der Bestimmung des Chevauxlegers-

Regiments Fugger als Garnison nach Freysing erlassen haben, solches wird dem churfürstlichen Hofgericht zu Straubing in der beyliegenden Abschrift mit dem Bemerken zu ersehen gegeben, daß nunmehr gedachtes Regiment dem dasigen Hofgerichte bey Civil-Gegenständen in zweyter Instanz untergeordnet sey.

München den 2. Jun. 1803.

Auf Seiner churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl.

Freiherr v. Hertling.

Kobel.

An das churfürstliche Hofgericht Straubing.

Die Bestimmung des Chevauxlegers-Regiments Fugger als Garnison nach Freysing betreffend.

Abschrift.

Nachdem Seine churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen haben, das Chevauxlegers-Regiment Fugger als Garnison nach Freysing zu bestimmen, so wird dieses in Folge höchster Kabinets-Ordre vom 31. May abhin der churfürstlichen General-Landes-Direktion zu dem Ende andurch gnädigst eröffnet, um den Stadtmagistrat in Landshut hievon zu verständigen.

München den 2. Jun. 1803.

An die churfürstliche General-Landes-Direktion also ergangen.

Beylage 46.

Cab. Ordre.

Es ist uns die Anzeige gemacht worden, daß von einigen Regimentern den bestehenden Hofgerichten in Civil-Sachen nicht jene gehörige Achtung bezeigt werde, welche denselben als höherer und zweyter Instanz von den

in dergleichen Gegenständen untergeordneten Militär-Stellen gebühret, ja sogar die von daher kommende Befehle nicht einmal angenommen werden wollen.

Um aber alle fernere Kollisionen zu vermeiden, so wird hiemit festgesetzt, daß bey unmittelbaren Civil-Behandlungen, die von unsern Hofgerichten an die Regimenter und Kommandantschaften erlassen werdenden Aufträge nicht nur jedesmal pünktlichst befolget, sondern auch in den desfalls zu erstattenden Berichten und Unterschriften solche Ausdrücke gebraucht werden sollen, welche in Gemäßheit höchster Ordre vom 4. Dezemb. 1801. *) die in solchen Fällen schuldige Unterwerfung ausdrücklich bezeichnen.

Bey sonstigen Vorfallenheiten hat es hingegen bey jenen höchsten Verordnungen vom 9. Okt. 1801. **) und 19. Dez. ejusd. anni ***) wornach über die wechselseitige Benehmungs-Art zwischen Civil- und Militär-Behörden näheres enthalten ist, ferners sein Verbleiben.

Unserm oberbaierischen Brigade-Kommando wird also dieses zur Anweisung der unterhabenden Regimenter und leichten Infanterie-Batailons andurch bekannt gemacht.

Nymphenburg den 22. Jun. 1803.

Von Seiner churfürstlichen Durchlaucht.

An das oberbaierische Brigade-Kommando, fränkische Division, und sämmtliche Militär-Behörden also erlassen worden.

Beylage 47.

R. B. 1804. S. 427.

Beylage 48.

Dasselbe 1804. S. 609 — 611.

Beylage 49.

Dasselbe 1805. S. 1002.

*) Beylage 37. **) Beylage 36. ***) Beylage 39.

Beylage 50.

R. B. 1804. S. 443 — 454. 464 — 470. 495 — 502. 522 — 526. 555 — 556.

Beylage 51.

R. G. S. 1. B. S. 19. Nro. 26.

Beylage 52.

R. B. 1806. S. 65 — 67.

Beylage 53.

M. G. S. 2. B. S. 1408 — 1409.

Beylage 54.

Dieselbe 5. B. S. 418. Nro. 33.

Beylage 55.

Dieselbe 5. B. S. 473. Nro. 98 et 99.

Beylage 56.

R. G. S. 1. B. S. 268 — 271. Nro. 15.

Beylage 57.

R. B. 1802. S. 297 — 301.

Beylage 58.

M. G. S. 2. B. S. 1426 — 1435. und S. 1464 — 1466 Art. 97 und 98.

Beylage 59.

R. B. 1804. S. 67 — 81. und 111 — 121. und M. G. S. 5. B. S. 14. Nro. 34.

Beylage 60.

Dasselbe 1803. S. 449 — 463.

Beylage 61.

N. B. 1805. S. 573 — 574.

Beylage 62.

Dasselbe 1802. S. 302.

Beylage 63.

N. G. S. 1. B. S. 242. (das 2te Blatt. *) Nro. 43.

Beylage 64.

M. G. S. 2. B. S. 1311. Nro. 15. und 1. B. S. 210. Nro. 153.

Beylage 65.

Dieselbe 5. B. S. 731. Nro. 18.

Beylage 66.

Dieselbe 3. B. S. 108.

Beylage 67.

Dieselbe 3. B. S. 108.

Beylage 68.

N. G. S. 1. B. S. 2. Nro. 6.

Beylage 69.

Dieselbe 1. B. S. 7. Nro. 11.

Beylage 70.

N. B. 1805. S. 388 — 389.

Beylage 71.

Dasselbe 1805. S. 321 — 322.

---

*) Das Folium 242 findet sich in der angezogenen General = Sammlung doppelt.

Beylage 72.

N. G. S. 2. B. S. 1311. Nro. 15. *) „Nachdem aber ꝛc.“

Beylage 73.

Dieselbe 6. B. S. 13. Nro. 8.

Beylage 74.

N. B. 1806. S. 301.

Beylage 75.

N. G. S. 5. B. S. 12. Nro. 29.

Beylage 76.

N. G. S. 2. B. S. 210. Nro. 87.

Beylage 77.

N. B. 1803. S. 146 — 152.

Beylage 78.

Dasselbe 1804. S. 934 — 936.

Beylage 79.

Dasselbe 1805. S. 729 — 732.

Beylage 80.

Dasselbe 1804. S. 697 — 700.

Beylage 81.

Dasselbe 1805. S. 129 — 134.

Beylage 82.

N. G. S. 3. B. S. 59 — 75. Nro. 71.

Beylage 83.

N. G. S. 2. B. S. 20. Nro. 38.

---

*) Die dazu gehörige Verordnung de dato 4. Aug. 1755. ist die oben angezogene Beylage 64.

Beylage 84.

R. B. 1804. S. 228.

Beylage 85.

Dasselbe 1806. S. 43.

Beylage 86.

Dasselbe 1806. S. 117.

Beylage 87.

Dasselbe 1804. S. 871 — 872.

Beylage 88.

Dasselbe 1805. S. 43 — 48.

Beylage 89.

Dasselbe 1805. S. 546.

Beylage 90.

N. G. S. 2. B. S. 237. Nro. 138.

Beylage 91.

R. B. 1805. S. 732 — 733.

Beylage 92.

N. G. S. 1. B. S. 38 — 40. Nro. 14.

Beylage 93.

Dieselbe 2. B. S. 368. Nro. 33.

Beylage 94.

R. B. 1805. S. 5 — 43.

Beylage 95.

Dasselbe 1806. S. 174 und 175.

Beylage 96.

Dasselbe 1806. S. 377 — 386.

Beylage 97.

N. G. S. 2. B. S. 340 — 444. Nro. 103.

Beylage 98.

Dieselbe 2. B. S. 267. Nro. 48.

Beylage 99.

Dieselbe 1. B. S. 2. Nro. 5.

Beylage 100.

Dieselbe 1. B. S. 17. Nro. 22.

Beylage 101.

An die churfürstliche General-Landes-Direktion.

Die churfürstliche Regierung Landshut erstattet Bericht über die von der churfürstlichen General-Landes-Direktion rücksichtlich der Gerichts-Kösten wegen des sich selbst entleibten Härtinger, getroffene Verfügung.

Die churfürstliche Landes-Direktion hat die Kriminal-Gerichts-Stellen in Imputation der Gerichts-Kösten zu reformiren, und aus den angeführten Gründen auch den gestrichenen halben Tag passiren zu lassen.

München den 2. Novemb. 1801.

Beylage 102.

R. B. 1805. S. 225 — 241.

Beylage 103.

Dasselbe 1806. S. 285 — 287.

Beylage 104.

N. G. S. 2. B. S. 10. Nro. 16.

Beylage 105.

Dieselbe 2. B. S. 11 — 13. Nro. 19.

Beylage 106.

M. G. S. 4. B. S. 965. Nro. 23. und 984. Nro. 42.

Beylage 107.

Dieselbe 1. B. S. 444. Nro. 101.

Beylage 108.

Auszug aus dem Summarischen Prozeß der Fürstenthumben Obern, und Nidern Bayrn — tit. 6. art. 2.

Der ander Articul

Wie die Sach, die einen dritten berührt, zu fürdern.

Demnach sich offtmals begibt, daß ein Sach, darumben ihr zween kriegen, einen dritten auch berührt, alsdann sich vilfältig bey den Prälaten, Gottshäusern, Stiften, und andern Grundtherrschaften zuträgt, als soll hinfüran ein Richter, wo er vermerken wurde, daß bey der vor ihme angestellter Rechtfertigung eines dritten recht, vnd gerechtsame mit vnterlieffe, alsdann Ambtshalben demselben solches zu wissen machen, oder den kriegenden Thailn, daß sie solches thun, vnd von demselben, ob der Stritt mit seinem guten wissen, vnd willen geführt werde, oder nit, gnügsame Vrkunden fürzebringen aufferladen, vnd zuvor in sachen weiter nit verfahrn.

Beylage 109.

M. G. S. 1. B. S. 28. Nro. 36.

Beylage 110.

N. G. S. 2. B. S. 368. Nro. 33.

Beylage 111.

Maximilian Joseph Churfürst.

Wir verweisen euch hiedurch jenen ordnungswidrigen Austritt, den ihr euch im abgewichenen Jahre dadurch habt zu Schulden kommen lassen, daß ihr in der Streitsache Unsers Fiskus gegen den Besitzer von Etten-

kofen, puncto jurisdictionis, auf dem Hintermaier-Gut Unsere und Gemeiner Unserer Landschafts-Verordnung selbst, aufzurufen, kein Bedenken genommen, den gedachten Innhaber von Ettenkofen ppliter agendo, vel saltem assistendo zu vertretten.

Gleichwie euch nun hierbey schon allemal lediglich Unsere Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 8. zur Richtschnur hätte dienen sollen, so empfängt ihr hiemit, was die gesetzlichen Erinnerungen besagter Landschafts-Verordnung in den Streithändeln der Privaten insonderheit anbetrifft, noch Unsere weitere, bestimmte, gnädigste Weisung, weder in obiger Jurisdiktions- noch irgend einer andern Streitsache, ausser bloß jenen, wo über ein der Landschafts-Verordnung zur Einhebung überlassenes Gefäll ein Prozeß sich ergeben würde, eine Erinnerung ebengenannter Landschafts-Verordnung zu erholen. *)

Straubing den 25. Jänner 1802.

An die churfürstliche Regierung zu Landshut
also ergangen.

Beylage 112.

M. G. S. 5. B. S. 86. Nro. 7.

Beylage 113.

Dieselbe 4. B. S. 856. Nro. 168.

Beylage 114.

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Von demjenigen höchsten Rescripte, welches Wir unterm heutigen Tag an Unsere Landes-Direktion von Baiern, die Verhältniße des Damen-Stifts betreffend, haben ergehen lassen, legen Wir Unserm Hofgerichte zu Straubing eine Abschrift an.

München den 17. Hornung 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freiherr v. Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl
v. Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.
Die Verhältniße des Damen-Stifts betreffend.

---

*) Die Ausschreibung hievon findet sich im k. b. R. B. von 1802. S. 129.

Abschrift.

Unsere Landes-Direktion von Baiern empfängt den Bericht Unserer obersten Justiz-Stelle vom 28. Jänner d. J. in der Streitsache Sailer contra Sonleitner puncto reluitionis mit dem Auftrage, daß das Damen-Stift seit der neuen Organisation als eine weltliche milde Stiftung anzusehen sey, und also die Erinnerung in den Rechts-Streitsachen von der Landes-Direktion abgegeben werden müsse, welche von selbst nicht unterlassen wird, den Stifts-Kanzler nöthigen Falls mit vorläufigen Bericht zu vernehmen.

München den 17. Februar 1805.

An die churfürstlich-baierische Landes-Direktion
also ergangen.

Beylage 115.

M. G. S. 6. B. S. 139. Nro. 15.

Beylage 116.

R. B. 1805. S. 455 — 456.

Beylage 117.

Dasselbe 1803. S. 873.

Beylage 118.

M. G. S. 1. B. S. 157. Nro. 123. und 3. B. S. 85. Nro. 86.

Beylage 119.

Dieselbe 1. B. S. 205. Nro. 145. und S. 212. Nro. 159.

Beylage 120.

Das königliche Hofgericht Straubing beliebe gegenwärtig die mit anfügige Original-Designation sammt dem Dupplicat über die zugleich beygehende 22 Kisten nebst einem kleinern, worinn die gebundene Specifikationen liegen, zu empfangen, welche diejenige ausgeschiedene Akten in sich enthalten, die nach der neuen allergnädigsten Organisation der Hofge-

richts-Sprengeln und Lokalinkorporationen dahin gehörig sind, und durch ihre gegenwärtige Überkommung der ausserdessen in manchen Fällen wegen erst eintretten müssender Kommunikation hinterstellten Justizadministration wesentlichen Vortheil verschaffen werden. Wir gesinnen anbey das königliche Hofgericht, das mitgehende Duplikat recognitionis loco unterschreiben und fertigen zu lassen, und sodann fördersam anher zu remittiren.

München den 20. Jun. 1806.

Königl. baierisches Hofgericht.

Graf v. Taufkirch.

B. Godin
Acceſſ. qua Secret.

Extrakt

aus der von der königlichen oberbaierischen Hofgerichts-Registratur München de dato 5. Aug. mittels Kisten anher übersendeten Akten-Verzeichniß.

Nro. 32.

Poißl (von) auf Haunkenzell contra Grafen von Waldkirch wegen dem Hauptlehengut Schönstein.

Daß dieser Extrakt dem Original ganz gleichlautend erfunden worden sey, solches bestättiget nachstehende Handunterschrift. Actum den 6ten März anno 1807.

Königl. alte oder große Hofgerichts-Registratur Straubing.

Registrator Puchinger.

Beylage 120½.

Correspondenz der k. b. Landes-Direktion der obern Pfalz, an das k. b. Hofgericht Straubing, die Streitsache zwischen Christoph Grafen von Waldkirch gegen Clement Grafen von Waldkirch wegen dem Lehengute Schönstein betreffend.

K. N. Hofgericht in Straubing!

Die in der Streitsache zwischen dem Christoph Grafen von Waldkirch et Conſ. gegen Clement Grafen von Waldkirch wegen dem Lehengute Schönstein sammentlich ventilirte hieher zur Abgabe der lehensherrlichen Erinnerung mitgetheilte Akten hat man ſub hod. der k. b. Landes-Direktion zu München zur weiters gefälligen Verfügung übersendet, indem das Lehengut Schönstein unter denen an jenseitige Behörde überwiesenen begriffen ist; welches dem k. n. b. Hofgerichte auf den Erlaß vom 12ten d. M. in Freundschaft anmit eröffnet wird.

Amberg den 29. Dez. 1808.

K. b. Landes-Direktion der oberen Pfalz.

Sig. Gr. v. Kreith Präsident.

Weiß, Pract. Coll.

Beylage 121.

N. G. S. 2. B. S. 16. Nro. 24.

Beylage 122.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Zur Entfernung aller Kollisionen, welche aus den Kommissions-Abordnungen eines Hofgerichts in dem Sprengel des andern entstehen, verordnen Wir hiemit, daß nach den schon in Cod. jud. Cap. 18. §. 2. und in Cod. Civ. P. 3. Cap. 1. §. 17. enthaltenen Grundsätzen, und nach der allgemeinen Gerichtsübung mit Beseitigung aller aus den Resolutionen vom 30ten Aug. 1763, und 6ten Aug. 1764 gezogenen Folgerungen, oder gegentheiligen Präjudizien, kein Hofgericht in den Sprengel des andern zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen, Obsignationen, Inventu-

ren, Exekutionen und dergleichen eine Kommission unmittelbar abordnen, sondern allezeit das einschlägige Hofgericht requiriren solle, damit die Verhandlung durch dieses vorgenommen, und dem requirirenden Hofgerichte oder Universalgerichte übersendet werde. Da diese Ordnung bloß die Förmlichkeiten der gerichtlichen Verhandlungen bestimmt, und die Materie des Rechts nicht verändert, so erstrecken Wir sie auch auf alle anhängige Fälle, worinn die Abordnung der Kommission nicht schon wirklich erfolget ist. Die eingesendeten Akten werden hiemit remittirt.

München den 17. Nov. 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Vt. Freiherr v. Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v. Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Die Abordnung der Hofgerichts-Kommissionen betreffend.

Beylage 123.

M. G. S. 5. B. S. 32 — 33. Nro. 69.

Beylage 124.

Dieselbe 3. B. S. 121. („L. G. Demnach ꝛc.")

Beylage 125.

M. G. S. 6. B. S. 30. Nro. 34.

Beylage 126.

R. B. 1805. S. 977.

Beylage 127.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Da sich bey Anwendung der Todesstrafe öfters Fälle ergeben, wo der Richter sich von der gesetzlichen Vorschrift nicht entfernen kann, doch aber das dermal noch geltende peinliche Recht hierinfalls einige Abänderungen

erfodert, welchen Wir erst im Zusammenhange mit den übrigen Gesetzen über Verbrechen und Strafe gesetzliche Kraft und Wirkung geben können; so wollen Wir, daß bis dahin die peinlichen Gerichts-Behörden die zu erkennende Todes-Urtheile allezeit noch vor deren Publikation mit Anlegung der Akten und Anführung der Entscheidungs-Gründe an Uns zur Genehmigung einsenden sollen. Wornach sich Unsere Regierung Straubing zu achten hat.

Bayreuth den 15ten Febr. 1801.

Max. Jos. Churfürst.

Vt. Freiherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Rauffer.

An die churfürstliche Regierung Straubing.

Die Todesstrafe betreffend.

Beylage 128.

N. G. S. 2. B. S. 258. Nro. 35.

Beylage 129.

Was Seine churfürstliche Durchlaucht unter dem heutigen Tag an Höchstdero Landes-Direction von Baiern wegen der Nonne N. N. haben ergehen lassen, dieses wird dem churfürstlichen Hofgerichte zu Straubing abschriftlich eingeschlossen.

München den 30. Decemb. 1803.

Auf Seiner churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl.

Freiherr v. Hertling.

v. Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Die Nonne N. N. betreffend.

Copia.

Der churfürstlichen Landes-Direction von Baiern werden in Folge höchster Kabinets-Ordre vom 27ten Nov. dieses Jahrs die mittels Bericht vom 3ten Nov. einbeförderten Acten von Nro. 1. bis 38. incl. die ausgetrettene Nonne N. N. betreffend, mit der Weisung remittirt, daß noch zur Zeit dieser Gegenstand nicht für so erschöpft gefunden worden, um den quittirten Hauptmann N. N. ohne weiters des ihm unterm 3ten Dez. 1798 gnädigst verliehenen Hauptmanns-Characters für verlurstig zu erklären, sohin ihm das dießfallsige Decret abzunehmen, und die Tragung des Uniforms der quittirten Officiers zu verbieten.

Es ist demnach die fernere Verfügung zu treffen, daß erwähnter Hauptmann über sämmtliche ihm hinsichtlich dieses Gegenstandes zu Last liegende Vorwürfe bei dem Hofgerichte zu Straubing kommissionaliter umständlich vernommen, und daselbst das weitere gesetzlicher Ordnung eingeleitet werde, wo sodann sämmtliche Verhandlungen Sr. churfürstlichen Durchlaucht zur fernern Entschließung, soviel nämlich hiebei das Decorum militare betrifft, einzusenden sind.

Uebrigens versteht sich von sich selbst, daß alle sonstige in dieser Sache nöthig befunden werdende Vorkehrungen unbenommen bleiben, weil in Gemäßheit der höchsten Normal-Verordnung vom 22ten April dieses Jahres (Regierungsblatt 1803. Pag. 257.) die Jurisdiction der quittirten Staats- und Oberoffiziers lediglich der Civil-Behörde überlassen ist.

München den 3. Dez. 1803.

An die churfürstliche Landes-Direction von Baiern
also ergangen.

Beylage 130.

N. G. S. 1. B. S. 27. Nro. 41.

Beylage 131.

R. B. 1804. S. 937. und ebendaselbst S. 84. („Die bisher von dem rc.")

Beylage 132.

Dasselbe 1804. S. 1045.

Beylage 133.

R. B. 1805. S. 625.

Beylage 134.

Dasselbe 1805. S. 962.

Beylage 135.

Dasselbe 1806. S. 175 — 176. *)

Anlage.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen für das häusliche Glück der Verlobten, die Zufriedenheit der Eltern, und den Wohlstand vieler Familien fliessen, haben Seine churfürstliche Durchlaucht Max Joseph III. höchstseligen Andenkens (schon im Jahre 1769. Julius 24.) bewogen, die rechtsgültige Verbindlichkeit derselben durch eine besondere Verordnung aufzuheben, und alle Winkelversprechen ohne Ausnahme als ungültig zu erklären.

In vielen Bestandtheilen der churpfalzbaierischen Provinz Schwaben ist zwar der nachtheilige Einfluß jener heimlichen Verlobungen ebenfalls durch angemessene Verfügungen hinlänglich beschränkt.

Um aber für die gesammte Provinz eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu bewirken, haben Seine churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, jene wohlthätige Verfügungen auf alle churpfalzbaierische Unterthanen in Schwaben auszudehnen.

---

*) Die in dieser Beylage angezogene Verordnung v. 24. July 1769 findet sich in der Generalien-Sammlung v. J. 1771. S. 514. Nro. 11.; die weiteren Verordnungen vom 5. März und 25. April 1779. in der M. G. S. 1. B. S. 146 und 147. Nro. 117 und 118.; die de dato 12. März 1804. ist blos in dem Regierungsblatte für die k. b. Provinz in Schwaben v. J. 1804. S. 212. ausgeschrieben, und daher in der hier angefügten Anlage abgedruckt worden.

Höchstdieselbe verordnen daher hiemit gnädigst:

1) Daß bey allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und andern Personen ein Unterschied gemacht werde. — Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2) anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beyde, oder wenigst einer von beyden Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben, worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die gewöhnliche Taxgebühr ertheilt werden soll.

3) Siegelmäßige Personen mögen sich zwar aussergerichtlich, jedoch nur schriftlich, und sowohl unter eigener, als zweyer Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.

4) Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bey jungen, oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfodert.

5) Alle jene Sponsalia clandestina, oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt; sämmtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfaktionsleistung desfalls zu erkennen, oder zu sprechen.

6) Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung stehen, sondern als eine blos weltliche Handlung, und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind; so verordnen Seine churfürstliche Durchlaucht: daß die darüber entstehende Klagen und Rechtsstreitigkeiten nirgend, als bey den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt, und entschieden werden sollen; — mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden;

7) hingegen der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien auf keine Art gestattet werden soll.

8) Eben so sollen künftig die Paternität= Alimentations= und Satisfaktionsklagen, (welche bisher durch eine unsystematische Einreihung der Geschäfte vor die Gerichtsstühle der bischöflichen Vikariate, Offizialen und Konsistorien gezogen worden sind) ohne Unterschied sie mögen sich auf eine Defloration, Ehescheidung u. s. w. gründen, dem Gerichtszwange und der privativen Verhandlung der weltlichen Justizstellen sowohl in erster als in zweyter Instanz unterworfen seyn.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen der churpfalzbaierischen Provinz in Schwaben wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm den 12. März 1804.

Kurpfalzbaierische Landes=Direktion in Schwaben.

Freiherr v. Hertling.

Metz.

Beylage 136.

R. B. 1805. S. 667.

Beylage 137.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Wir wollen das Privilegium der Sigelmäßigkeit nicht weiter ausdehnen, als die Gesetze solches bestimmen. Dieses verhindert nicht, daß die Advokaten, welche nicht siegelmäßig sind, so lange sie die Bewillignng zu advociren haben, dem Gerichts=Hofe in allen Fällen in erster Instanz unterworfen sind.

München den 24. März 1806.

Max. Joseph.

Vidit Gr. v. Morawizki.

Auf königlich allerhöchsten Befehl.

v. Rauffer.

An das königliche Hofgericht zu Straubing.

Die Advocaten betreffend.

Beylage 138.

M. B. S. 5. B. S. 622. Nro. 66.

Beylage 139.

Dieselbe 3. B. S. 20. Nro. 30.

Beylage 140.

Dieselbe 6. B. S. 13 und 14. Nro. 8.

Beylage 141.

Dieselbe 6. B. S. 22. Nro. 21.

Beylage 142.

Beschreibung des ältesten in der churfürstlichen niederbaierischen Hofgerichts-Registratur vorgefundenen Gerichtsbuches.

Das Format des ältesten in der churfürstlichen niederbaierischen Hofgerichts-Registratur befindlichen Gerichtsbuches ist, wie gewöhnlich alle Gerichtsbücher, in Folio, ziemlich beschädiget, und zum Theil auch mehrere Blätter davon abgängig; dagegen auch wieder mehrere kleinere Zettel blos hineingeheftet sind.

Der sehr beschädigte Einband ist von Pergament.

Die auf der Decke befindliche Aufschrift zeigt zugleich dessen Inhalt — sie heißt:

Tagsatzung, Recess, Glait,
Lanndßhuld vnnd Appellationes
Anno d. jjj^tio.

Die Handschriften, die sich darin befinden, sind verschieden, vorzüglich aber bey den eingetragenen Rezessen sehr flüchtig, abgekürzt, und unleserlich; paginirt oder folirt ist das ganze Buch nicht.

Die Tagsatzungen sind meistens durchgestrichen, vermuthlich zum Zeichen, daß entweders selbe bereits ausgeschrieben, oder wirklich abgehalten worden; Letzteres ist wahrscheinlicher, weil z. B. darinn vorkömmt:

Montag nach *Letare.*

„Auf den tag ist dem Platen (Prälaten) zu Gotszell gegenn gannʒe Gemaind zu Ruedmannsfelden ain tag ernennt zu guetlich verhör zu erscheinen und ist jeder Parthei der anderen zetl verschlossener zugesend.“

Auch heißt es zuweilen:

„Auf an Pfintstag nach Jacobi ist auf begern des Platen zu Oberaltach hansen, und Martin der Vorstand zu Nyder Swartzach ein verhörstag gesezt.“

Auch sind die Erscheinungstage unter einander versetzt, so heißt es z. B. **Pfinztag nach sonntag letari** ꝛc. **Mittwoch nach** *oculi* ꝛc. **Freitag nach** *reminiscere* ꝛc. **Freitag nach** *letare* ꝛc. **Sambstag nach** *judica* ꝛc. **Mittwoch nach** *letare* ꝛc.

Der Anfang des Buches, so wie das Titelblatt, welches es wahrscheinlich gehabt hat, fehlt ganz, indem dasselbe bey dem ersten Gegenstande ohne alle Aufschrift, deren doch bey den übrigen Gegenständen hie und da eine vorkömmt, so anfängt:

„Mitwoch nach *Letare*

**Ist Ulrich Fleischman gegen dem Jakob Gotler vor vi-
Utzenn
cedom unnd Rätenn ain gütlicher tag früer tagszeit gesezt.“**

Es scheinet aber um so mehr ein förmliches Titelblatt gehabt zu haben, weil bey mehreren Gegenständen vor Anfang derselben eine kurze Aufschrift wie z. B.

Tagsatzung *Anno octavo* **angefangen**
Neu Jarstag.
verglaitug *anno octavo.*

vorgeschickt ist.

Dagegen findet sich aber bey den vorgängigen Tagsatzungen, sogar wo sich auf den neuen Jahrstag berufen wird, kein Jahrgang angemerkt.

Erst bey den Abschieden (Bescheiden) kömmt der Jahrgang vor, woraus sich ergiebt, daß am St. Appolonientag (nach heutigem Kalender den 9ten Hornung) anno d. quarto das Hofgericht schon in seiner vollen Wirksamkeit war.

In diesen Tagsatzungen finde ich nun auch, daß für die Streitigkeiten des Adels ein besonderes Behältniß gehalten worden seyn muß, denn es heißt:

„Erchtag nach misericordia Dñi

Ist Herrn Johannsen Freyherrn zu Degenberg gegen Jacobum zwlacher pfleger zu Haydaw vor Vicedom, und Räten früer Tagszeit ein gütlicher Tag gsezt, vnderricht *queratur in cista nobilium.*"

Zuweilen heißt es auch blos **ein Tag gesezt**; dann auch wieder **ain rechttag gesezt**; so auch **ein gütlicher verhörtag** gesetzt.

Auch kömmt zuweilen nicht nur hier, sondern auch noch in der Folge öfters die Aufschrift vor: **Hofgericht**, auch: **Rechtag zum hofrechten.**

Diese Tagsatzungen nehmen 58 Blätter ein, wovon jedoch auf einigen gar nichts stehet, bey andern aber nicht die ganze Seite überschrieben ist.

Die zweyte Rubrik, die darinn vorzukommen scheinet, und 6 Blätter einnimmt, sind die durch eine besondere Ueberschrift bezeichneten

„Guetlich Verhör."

Allein es kommen auch hier wieder **gütliche** und **rechttage** vor. Es scheinet also, daß ein Sekretär diese Aufschrift, ohne zu überlegen, was nachfolgen würde, hingeschrieben, oder den Platz benutzt habe, ohne auf die Aufschrift Rücksicht zu nehmen.

Nun kommen aber auch wieder ohne besonderes Titelblatt die Verbescheidungen, denen zuweilen der Tag nach damaliger Art beygefügt ist, z. B.:

„Am Montag vor Valentini *anno* **d.** *quarto.*"

Unter diesen Bescheiden kommen auch Appellations-Verzichte *) vor.

„An heut Erichtag nach Allexi *anno* **d.** *septimo* **hat der Erwirdig in Gott Vater Herr** *Pauls* **abtt zum windberg für sich, vnd sein** *Convent* **herren Vicedomen glaublich zugesagt, und**

*) Nämlich von dem Hofgerichte an die Reichs-Dikasterien nicht appelliren zu wollen, bey dem Hofgerichts-Spruche endlich zu bleiben. Ein passendes Beyspiel findet sich in Monum. boic. T. IV. p. 389. Nro. 60.

Helgrueber der zeit Lanndtrichter zum Naternberg für sich, vnd sein miterben der volmechtigen gewallt Er bringen sol vnd wil mit hanndtgeraichten angelobt, Irer Irrung halb ain t. R. ₰ (Pfund Regensburger Pfennig) gelts auf holzgrueb entlichs vnd ongewaigerts rechtens wie hofgerichts recht ist bey herren vicedom vnnd Reten entlich zu beleiben."

„Eodem Die et Anno hat Meister Sebastian preuv pfarrer zu Stainach vnd her hanns fleischman caplan daselbs Herrn pfarrer albie alls geistlich person compromittiert Jörg Nothaft zu wernberg pfleger zum Natternberg alls Vormund der Jungen wartter vnnd Anna wartterin herren vicedomen angelobt Irer Irrung halber bey herren vicedomen vnd den Reten was Sy zwuschen Irer sprechen entlich zubeleiben. nachdem gemelter caplan gedachtem pfarrer jeclich vj ß R ₰ (6 Schilling Regensburger Pfennig) Innthallt der confirmation gegeben hat, für dieselben vj ß ₰ ist dem pfarrer x ß R. ₰ (10 Schilling Regensburger Pfennig denier) zu sprechen fürgenomen worden sonnst soll Es in albeg bessern Innhallt der confirmation vnd verbleiben daran hat Her peter an seiner pension dem caplan zu gut 1 Gld. (Gulden) nachgelassen."

Auch andere Angelobungen kommen darinn vor: z. B. 1) de non vindicando: „an heut freitag nach Marie magdalene *anno* d. *septimo* hat hanns Sawr pfleger zu haidbach herren Silvester verweser der zeit des vicedombamts angelobt, wo er sein hausfrawen zue Ime bring (deßhalben man Ime dann ain general an all Ambtleut dits vicedombambts gegeben hat) das Er Sy kain leibsstraf anlegen, auch sich sonnst gegen Ir nit zestrenng hallten noch ongepürlich Rach fürnemen welle." —

2) de judicio sisti. *) „Luechinger hat an heut freitag post Jacobi apstli *anno* d. *septimo* herren Silvestern alls verweser

*) Es scheinet vielmehr eine Angelobung zu seyn, daß Luechinger seine Foderung gegen den Prälaten mit Recht, d. h. am Hofgerichte (judicialiter) ausführen wolle; — denn der Vicedom und Räthe formirten den Extrajudicial-Senat in causis Mandatorum — hieher gehört das noch im abgeleibten Reichs-Kammer-Prozeß üblich gewesene *judicialiter*, und das Extrajudicial-

des vicedombambts angesworen aidsstat angelobt, die sachen gegen dem Prälaten von obernaltach mit Recht auszefüren."

Diese Gegenstände nehmen 27 Blätter ein, nur muß ich bemerken, daß hier einmal der Ausdruck — **Landthaubtman vnnd Rete Niederlands zu Str** (Straubing) vorkömmt, es heißt nämlich:

„Wolfgangen Gabelkouern Landtrichter zu Viechtach ist sein betagung, vnd verstrickhung In der er an heut von vnnsers gnedigen Hn. Landthaubtman vnnd Reten Niederlandes zu Str erschinen ist In ansehung seiner sichtigen und scheinparen Leibsplödigkeit erstreckht ꝛc."

Nun kommen auch wieder ohne Titelblatt, da sichtlich mehrere Blätter fehlen, eine Menge Geleitsbriefe in der Form:

„Sambstags vor Missericordia dni ist marxen kirchmair In Kürmatting glait geben vnnz (bis) **auff Johannis bapiste des todschlags der an anndre Steffen Paurn Sun von Pecbergersune begangen. DarInn Kirchmair auch ain zeit v̄dacht** (verdacht) **worden, ist geschehen mit v̄willigung** (Verwilligung) **des entleibten freintschaft** *anno qrto.*

„Illo die ist haimbranen (Emmeramen) **Pachmair von Ysling landshuld gegeben worden der Irrung vnd austrettung halber darjnn er gegen seiner frauen Barbaren zenngern chorfr.** (Frau) **zu Obermünster gestanden ist."**

„Lienhartten hölenmüllner zum perglin dess todschlags halben denn er an weiland Cunzn (Conrad) **Müllner begangen hatt**

Verfahren des Mandats = Prozesses. * Es scheinet, Luechinger habe via facti gegen den Prälaten verfahren wollen, daß ihm aber auf gemachte Instanz der Vizethum befahl in via juris zu verfahren, und sich dieses more bavarico an Eidesstatt (loco juramenti) angeloben ließ; die Redner an den Hofgerichten waren ohnehin alle voraus formula generali wirklich beeidet. (H. Ludwigs Ordug 1474. Baierisch. Landtagshandlungen 7ter Band p. 431.) Solche factische Einschreitungen scheinen damals allerdings noch gäng und geb gewesen zu seyn, die manchmal sehr umgreifend waren. Anlage 2. zur Beylage 142. A. d. V. der Anlage 4.

hatt ist von dato herunden geschrieben ain gantz Jar ain freis sichers glait gegeben actum am pfintztag nach sanct Jörgen tag *anno* d. *quarto*."

„Mathis annwacher genannt teya herrn willbolts von Sthainburg mitterdiener hatt selbwander oder dritt (zu zween, oder drey) frid vnd Sicherheit auf 8 oder x (10) tag lang vnuerlich seiner sachnhalb, die er von sein selbs, vnd genants seines h/ (Herrn) wegen In Reg/ (Regensburg) zethun, vnd zehandelln hatt durch vnsers g/ h. (gnädigen Herrn) für sein thail landt vnd gepiette gen Reg/ (Regensburg) zu ziehen vnd sich entzwischen amhof zu verhallten, aber In ander vnsers g/ h. (gnädigen Herrn) Stet nit zekomen. actum Erichtag nach *mis: dmni ãõ*. d. *5to*."

„Eodem die et sili (*simili*) *modo* ist Jorgen hofer zu Lobenstain auf 14 Tag vnd 3 pferd frid vnd Sicherheit gegeben. actum Erchtag nach *mia* (*misericordia*) *dni Ao*. d. *5to*."

„Eodem Die et simili *modo* ist N. Nustorffer auf 14 Tag, vnnd frid, vnnd sicherhait gegebenn."

„Cuntz Ambtmann zu Pening hat von Diebstalls weegen darInn er verdacht vnnd desshalbn ain zeit In fluechten gewesen ist ain freis vicedombgelait bis auf Laurenty doch das er mitler zeit sein hab vnd guet nit verruck noch verändder, vnd sich desshalben mit dem Rentmaister vertrage *act. sabtõ añ* (*ante*) Johans bapte *ano* 1506."

Diese meistens wegen Todschlags-Verdachts ertheilten Geleitsbriefe füllen volle 16 Seiten aus. — Nun kommen die

„Hofgeding."

das heißt Appellations-Sprüche, wie folgt:

„An Pfintztag nach Inuocat (*Invocavit*) *ano qrto* Ist zwischen den Tenglern vnnd hueb Paulsen peede Valckenstainer Landgerichts Ir aplon (Appellation) erledgt, vnnd erkent das übel gedüngt, vnnd durch den merer tail der rechtsprecher wol geurttilt ist,"

„Bodem die ist zwüschen Erhartten Dräxels vnd andreen Holzmüllners vorberürten Landgerichts erkant v̄t (*ut supra*) vbel gedüngt vnnd wol gerecht durch den merer tail."

„Inn der *appon* zwüschen hannsen förstl bürger zu Straubing clager ains vnnd Steffan mölzls Im Hagken amtbezirk annders tails Ist durch die Rät ainhellig erkant, das allenthalben vbel geurtailt sey, vnd sprechen weiter zu recht das Hanns förstl die v ℔ vnnd vi ß ₰. Regenspurger (5 Pfund 6 Schilling Pfening Regensburger) verfallener gülten den er nachclagt vonn dem mölzl auf sein erpieten pillich anneme vnnd füran seiner güllt auff dem gut gewarnt samt seiner eingelegten güllt bv, Dieweil aber förstl den mölzl vber solch sein erpieten dennocht gerechtferttigt hat Sol förstl dem mölzl sein schäden nach mässigug des Gerichtz abthun actum *ut supra.*"

„In der *applon* zwüschen wolfgangen Eberlins von Ebling alls applantens vnnd Elisabet Eberlin am brobstgerichte allhie ergangen ist zu recht erkennt dos wolgedüngt vnd durch den merern tail der rechtsprecher vbel geurteilt ist vnd soll bey heintichen Rotenburgers vrtl alls das rechtlige vrtl besteen *act.* am erichtag nach Remisscie (Reminiscere) *anno qrto.*"

Auch sind einmal ad marginem bemerkt:

„*Assessores et Justificatores illarum ambarum Appellationum fuerunt*

Vicedom

H. J. Schamberger Pastor

H. A. vom Hof Doctor

Licentiat pötzler

h. Sillvester Ritter

walbruner oberrichter

Snegg — — rentmaister

Schreyer — Cantzler."

Diese Hofgedinge nehmen etwas über 4 Blätter ein, und nun kommt alles untereinander, Aufgebothe an Unterthanen, wenn Sturm geschlagen werden soll, Bescheide, Angelobungen, Verpflichtungen (An-

lage 3.) auf die Lezt aber meistens bloß Abschiede, id est Aufträge, Vorbescheide, richterliche Ausgleichungen rc. rc. z. B.:

„Am Erctag nach Mathie *anno octavo* Ist der puechpeckin vnnd deß Steuerers Anwald zu Abschid geben, wo ain tail den anderen spruch nit erlassen well der mag den annderen fürnemen, wie recht ist.“

„Auf heut Sambstag nach Nicolay erschienen Tabelian in Regenspurg gegen Edlman wirt zu Haidaw ainer schuld halb. Abschid Edelman sol den gemelten Tabelio sein schuld xv (15) gld. auf Ehardi negst mit ambt ainen Gld, für den erlitten schaden bezallen, dos haben baid tail zu hallten Tabelion zugesagt, vnd Edelman gelobt.“

Diese Abschiede dauern, die eingeschobenen Zetteln nicht mit eingerechnet, durch 27 Blätter, und nun kommen unter einer ordentlich angesetzter Rubrik die

„Tagsatzung
anno octauo angefangen
Neu Jarstag.
Montag nach dem neuen Jar.“

Hier kommen nun ausser dem Sonntag alle Tage der Woche nach der Reihe vor, obgleich mehrere unausgefüllt geblieben sind: dieß ist gewiß das unverkennbarste Merkmal, daß das Gericht damals im vollen Gange, und ständig war.

Die Tagsatzungen selbst sind übrigens meistens im nämlichen Styl, wie oben erwähnt, angesetzt, und nur gegen die Lezt kömmt die Veränderung vor, daß es nun heißt:

„Erichtag *p9 D* (*post Dionysi*) *illo* die sind Achatz Preckendorfer zum Sigenstain vnnd anna Preckendorferin rechtlich beschiden.“

„freitag *post D.*
ad Illum diē (Diem) Ist Görg Stainacher von Regensperg *) gegen seinen aydam görgen hafnern von Wolfertzzell gütlich beschiden mit Irer Notturft zuerscheinen.“

*) Vermuthlich Segensberg und Wolfertszell beyde Gerichts Mitterfels.

Diese Tagsatzungen nehmen abermals 38 Blätter ein. — Nun findet man, daß 6 Blätter herausgeschnitten worden sind, man kann jedoch nicht sehen, ob selbe beschrieben waren; es scheinet aber, daß dieß bloß aus Zufall oder deßwegen geschehen sey, weil man das Buch nicht achtete, denn der Schnitt ist augenscheinlich ziemlich neu; es sind auch ein Paar folgende Blätter zur Hälfte, und dann wieder 10 ganz ausgeschnitten — die vorgedachten zwey halb durchschnittenen Blätter führen die Aufschrift:

„Verglaittung anno octavo.“

In diesen Geleitsgestattungen kommt meistens der Ausdruck **frei sicher glait**, auch einige Erstreckungen vor:

„Steffan Fandler von Jlkofen ist glait zur entschuldigung vnd verhör gegeben deſſ todschlags halben so an Jorg fleischman von Mundriching zu Reut ergangen darum Er auch v̓dacht ist bis auf Jnuocauit schiristen *at* **an freytag deſſ neuen Jars abennt** *a͗o* **d.** *octauo* **das obgeschrieben glait ist erstreckht bis auf ostern schirist** *act.* **an Montag nach Dorothee.“**

Nun kommen wieder Appellations-Sprüche, jedoch ohne einer dießfalsigen Aufschrift — sie enthalten nur fünf Seiten, und auf der fünften Seite kommen noch ein Paar vom Jahre neun vor, z. B.

„Jn sachen der *appellation* **zwůschen trempl vnd Leonhart Knesperger am hof vbl gedingt auch durch Rafahln** (Raphael) **Krir vnd gemain rechtsprecher ybl geurtailt, und sol bei hannsen Paumgartners als der Rechtmeſſiger vrtl bleiche** (bleiben) ***act.*** **Erctag vor Anthonj** *Anno nono.*“

Dieß sind die zwey einzigen Verhandlungen vom Jahre neun, zwischen welchen sich eine dritte sine dato, also doch vermuthlich auch von diesem Jahre befindet.

Hier schliessen sich nun die 6 Stückblätter der oberwähnten 6 ausgeschnittenen an, die ebenfalls ausgeschnitten sind;

Dann kommt ein leeres Blatt zum evidenten Zeichen, daß hier der Schluß der vorigen Rubrik ist, und hierauf stößt man auf die Aufschrift:

„*In Die Lucie anno* d. v —
**Das Hofgericht angefangen
Assessores**"

Bey dem: *In Die Lucie anno* d. v — ist das übrige abgerissen — es muß aber vermuthlich vij (7) heißen, weil die folgenden Abschiede mit *Exaudi Anno* dviijvo überschrieben sind, welches kurz nach Ostern ist, und Lucia den 13ten Decembris fällt, folglich das obangezogene vom Jahre vorher seyn muß.

Nun kommen die Namen der Beysitzer:

„**Judex Hr. Vitzdomb, pfarrer Comenthor. H. Silvester.***) (sehr unleserlich) **H. Sigmund Satlboger. Raidenpuecher** **) **Renntmaister vd Cantzler.**" —

Dann folgen ein paar Abschiede, auf dem nächsten Blatte Angelobungen, Urtheile, Recesse, und deren Verbescheidungen, worinn aber nur gesagt wird, daß die **Räthe zu recht sprechen**: z. B.

„**Auf Clag anntwort, Red vnd wider red vnd zukomen der Sachen auch auf den eingebrachten brief sprechen die Redt zurecht** ꝛc."

Jedem Recesse scheinen ein paar Seiten eigens gewidmet zu seyn. Gegen Ende derselben kommt ein Receß vor, wo wieder die nemlichen Assessores angemerkt sind, die oben schon vorkommen.

Späterhin erstrecken sich diese Recesse auch auf das Jahr neun, die durch 12 Seiten fortlaufen, womit sich dieses Buch — folglich mit dem Anfange des Jahres neun endet, weil der letzte die Ueberschrift führt:

---

*) Ich vermuthe von daher, daß es Hr. Sylvester heisse, weil Silvester Ritter auch als Vizthumamtsverweser öfters vorkömmt.

**) Siehe Attenkofers Geschichte der Herzoge von Bayern p. 404.

„heut Erchtag *p9* (post) *Erhardj nono*" — und dieses Fest am 8ten Jänner fällt.

Dieß ist nun eine der kärglichen Hilfsquellen, die sich in hiesiger Registratur befinden, und die nur deßwegen vorzüglich merkwürdig ist, weil sie bestimmt anzeigt, daß im Jahre 1503, und vermuthlich vorher schon ein förmliches Hofgericht hier bestanden hat, obwohlen ein sicheres Datum darüber, ungeachtet des unerschütterlichen Fleißes des Registrators Puchinger, welcher die alte Registratur mit einer unermüdeten Anstrengung in Ordnung zu bringen sucht, noch nicht aufgefunden werden konnte *)

Anlage I.

Zwüschen Jacoben zeilachers pflegers zu Haydaw vnnd deß Rußtens von Lerchenfelld **) ist ann heut sanct appolonien tag *Anno* d *quarto* dieser Abschid gegeben, das genannter pfleger die gant wider aufheben, vnd dem Rußten seine pfand sambt dem claid das Rußt ain Schaub ***) nennet, widergeben, auch Rußt Jme pfleger vmb die atzung so die selbe pfand Jnn sein deß pflegers gewallt gethan haben, desgleichen vmb die zerung deß heuttigen tags zethun nichts schulldig sein. Dagegen soll der Rußt Jme dem pfleger die ailf schilling Regensperger pfening die pfleger für verrechnet schullden türengellt knechtlon vnd anders anzaigt hat, zwüschen hie vnnd des weissensontags schierist künftig bezalen on alle widerred. was aber hewrige schulden sind die Rußt dem pfleger seider Michaelis her schull-

*) Ausführlichere Beleuchtungen über diesen Codicem rücksichtlich der Gerichtspflege des dortigen Zeitalters liefert die unten folgende Anlage 4. zu dieser Beylage.

**) Eine Einöde in dem ehemaligen Gerichte Haidau.

***) So wurde ehedem ein einem Mantel ähnliches Kleid, welches den ganzen Leib bedeckt, und von beyden Geschlechtern getragen wurde, genennt. J. Ch. Adelung großes Wörterbuch sub hac voce. Noch heutiges Tages heißt in der sogenannten Waldgegend eine Weiber-Jope (Corsette) die sie über die Mieder tragen, eine Schaube.

dig worden ist, die sollen hierin nit gezogen sein, dan der dreyer pfund Regensperger pfening wandelshalber die Rußt vor langst sollte bezalt haben, soll Rußt nochmalen zum fürderlichsten bezalen, wo er aber ain bezalung desselben wandels, vnd der aillf schilling Regensperger pfening säwmig und verzinzig wurde. so mag Ime der pfleger darumb ergreiffen, alles getreulich vnnd vngeuerlich.

Indeß Rüstn von Lerchenfeld ains vnnd deß Stegers anders'stails applon (Appellation) In haydawer Landgericht ergangen ist zu recht erkennt das allenthalben vbel geurtailt sei, vnnd haben die rete auf clag antwort vnd die getanen weisung ferner zu recht erkennt. Rußt sei schulldig dem Steger ergötzung vnd abtrag seiner eere zethun nach gerichts erkantnuß. Er wolle dan zu recht genueg baipringen das Steger ain saw, oder ain kalb, oder hannen verstolen hab. des soll gehort werden, vnd ferner geschehen was recht ist *act.* erichtags nach Reminiscere anno vt (ut supra).

Auf des hanns Gießtorffer vnnd Andre Schesprck alls vormund thoman Panholtz zu Mitterharthausen seligen gelassen Kind an heut fürgeben vnnd mit Worten gesagt Sy haben Ir notturft, vnnd sache darJnn sie gegen andreen Remgstainer vnnd barbaren Pfuelerin alhie Im geschwesterhaus steen, vnnd darumben anheit gegen Iren Sun beschiden gewesen sind hinder Vlrichen Jordan alls Iren Redner, vnnd bej Inen nit, auch desshalben dismals zeantworten vngeschickht seyen ꝛc. Ist Inen durch die Rete der abschid gegeben. Sy sollen dem andreen vnnd der Frawen heut antworten, oder aber Inen die Expens vnnd costen die vber sy auf heuttigen tag Irs redners, vnnd andern sachenhalb gegangen sind bezalen. allso sind die vormünder vngeantwort In der Sache abgeshiden, der Mainung die Expens außzerechten *act.* am Montag vor valentini *anno* d *quarto* Im gschloss.

Anlage 2.

Wolfgang *Gabelkover* Landtrichter zu *Viechtach* ist sein Betagung vnd verstrickhung In der er an heut vor vnnsers gnedigen Hn Lanndthaubtman vnnd Reten Niderlandes zu Str; erschinen ist In ansehug seiner sichttigen vnnd scheinparn Leibsplödigkait erstreckht vnntz auf sanct Michellstag schierest kunfftig. dermassen das er In mittler zeit Häberlins porgen den Neuntzig gulden Reg. porgellts vnnd wandells, die sy Rentmaistern für häberlin bezallt haben, wider zalen, vnd den haberlin zu fürkomen *) das land, vnd leuten kain schad von Jme gefiegt werde In mitler zeit stellen. Sich auch nichts weniger vnangesehen er stelle den häberlin, oder nit auf gedachten sanct Michels tag für die Rete widerumb stellen. vnd an (ohne) der (selben) Willen vnd wissens von dannen nit komen soll. actum Montags nach Partholomei *anno vto.*

Anlage 3.

Anheut pfintztag *p9* (post) Inuentione sancte Crux anno otauo haben auf beuelhd des Durchleuchtigsten Fürsten vnnsers gnedigen herrn Hertzog wolfgangs In Baiern ꝛc. als vormunder hertzog wilhelms herrn bernhardinen von Stauf herrn zu Ernfels **) alls ain mit vormund die nachuolgen ambtleut demselben Herzog wolfgang vnd den Sechs verordenten an stat Herzog Wilhelms dieweil sy seinen vnd nachmals seinen f. gden (fürstliche Gnaden) als ainem Regierennden fürsten In massen wie sy hertzog Albrechten weiland Jr f. gden prueder vnd vater vn-

---

*) Nämlich Sorge tragen, daß der Häberlin Land, und Leuten keinen Schaden zufüge.

**) War des Herzogs Hofmeister (Oberhofmeister) und Mitvormund. Man sehe hierüber Jos. Ant. Attenkhover's kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern p. 85. *Wilhelmus IV.* Constans etc. und die dort angezogene Beylage 157. p. 398. et Beylage No. 59. p. 403.

vnsern gd, herrn gewesen, getrew vd (und) gewar zesein aidpflicht. gethan nemlich hanns von Paulstorf zur khürn vitz-domb, her Georg von Schamnberg thumher zu augspurg pfarrer alhie, Christof Snegg Renntmeister, Sigmund prugger Secretari, Leonhart Gradtl, vnd Leonhart Stockhamer bed Canntzleischreiber, von den Reten, vnd auser der Ret, vrban Crestoffer Mautner, bartlme puel Renntschreiber vtz (Ulrich) Manshamer ainspeniger ventzl (Wentzl) baberl hawspfleger, hanns Mair Gegenschreiber hanns Achinger Castenbehreuter anndre höllzl ainspeninger Sixt Reidl vnnterrichter, Enndres vogl gerichtschreiber, hanns Stockhamer Bot, n (und) schneider Bot, thoman ziegler thorwart Ped Richtersknecht, vnd züchtiger, doch der gestallt ob ainer von sein ambt jn kurtz, oder lang kheme das er nachmals der pflicht ledig sei, nicht ferners sollen die von den Reten die Ratsheimlichait daran gelegen ist Jr leben lang verschweigen, vd (und) nit offenbaren. *act. vt supra.*

Anlage 4.

Kurze Beleuchtung der Beylage 142. mit Rückblick auf die Gerichtspflege und Gerichtsverfassung in Baiern im Mittelalter (1250 — 1550.)

Nach der ersten, und Hauptlandestheilung in Ober- und Nieder-Baiern 1255. wurde sogleich das ganze Herzogthum in **vier Vizthumämter** eingetheilt.

Oberbaiern erhielt das

a) Vizthumamt zwischen der Iser und Donau, wovon **München** der Siz war.

b) Vizthumamt über der Donau (ex altera parte Danubii,) wovon zu **Lengenfeld** der Siz war.

Niederbaiern hatte das

a) Vizthumamt an der Rott, Siz **Pfarrkirchen.**

b) Vizthumamt bey der Donau in Niederbaiern, Siz **Straubing.**
Monum. boic. T. XIII. p. 314.

1287. nannte man in tó **Niederbaiern** Pfarrkirchen das **obere**, Straubing das **niedere** Vizthumamt.

Oefel. T. II. p. 106. *a.* ut supra.

Diese älteste Organisation muß sehr frühe geschehen seyn; denn schon 1255 erscheinen Vizedome zu Lengenfeld, und 1265 Vizedome zu München oder an der Iser-Donau.

Diese Vizthumämter waren eigentlich eine administrative Landesstelle: daher nennt sich der Straubinger Vizdom in den Urkunden 1270 und 1271 zuweilen auch Procuratorem Ducis *), woraus nachhin das **„Anwald, und Räthe"** entstanden ist.

Oberaufsicht des Justizganges und seiner Rechtlichkeit, Setzung und Entfernung der landesfürstlichen Richter, Gerichtsschreiber, Schergen, Redner, Ertheilung des Salvus Conductus in Kriminalfällen (daher hieß es in specie **Vitzdom-Geleith**) und Concessiones der Landeshuld an die ausgetretenen Verbrecher gehörten im Justizfache zum Vizdomamte; der Vizedom hatte überdieß auf die jura territorialia gegen auswärtige Fürsten und Stände zu wachen.

Als durch die zweyte Theilung Niederbaierns 1353 **Landshut** und **Straubing** ihre eigenen fürstlichen Hofhaltungen und abgesönderten Territorial-Regierungen erhielten, bestellte sich jeder Herzog **eigene** Räthe, die aber nicht permanent anwesend waren, sondern von ihren Landsitzen nach Erheischung der Geschäfte **einberufen** wurden; mit diesen formirte der Vizedom ein Regierungs-Collegium, und war ihr Vorstand.

Die noch vorräthigen Straubinger Landschreiberey-Rechnungen von 1390 — 1428 weisen noch die Diäten nach, die jedem Regimentsrathe bey seiner Einberufung nach Straubing bezahlt wurden.

Neben diesem Collegio hatte jeder herzogliche Hof zu Landshut und Straubing sein eigenes **Hofgericht** schon im XIV^ten Jahrhunderte, wel-

---

*) Ein solcher *Procurator* generalis superioris terre bavarice war ao. 1319. ein Graf von Reifen. Monum. boic. T. I. p. 424. Nro. 75. und so war auch wieder ao. 1332. ein sicherer Berchtold von Gottes Gnaden Graue zu Graispach, vnd Marstetten genannt von Neyffen, Hauptmann in Oberbaiern. ibid. T. 16. p. 364. Nro. 105.

ches unmittelbar an des Herzogs Stelle Recht sprach; es war aber a) ein blosses **Appellations-Collegium**, unter dem b) in **erster Instanz** nur die *causae personales civiles* der adelichen — und der gefreyten Geistlichkeit verhandelt wurden.

Sogenannte causae *reales*, wo es das **Eigenthum** selbst **ganzer adelicher Hofmarchen** und Landgüter galt, gehörten in der Regel exclusive vor die **Landgerichte** *), und kamen nur in *appellatorio* an die Hofgerichte.

Die Hofgerichte wurden gewöhnlich nur **viermal** des Jahres zu Quatembers-Zeiten **einige Tage hindurch**, je nachdem mehr, oder weniger eingekommene Streitsachen zu verbescheiden waren, abgehalten **); gewöhnlich mußten um solchen Zeiten auch Landprälaten im Rathe erscheinen ***).

Für **jede** Zusammenkunft wurde in ersteren Zeiten vom Herzoge ein **eigener Hofrichter** und Gerichtsräthe ernannt; es war Anfangs **zufällig**, wenn der Vizedom hin und wieder zugleich zum **Hofrichter**, oder auch nur zum **Assessor** ernannt wurde ****).

Man kann keineswegs in Abrede stellen, daß das **Vizedomamt** Straubing (spätershin **Regiment** oder Regierung, *****) in München

---

*) Einen buchstäblichen Beweis hievon liefern unter andern die baierischen Landtagshandlungen XIVten B. S. 365. seq. — „Das Hofgericht Straubing, heißt es daselbst, habe den Rechtsstreit, welchen Herzog Heinrich im Jahre 1422 mit Tristram Zenger um die Sprüche und Foderungen, welche letzterer auf das Schloß Eck machte, geführt hat, in das Landgericht Mitterfels, worin Eck gelegen ist, verwiesen."

**) Johann Nepomuck von Krenner über den kurpfälzischen Reichsvikariats-Sprengel 1793. Seite 40. Note b).

***) Baierische Landtagshandlungen vom Jahre 1514. S. 55.

****) Straubinger Hofgerichtsspruch vom Jahre 1464. (Monum. boic. T. XII. p. 255. seq.) wo der Vizedom Heinrich Nothhaft bloß der erste Assessor, Hans von Degenberg aber damals Hofrichter war. — Einen älteren Hofgerichtsspruch, wo der Vizedom den Hofrichter vorstellte, giebt das Belege 1. zur Anlage 4. der Beylage 142.

*****) Noch im Jahre 1516 — 1520 wurden diese Regierungen Straubing,

Hofrath genannt) *) im Jahre 1503 (ja gewiß schon 1480) ein **stän-diges** Collegium gewesen sey, es war auch als **zugleich Hofgerichte** schon ein ständiges **), mit bestimmten eigens besoldeten Räthen versehenes, aber in **letzterer Eigenschaft** damals noch nicht **permanentes** Collegium, ob gleich es als **Vizedomamts-Collegium** damals schon sogar **permanent** war, das heißt, man muß zwischen **ständig** und **permanent**, oder **täglich** einen Unterschied machen; denn die Hofgerichte wurden in allen baierischen Landestheilen bis (circa) 1460 blos ad singulas causas zusammengesetzt und abgehalten, späterhin kann man auf a) gewisse Zeiten des Jahres, wo sie abgehalten werden sollten; b) noch später auf eigene in seiner Art besoldete Räthe, **die allemal** hiezu gebraucht wurden.

Der Name: **ständiges** Collegium gebührt jenem, wo **mehrere**, aber immer die **nämlichen bestimmten** Räthe unter einem eigenen Präsidenten von Zeit zu Zeit sich gewisser Geschäfte wegen versammeln.

Permanent wird das Collegium, wenn diese Räthe **immer** am nämlichen Orte zur Vollführung ihrer Geschäfte versammelt bleiben; diese letztere Permanenz erhielten die Vizedom-Collegien erst in der 2ten Hälfte des XVten Jahrhunderts; nie aber die Hofgerichte, welche sogar auch

---

Landshut ꝛc. nicht anders als V i z e d o m ä m t e r genannt. — So heißt es in der erklärten Landesfreyheit 1516: „jedem in seinem Vizedomamte vorzunehmen." In einem Mandate von 1520 wird verordnet, „daß man die erste Instanz nicht übergehen, und nicht gleich unmittelbar bey den V i z e d o m ä m t e r n supplizi-ren solle."

*) Selbst der Hofrath in München wurde zuweilen R e g i m e n t genannt, wie dieses ein compromissorischer Spruchbrief H. Wilhelm V. d. d. 4. April 1590 das Verlaßthum der ao. 1555 ausgestorbenen alt-Jettenbach-Törringischen Linie betreffend, erweiset.

**) Dieß beweiset das hier angefügte Diarium, (B e l e g e 2. zur A n l a g e 4. der B e y l a g e 142.) welches beynahe alle in dem Codice d. a. 1503 (Beylage 142.) angesetzten Rechtstage und dadurch den Beweis enthält, daß das H o f g e r i c h t quà Hofgericht zwar damals schon durch das ganze Jahr hindurch ununterbrochen Rechtstage hielt, allein doch immer sich erst bey Rechtsvorkommenheiten zu einem Hofgerichte constituirte.

die **Ständigkeit** erst als Anwüchse **der Vizedoms-Collegien** erworben haben.

Die Herzoge zu Landshut liessen viermal das Jahr über Hofgericht halten.

Baierische Landtagshandlungen 7. B. S. 310. (10)

Die Termine bestimmt H. Ludwigs des Reichen Landesordnung d. a. 1474.

Baierische Landtagshandlungen 7. B. S. 431. u. 509.

Die Münchner Herzoge waren, wo nicht Liebhaber, wenigstens Verehrer der Quatember, und liessen zu jedem Quatember einige Tage **vor und nach**, allemal das Hofgericht abhalten.

Der hier in Frage stehende Codex d. a. 1503 (Beylage 142.) stimmt damit auch ziemlich überein, denn so war der Pfinztag (Donnerstag) nach Invocavit der 1te Tag nach Quatember; Erchtag (Dienstag) nach Reminiscere der 6te Tag nach Quatember; die Gerichte dauerten gewöhnlich 8 Tage.

„1509 **Erchtag vor Antonius**" — ist ohne Zweifel jener heilige Antonius, der auf den 2ten März, folglich den 2ten Tag nach Quatember fällt.

„1507 **Hofgericht angefangen** *in die Lucie*" ist wieder 4 oder 8 Tag vor Quatember. *)

Bey dieser Lage der Dinge, wo die Hofgerichte nicht permanent waren, sondern nur alle Quatember gehalten wurden, gab es auch bey den Vizedomämtern zweyerley Räthe: einige die immer mit dem Vizedom permanent anwesend blieben, und daher **tägliche** Räthe **) hiessen, eigentlich nachhin **Regiments-Räthe**; dann andere (eigentliche **Hofgerichtsräthe**) die nur alle Quatember zu erscheinen hatten. Spätershin

---

*) Hier ist jedoch zu bemerken, daß die drey ersteren Beyspiele Appellations-Bescheide, und letzterer ein gewöhnlicher Bescheid ist; es ist aber bekannt, daß noch bis in die spätesten Zeiten die Bescheide nur zu gewissen Epochen erlassen worden sind.

**) Landtag d. a. 1514.

floß erst einigermassen die **Permanenz** des Regiments und die Ständigkeit des Hofgerichts überall in einander.

1501 verlangten die Landshuter Stände zuerst, daß zu den **täglichen Räthen** am Hofe auch **Rechtsitzer** geordnet, und auch dießfalls die Hofgerichte alle Quatember von den Räthen beyder Klassen vorgenommen werden sollten.

Baierische Landtagshandlungen 13. B. S. 159. u. 272.

und so geschah es denn, daß man im XVIten Säculo anfieng, die Vizedomen **jedesmal** als **Hofrichter** gelten zu lassen, und so auch den Vizedomamts-Räthen gestattete, jedesmalige **Hofgerichts-Assessores** zu seyn. Inzwischen wurde doch lange noch die Kathegorie genau **distinguirt** in der dieses zweyartige Collegium bald a) als **Vizedomamt**, bald b) als **Hofgericht** handelte.

Das Vizedomamt, oder **der Vizedom** und **seine Räthe**, konnten freyes Geleit ertheilen, gütliche, (d. i. aussergerichtliche) **Verhöre** oder **Tagsatzungen in Civilsachen** vornehmen, respective Compromiß-Abschiede geben, Landshuld ertheilen, auch prozediren, wo *a praecepto* angefangen werden konnte.

Entstunden aber **petitorische Prozesse**, worinn das Hofgericht kompetent war, oder kam es auf **Appellations-Prozesse** an, so mußte der **Vizedom** seinen Namen ablegen, und hieß jetzt **Hofrichter** (Judex) die Räthe hießen **Beysitzer, Rechtsprecher**, Urtheilsprecher *).

In dem obangeführten Codice (Beylage 142.) sind zwar die Handlungen des **Vizedomamtes** und des **Hofgerichtes** zuweilen **untereinander** geschrieben, jedoch nicht nur meistens durch die Aufschrift **Hofgerichte, Rechtag zum Hofrechten, Hofgeding** geschieden, sondern auch unter sich noch allerdings *distinctive* kenntlich; so oft es nämlich in diesem Codice heißt: **Rechtag** oder **Hofgericht, Hofgeding**, so bedeutet es die **Hofgerichts-Sphäre**, und daß sich das Vizedomamts-Collegium als Hofgericht constituirt hatte; **gütliche Verhöre** hat auf dem **Vizedom** Bezug, denn dieser konnte keine **Rechttage** setzen; **gütliche**, und **Rechttage** waren nicht das nämliche, sondern die bestimmtesten opposita **).

*) Siehe Beylage 142.

**) Dasjenige, was im Texte Titel VI. §. 90. von den ehemaligen Rathsschrei=

Wenn heut zu Tage noch bey einem königlichen Hofgerichte eine causa in ordinario verhandelt würde, müßte der Präsident seinen Titel ablegen, sich **Hofrichter** nennen, und die Sentenz würde nicht in **Namen** *Augustissimi*, sondern nomine des **Hofrichters** und Räthe, welche aber sodann **Rechts-** und **Urtheilsprecher** hiessen, ausgefertigt *).

Aus dem Vorgesagten wird nun deutlich, wie und warum der **Vizedom** zu Straubing in dem befraglichen Codice schon 1507 auf einmal den Namen *Judex* angenommen habe.

Das Malefiz hielten die **Hofgerichte** unter ihrer Würde; nicht einmal **Vorsprecher** (Advokaten), welche bey den Landgerichten die Uebelthäter als Defensores vertraten, durften im XVten Säculo bey einem bayerischen Hofgerichte advoziren.

„Daß kein gemainer Vorsprecher, der über **das Blut redet,** „vor dem **Hofgerichte** reden soll."

Baierische Landtagshandl. 7. B. S. 313. 431 u. 509.

Bey den Hofgerichten waren auch dortmals noch oft die Hälfte der Räthe **geistlichen Standes**, für welche sich das Malefiz noch überdieß nicht geeignet hätte.

Hätten die Hofgerichte über das Blut gerichtet, so hätten sie dortmals auch nothwendig Vorsprecher, „**die über das Blut reden,**" haben müssen.

Eben so wenig hatte aber auch der **Vizedom** mit dem Malefiz etwas zu thun: er war vielmehr das Heil der Delinquenten, und belegte blos die bereits vom Herzoge begnadigten Delinquenten mit einer **Geldbuße** (Vizedomwandel).

---

dern vorkommt, gibt einen ferneren Beweis, daß diese Geschäfts-Vermischung, respective Ausscheidung, sich sehr lange erhalten habe.

*) Belege 3. zur Anlage 4. der Beylage 142.
Diesen Unterschied setzte der Hofrath in München noch in den neuesten Zeiten in dergleichen Fällen sehr sorgfältig auseinander, um seine ursprüngliche Doppel-Eigenschaft nicht mit einander zu vermischen.

Belege 4. zur Anlage 4. der Beylage 142.

Vizedomhändel bedeutete nicht die Verrichtungen des Vizedoms, sondern Verbrechen, welche, wenn sie **begnadiget** wurden, d. h. wenn die Lebens- oder Leibesstrafe nachgelassen worden war, dafür mit bestimmten hohen Geldbussen dem **Vizedome** gebessert werden mußten; wurde aber der Malefikant über das Verbrechen am Leibe und Leben gestraft, so war das **nämliche** Verbrechen **kein** Vizedomhandel.

In Betreff der **Vizedomwändel**, und was diese eigentlich sagen wollten, finden sich die wichtigsten Quellen aus den Jahren 1471—1474 in den

Baierischen Landtagshandlungen 7. B. S. 279. 322. 374. 400. 448. 449. 451. 476. u. s. f.

Das Criminal hatten bis gegen 1520 ausschließlich und einzig a) die **herzoglichen Landgerichte**, b) die mit dem Blutbanne begabte **Städte**, und c) die **privilegirt adelichen Halsgerichte** z. B. Pötmes, Aholming *) u. a. m.

Bey diesen Land- und Stadtgerichten wurde selbst der **vornehmste Landadel** in criminalibus verhaftet, prozessirt, und gerichtet: so wurde 1371 Doberhoz (Tobias) der Muracher wegen Rauberey bey dem Magistrate zu Landshut — 1494 ein von W — bey dem Magistrate zu München prozessirt. 1498 zur Zeit des Vizedoms Grafen von Helfenstein zu Straubing Wilhelm von Zaunried puncto roboriae hingerichtet, welcher unzweifelhaft noch vor dem Oberrichter war prozessirt worden **). — 1514 wurde ein von G — bey dem Stadtgerichte zu München; — eben so 1516 der Hofmeister Hieronymus von Stauf ***) von dem Magistrate zu Ingolstadt gerichtet.

Erst

*) Oefel. rer. boic. script. T. 2. p. 313. b)

**) Dr. Hund baierisches Stambuch 1. Th. p. 375. In einer Urkunde heißt es: „ao. 1498 wird von Grafen Georg von Helfenstein, Vizthum zu Straubing gemeldet, daß Weiland Wilhelm Zaunrid seeliger zu Straubing in der Malefikanten-Gefängniß gelegen, und daraus gerichtet worden." Der Vizethum würde wohl sich anderst ausgedruckt haben, wenn diese Exekution, wie immer, unter seiner firma geschehen wäre, ganz ungezweifelt wurde er daher bey dem Stadtgericht Straubing prozessirt.

***) Von Kappler die Wirklichkeit der Domainen in Baiern. München 1768. in den Beylagen S. 80. seq. Nro. 35. Der von Stauf wurde zwar in Gegen-

Erst gegen 1520 haben die Vizedomämter, Regimenter, **Hofgerichte**, das **Malefiz** *) erhalten, und erst ungefähr in diesem Zeitpunkte, von 1520 bis 1550, ist die Doppel-Eigenschaft dieses Collegiums so aneinander geschmolzen, daß sie nur mehr in *processu ordinario* kenntlich blieb, obgleich die Uebertragung des **Malefizes** an die Hofgerichte zu dieser Ineinanderschmelzung der letzteren mit den alten Vizedomämtern eben nicht der nächste Anlaß war; man darf diese Consolidation etwas früher annehmen.

Vor dieser Ineinanderschmelzung braucht es aber noch viel mehrere Untersuchungen, als bisher geschehen sind, um die Gränzlinien zwischen dem Vizedomämtern und den Hofgerichten puncto jurisdictionis genau zu bezeichnen; diese Operation könnte erleichtert werden, wenn man damit begänne, die Sphäre der Hofgerichte zu evaluiren, selbst der Straubinger Codex d. a. 1503 (Beylage 142.) wenn er ganz abgedruckt würde, **wie er es verdiente**, könnte vielleicht einige Aufschlüsse an die Hand geben.

So viel über den **älteren** Zustand der Dinge.

Daß übrigens die Verhandlungen in diesem Codice nicht chronologisch eingetragen worden sind, spricht ganz für seine Authentizität. So sind alle Codices vom Anfange des 16ten Jahrhunderts beschaffen. Die Alten schrieben, wenn sie registrirten, alles, was ihnen eben in die Hand kam, **dorthin**, wo sie **Platz** fanden; wer chronologisch registriren wollte, ließ **leere Zwischenräume**, und seine **Nachfolger**, die leeres Papier suchten, schrieben in diese **leeren** Räume, wenn auch der Gegen-

---

wart herzoglicher Räthe (worunter der Straubinger Vizedom Sigmund von Schwarzenstein, und der dermalige Straubinger Kanzler Dr. Augustin Lösch begriffen, und anwesend waren) (torquirt) (was aber damals noch zum Extrajudicial-Prozeß in criminalibus gehörte) durch den Stadtoberrichter innern und äusseren Stadtrath zu Ingolstadt aber mittels eines sogenannten strengen Rechtstages zum Tode verurtheilt.

*) Der älteste dem Verfasser dieser Bemerkungen bekannte Fall fällt in den Anfang des 16ten Jahrhunderts, — nämlich im Jänner 1518 wurde bey dem Hofrathe in München auf Klage des Fiscalen Hans v. T. z. S. puncto homicidii weil er einen Knecht muthwillig zu todt geschlagen, prozessirt.

stand 30—50 Jahre jünger war, als der darauf folgende Kontext auswies.

K. Ludwigs Instruktion für die **beyden niederbaierischen** Vizedome de ao. 1340 (welche Jonathan Fischer, aber höchst inkorrekt, hat abdrucken lassen,) hätte Aufschlüsse in dieser Materie geben können; da aber die Vizedomämter erst etwas später die Natur eines, obgleich noch nicht ständigen Collegiums angenommen haben, und **neben ihnen** die herzogliche **Hofgerichte** entstanden sind, so mußte für den vorliegenden Zweck nothwendig etwas tiefer ausgeholet werden.

Landhauptmann war seinem Amte nach soviel als Vizedom; zu Burghausen gab es in älteren Zeiten statt Vizedome, nur immer Hauptmänner *).

Uebrigens unterschieden sich die zwey alten Regierungen **Landshut** und **Straubing** darinn von einander:

Bey Landshut ist das Hofgericht die Basis: und wurde erst später (Saeculo XVI.) **das Vizedomamt** dazu geschlagen, respective errichtet, als nämlich in Landshut nach 1503 keine eigene herzogliche Hofhaltung mehr war **), denn in Gegenwart der Herzoge hatte man keine Vizedome nöthig.

Bey Straubing ist das Vizedomamt älter, weil dieser Ort nach der Theilung von 1255 noch keine eigene Residenz war; hier ist das Hofgericht erst später (nach 1353) zu dem Vizedomamte geschlagen worden.

---

*) Monum. boic. T, II. p. 240. Diese Vizedomämter bildeten aber nie Rechts- sondern bloße Compromiß-Gerichte, wie aus mehreren oben angezogenen Verhandlungen, und sehr deutlich aus der hier nachfolgenden Urkunde erhellet.

Belege 5. zur Anlage 4. der Beylage 142.

**) In dem Archiv zu München liegt das gleichzeitige Verzeichniß aller Landshuter Vizedomen, seit diese existiren aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, und zwar verfaßt um ihre Besoldungen zu regulieren, immer darauf relativ, was ihre Vorgänger gehabt haben, so viele es derley gab. — Hierunter ist der erste Bernhardin von Stauf 1506, nach andern Dokumenten noch unter den Namen Hauptmann. — Sein unmittelbarer Nachfolger war Hieronimus von Seyboldsdorf 1508 — 1509 u. s. w. H. Georg

Belege 1. zur Anlage 4. der Beylage 142.

Hofgerichts = Sentenz de ao. 1446.

Die nachherige Rubrik hieß: In Sachen des hiesigen (Straubinger) Stifftkapitels als Grundherrschaft contra ihren Grundholden den Rentkastenamtischen Unterthan Georg Haslbeck Bauern zu Aholfig puncto culturae nunc circa punctum incidentale praetensionis annui Canonis ab der sogenannten Schweighofer Au.

Sent. 1mae dd. 8. Aug. 1789.
— 2dae dd. 24. März 1790.
— revisorii dd. 31. May 1806.

Ich Albrecht Nothaft zu Wernberg Vizdom in Niderbayern bekenn offentlich mit dem Brief, daß ich von wegen des hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrechts Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in in bayrn, und Graf zu Voheburg, meines gnädigen Herrn an den Tag heunt datum des briefs hie zu Straubing mit dem hernach geschrieben Sr. Gnaden Räthen Hofrecht besessen hab mit Nahmen den ehrwürdigen Herrn Jobsten Gäßler Pfarrer zu Straubing, und dem edl = vesten Herrn Hejmeran Nußberger, Ritter hansen Sattlboger, hansen Haibecken, Markhard Störm, Jakoben Auer, Jorgen Satlboger, und kamen für mich, und die benennten meines gnädigen herrn Räthe ihr vier von Aholfing mit Nah-

---

H. Georg der oft lange ausser Landes abwesend war, bestellte schon ohngefähr nach 1480 eigene Statthalter, und permanente Räthe, die ein förmliches Collegium bildeten. (Baierische Landtagshandlungen 14. B. p. 222.) Ihre Wirkungs = Sphäre scheinet aber nicht ganz die eines Vizethumamtes gewesen zu seyn; 1501 drangen, wie wir gehört haben, die Landstände auf Permanenz des Hofgerichtes, und Consolidation mit der Stadthalterey, oder den täglichen Räthen (cit. baierische Landtagshandlungen 13. B. p. 159.) Bey Abgang der herzoglichen Landshuter Linie 1503 wurde mit dem permanenten Landshuter Hofgerichte, mit dem sich vielleicht die Statthalterey auch consolidirt gehabt hat, ein förmliches Vizedomamt (circa 1506) vereinet.

men Pauls der Altschreiber, Konrad Schreiber sein Sohn, Ulrich Schambek und Konrad Schambek sein Sohn an einen: und Stephann Schwaiger zu Aholfing des anderen theils, begehrten beed Thaill ihnen Fürleger zuerlauben, werden ihnen erlaubt, Dingten sich darauf an, als Hofgerichts Recht ist, angen, und klagten die von Aholfing durch ihren fürleger, daß Sie ein Au zu Aholfing haben, **in derselben Au hab der Schwaiger ein Recht, daß er darein schlagen mög 16. Khue, 1. Stier, und 5. Roß von St. Jorgen Tag bis auf St. Margareten Tag,** und **nach St. Margareten Tag schlagen sie: und auch der Schwaiger dan alles ihr Vieh in die Au,** das der Schwaiger auch hieten sollen, wenn Er davon hab bis auf St. Michaels Tag, alß dann, so sey ihr Recht, daß Sie das übrig, die es dann mähen lassen, und hereinführen, dabey es der Schwaiger heur nicht beleiben hab lassen, und hab etlich Wismath gehait, das mähen lassen, Er habe Sie auch mit dem Vieh übertrieben, dann Sie haben zu ihn geschickt, daß Er das nicht thun soll, daran Er aber sich nicht kehrt hat, Sie haben das darnach mit dem Amtmann verbothen, und daß zurecht er in der gelegt, da hab er das zurecht aufgenohmen, und heimgefihrt, Sie hetten auch gern fug mit ihme gesucht, daß Er darum mit ihnen ainig were worden, das Er auch nicht thun hat wollen, und haben darum zu Aholfing mit ihm rechten müßsen, und zu ihn gesagt, daß Er solches kehren soll, alß sie des einen Gerichtsbrief fürbrachten, der verlesen ward, und solches inhielt, und redten darauf, daß Sie getrauen, der Schwaiger soll ihnen solchen Schaden mit samt den Schaden darhinter Er Sie von deswegen bracht hat, alß Sie zu manichmal darum gen Straubing gefordert seyn worden, kehren, und darumb Aufrichtung thun; darwider der Schwaiger durch seine Fürleger redt, daß Er in der Sach nicht anders gehandelt hab, dan alß es sein vorschwaiger vor ihm gehandelt hab, und alß ihm daß von seinen herrn, der vor auf der Meß U. L. Frauen zu Öberau gewesen ist, verlassen sey, sein her: und Er haben auch nicht anderes gebethen, dann daß die Sach zu einer weisung komen soll, zuwenn Er dann nicht Recht het, und das Er nicht thun solt, davon wolt Er sich weisen lassen, zuwenn Er aber Recht hett, daß man ihne auch dabey bleiben ließ, des auch sein herr, der iezt auf der Meß ist, und der Kamerer alß ein Kirchenprobst von seinetwegen gebetten haben, denn alß Sie da ein Gerichtsbrief fürbracht haben, nun seye es an dem, daß Er sich zu den Rechten

geworben hab, mit einen Vorsprecher, der ihm aber zu denselben Rechten ausblieb, daſ Er das nicht gehaben möcht, alſ hett er ein Verzug auf seinen Vorsprecher begehrt, daſ wurd ihme abgeschlagen, und wenn nun mein gnädiger herr Herzog Albrecht ꝛc. unser lieben Frauen zu Lob: und der Meſ zu Öberau zu förderung ein Freybrief geben hett, daſ der Schwaighof, und ein ieder Mayr, der darauf ſizt, iezt, und hiefür nyndt anders zu Recht fürgewendt werden, noch stehen sollen, denn von Sr. Gnaden und Räthen, denselben brief Er zu den Rechten gegen Aholfing bracht hat, und wolt den darum verhören haben lassen, den man aber nicht hören wolt, man hab ihm auch daſ geding für mich, und meines gnädigen herrn Räthe da nicht gehen wollen lassen, und nachdem mein gnädiger herr die Meß, und das gut gefreyet hat, so getrau Er, daſ ihm solch Recht ohne Schaden sey, und daſ der Gerichts-Brief, den Sie dafür bracht haben, vernicht- und abgethan soll werden, und Er werde gehalten, bey meines gnädigen herrn Freybrief, den Er darum Bath zuverhören, der verhört ward, und in ain artikl inhielt: Wür wollen auch, daſ niemand den bemelten hof, oder Mayr für ihre Recht nit ziehen, oder zwingen sollen, wo sie Gewalt haben, den wer der were, der ichts zu dem Hof, oder Majr zusprechen hett, oder genommen, daſ der den Mayr, oder hof anderswo nyedt hin verklagen, oder für Recht bringen, oder ziehen soll, noch müg, dan für uns: und unsere Räthe alſ den lands-Fürsten ꝛc.

Darwider die von Aholfing durch ihren fürleger redten, daſ sich der Schwaiger willkührlich in das Recht zu Aholfing geben hab, alſ man daſ in dem Gerichts brieff wohl uernehme, der freybrief seye auch da uerhört worden, den Sie klagen nicht zu den herrn nach den grund, Sie klagen um den Schaden, den ihnen der Schwaiger gethann, und darhinter Er sie des mit miehe- und zuthuung bracht hab, und getrauen, Sie bleiben bey sein gerichtsbrief, der Schwaiger soll auch ihnen solchen Schaden kehren, und darum aufrichtung thun.

Darwider der Schwaiger durch seinen fürleger redt, zu guter Maaſ als vor, und des mehr nun Sie fürgaben es sey meines gnädigen herrn Freybrief gehört worden, so hetten Sie ia unbillich recht darüber gesprochen, Er wird auch da nicht billich uerrecht, nachdem und die von Aholfing alle angehet, wenn niemand sein selbstrichter soll seyn, und getrau-

en, Er werd bey meines gnädigen herrn Freybrief ghalten, es soll auch im Rechten erkant werden, und sez daß zu diessmal nicht weiter, das ward also von beeden theillen mit mehreren desgleichen Wortten zu Recht gsagt, nach Red und Widerred hab ich des Rechtens Jorgen Satelboger gefragt, der berieth sich mit den andern Räthen, und redt darauf, nachdem alß Er redt, und widerredt, auch dem Gerichtsbrief, und dagegen meines gnädigen herrn Freybrief, den Sr. Gnaden dem Schwaighof, und einen jetzigen, oder konftigen Majr der Meß zu Oberau zur förderung geben hat, ghört: und uernohmen hab, so sprech Er zu Recht auf seinen Aid, daß der Gerichtsbrief, der zu Aholfing erlangt, und dafür bracht ist, vernicht: und abgethann soll werden, hat denn iemand zu den Majr ichts zusprechen, der mag daß zu ihn erforderen, und suchen nach meines gnädigen herrn Freybrief, daß haben ihn die andere Räthe alle verfolgt auf ihrer Aid, darauf klagten die vorgenannten vier, **daß Sie ein Au zu Aholfing haben, in dieselbe Au habe der Schwaiger Recht, daß Er von St. Jorgen Tag biß auf St. Margareten Tag dar einschlagen soll. 16. Rinder, 1. Stier: und 5. Roß,** dabey ers nicht bleiben hab lassen, und hab Sie mit mehr Viehs überschlagen, und begehrten nicht anders dan daß der grundbrief, dem Er darum hat, uerhört werd, Er hab auch etlich Wismat in der Au gehait, daß abgemäht, und an die Schober bracht, haben Sie zu ihn geschickt, daß er das nicht thun soll, und hetten allweg zu des mit Freundschaft zuentkomen, des nicht seyn hat mögen, Sie haben das zurecht verbothen, daß Er wider zu Recht aufgenohmen, und heimgeführt hab, daran Sie mainen, zu ungütlich von dem Schwaiger beschehen, dan Sie das Wismat gemähet, und an die Schober solten gebracht haben, da ihme dan dem Schwaiger der drite Schober zugehört, und daß Er Sie auch mit dem Vieh mehr dann sein anzahl ist, übertrieben hette, daß alles soll Er ihnen abtragen, und kehren, und melden dabey ihren Schaden, den Sie des genohmen habend. Darwider der Schwaiger durch sein fürleger redt, daß Er keinen brief hab, der herr hab brief, wenn denn der nach seh, der werd Sie wohl fürbringen, denn Er hab von dem herrn, der vor auf der Meß gewesen sey, ein Stift gethann, dabey, und mit Paulus Schreiber, der iezt in Rechten wider ihn steht, und noch 3. Biderman mit ihme gewesen seyen, der Paulus Schreiber habe ihms auch nach der Läng erzehlt, wie ers damit halten, und sein Stift auf der Schwaig haben

soll, Er hab es auch nicht anders gehalten, denn als Er gestift hab, und es seine Vorschwaiger vor ihm gehalten haben, und bitt nicht anders, dann daß die darüber gehört werden, darwider die von Aholfing redten, Er hab Sie mit den Roßen übertrieben, und hab das jahr 8. Roß in der Au gehabt, das Er nicht thun soll, alß sich das an den Grundbrief wohl finden werde, getrauen sie, der werd verhört, darauf der Schwaiger redt, daß Er nur 6. Roß und 1. füll an eines Rinds statt darein geschlagen hab, und nicht mehr, dann seine Anzahl gehabt, nachdem als er gestift, und es andere Schwaiger vor ihm gehalten haben, und sezten daß auch also zurecht, des habe ich herrn Hejmeran Nußberger gefragt, der berieth sich mit den anderen Räthen, und redt darauf, nachdem alß Er dem Maußhaimer von der von Aholfing wegen gehört hab, und begehrt, daß der Grundbrief gehört soll werden, mit mehr Wortten, dagegen der Kammerer sich von des Schwaiger wegen an Leuth ziehet, die bey der Stift gewesen seyen, daß die auch gehört werden sollen, auch mit mehr Worten geredt, darauf sprech Er zu Recht, auf seinen Ayd, daß der Brief, und auch die Leuth heunt, oder zetag gehört soll werden, und bescheh dan darauf daß Recht ist, das ihne die andere Räthe alle verfolgt, auf ihren Aid. Darauf ließ der herr, der iezt auf der Meß sizt, drey brief hören, das kaufbrief würden, und lauten, wie ain dem anderen das Gut verkauft hat, darinne man nit fand, wie viell ein Schwaiger Viehs, und Roß in die Au schlagen solt, nachdeme so ward der Paul Schreiber, und die 3., die mit ihm bey der Stift gewesen seyen, verhört, die sagten auf ihren Aid, daß die dabey gewesen weren, als der Schwaiger von dem vorigen Herrn gestiftet hett, da were ihme zugesagt worden, **daß Er in der Au haben solt. 16. haupt Rind Viehs, 1. Stier: und 5. Roß, daß Sechste Roß, da redet man auch nicht nur, doch daß Sechste Roß meinem gnädigen herrn dem Herzogen Steur solt geben, und solt daß haben von St. Jorgen Tag bis auf St. Margareten Tag,** hinnach sollt die Au geraumet seyn, **so schlug dan Er sein Vieh darein, auch die Nachbauer all,** doch daß ihne die Nachbanrn darum ersuchen, und ihme geben müssen von einen Rind. 4. ℔: und von ains Galten 8. ℔, so sagt ainer, der vor ihn Schwaiger ist gewesen, **daß Er allweg in die Au geschlagen hab, von St. Jörgen Tag biß auf St. Margareten Tag. 16. Rind viehß, und 1. Stier, und 6. Roß, das Sechste habe er versteurn müssen,** darauf reden die von Aholfing,

daſ es der Schwaiger bey den nicht bestehen hab lassen, und hab Sie mit mehr Roßen übertrieben, dan der Roß seind 8. gewesen, so bekenn Er selbst 7. Roß, und getrauen, nachdeme und er selbes bekennet, Er soll zu solchen Schaden: und anderen, darhinter Er Sie mit dem bracht hat, kehren, darwider der Schwaiger redt, daſ Er nur sein Anzahl gehabt, und es gehalten hat, als Er gestiftet, und andere Schwaiger vor ihne gehalten, und sagten daſ also zu recht, darum hab ich des Rechtens Markharten Störm gefragt, der nahm ihm einen berath, und redt darauf, nachdem als die von Aholfing fürbracht haben, daſ Er Schwaiger Wismat in der Au gehait, daſ gemäht, und heimgefihrt hat, daſ Er nit thun und daſ Sie in dem heu zween Schober, und der Schwaiger den driten Schober haben soll, auch daſ der Schwaiger mehr Roß: und Viehſ in die Au geschlagen hab, dann sein Anzahl, darauf sprech zu Recht auf seinen Aid, mögen die von Aholfing das also weisen heunt, oder zetag, alſ Sie dasselbe fürgeben haben, alſ Recht ist; so beschehe darauf, daſ Recht ist, beweisen sie daſ nicht, so beschehe aber daſ Recht ist, des haben ihne die andere Räthe verfolgt auf ihren Aid.

Darnach begehrten beed Thail zu fragen, wie die von Aholfing daſ weisen solten, das habe ich zu Hejmeran Nußberger gefragt, der hat ertheilt auf seinen Aid, daſ die von Aholfing das wiesen sollen, mit frommen Piderleuten, die weder thail noch gmain an dem Wismath, oder der Au haben, und denen darum kund und wissentlich sey, und der zu Recht genug sey, des ihne die andere Räthe alle verfolgt auf ihrem Aid. Begehrten die von Aholfing zufragen, wieviell deren seyen, damit Sie weißen sollen, hab ich des Rechtens hanſ Haibeken gefragt, der hat zu Recht gesprochen, daſ hinter dreyen nicht seyn soll, mehrer mögen ihrer wohl seyn, des haben ihne die andere Räthe auch alle verfolgt, auf ihren Aid, als brachten die von Aholfing fünff, damit Sie mainen zuweisen, aber der Schwaiger maint, daſ Sie damit nit weisen sollen, dan die vor am Rechten auch zu Aholfing häuſlich gesessen weren, auch theill und Gmain in der Au hetten, die von Aholfing redten, wiewohl die häuſlich zu Aholfing sassen, so hetten Sie doch weder thaill, noch Gmain in der Au, daſ ward auch zu Rechten gesagt, darum hab ich des Rechtens hansen Sattlboger gefragt, der berieth sich mit den andern Räthen, und darauf als wie vor zu Recht gesprochen haben, daſ die von

Ahol-

Aholfing weisen sollen mit leuten, die weder thaill, noch gmain daran haben, und die von Aholfing da fünff fürbringen, damit Sie mainen zu weisen, aber der andere thaill maint, daß sie nit weisen sollen, wenn Sie thaill und Gmain an der Au haben, so sprach Er zu Recht auf seiner Aid, mögen die Fünff mit ihren Aid darthun, daß sie weder theill noch Gmain an der Au, auch kein Gesuch mit ihren Vieh mit andern Nachbarn darinnen haben, so mögen die von Aholfing wohl mit ihnen weisen, mögen aber daß die Fünff nicht thun, so sollen Sie auch mit ihnen nicht weisen, daß haben ihne die andere Räthe alle verfolgt auf ihren Aid, also nahmen die von Aholfing der Weisung ein Schub, und begehrten beed Thaill ihnen des Rechtens gerichtsbrief zugeben, der ich ieden thaill ains gib von Hofgerichtswegen, als ihnen die mit Recht ertheilt seind, und meines anhangenden Insiegl mir, und meinen Erben ohne Schaden.

Daß ist geschehen zu Straubing am Samstag nach St. Gilgen Tag nach Christi Geburt Vierzehenhundert, und in den Sechs: und vierzigsten Jahre.

(L. S.)

Belege 2. zur Anlage 4.

Angesetzte Tage.	Vor Quatember	Nach Quatember	Kalender-Tag.
Erchtag nach Reminiscere, gütlicher oder rechtlicher Tag.	— —	wenige Tage.	meistens im Monat März.
Mittwoch nach Joh. Baptist. Rechttag.	— —	wenigst 14 Tage.	24. Juny.
Montag vor Joh. Bapt. Rechttag.	— —	beyläufig 12 Tage.	— —
Pfingstag nach Joh. Baptist. Rechttag.	— —	wenigst 14 Tage.	— —
Mittwoch nach Petri und Pauli. Rechttag.	— —	wenigst 3 Wochen.	29. Juny.

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Erchtag vor Bartholomäi. Rechttag.	wenigst 3 Wochen.	— —	24. August.
Montag nach Bartholomei. Rechttag.	bey 3 Wochen.	— —	24. August.
Mittwoch nach Egidy. Rechttag.	bey 2 Wochen.	— —	6. September.
Erchtag nach Misericordia Domini. Rechttag.	wenigst 5 Wochen.	wenigst 7 Wochen.	meistens im Monat April.
Eodem die nach Misericordia. Rechttag.	wie vorher.	wie vorher.	— —
Freytag nach Crucis. Rechttag.	zur Quatemberzeit.		14. September.
Montag nach Cantate. Rechttag.	bey 3 Wochen.	— —	meistens im Monat May.
Montag nach Trinitatis. 2 Rechttag.	— —	gleich nach Quatember.	— —
Montag vor Ascensionis Dni. Rechttag.	14 Tage.	— —	Fast immer im May.
Erchtag vor Ascensionis Dni. Rechttag.	14 Tage.	— —	— —
Montag nach Exaudi. Rechttag.	11 Tage.	— —	— —
Freytag nach Ascensionis Dni. Rechttag. 2.	12 Tage.	— —	— —
Freytag vor dem Pfingstag. Rechttag. 3.	5 Tage.	— —	— —
Montag vor Joannis Baptistae. Rechttag.	— —	circiter 12 Tage.	24. Juny.
Freytag vor Pfingstag. Rechttag.	5 Tage.	— —	— —
Montag nach Udalrici. 4. Rechttag. Hofgericht.	10 Wochen oder	4 Wochen.	4. July.
Erchttag nach Udalrici. 3. Rechttag.	wie vorher.	— —	— —
Mittwoch nach Udalrici.	wie vorher.	— —	— —

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Pfingstag vor Margarethen. 4 Rechttag.	bey 8 Wochen.	bey 6 Wochen.	20. July.
Freytag vor Margarethe. 2 Rechtag.	wie vorher.	wie vorher.	20. July.
Erchtag nach Bartholomei. 3 Rechttag, Hofgericht.	bey 3 Wochen.	— —	24. August.
Mittwoch und Pfingstag nach Bartholomei. 3 Rechttag.	bey 3 Wochen.	— —	— —
Samstag nach Jacobi. Rechttag.	bey 7 Wochen.	bey 7 Wochen.	25. July.
Montag vor Egidy. Rechttag.	bey 2 Wochen.	— —	6. September.
Mittwoch nach Egidy, gütlicher od. rechtlicher Tag. 2.	bey 2 Wochen.	— —	6. September.
Pfingstag nach Egidy, gütlicher od. rechtlicher Tag. 2.	bey 2 Wochen.	— —	— —
Erchtag nach Michaelis. Rechttag.	— —	10 Tage.	29. Septemb.
Freytag nach Crux. Rechttag.	5 Tage.	— —	14. Septemb.
Freytag nach Galli. Rechttag.	— —	wenigst 3 Wochen.	16. Oktober.
Montag nach Lucie, gütliche oder rechtliche Verh.	etwa 5 Tage.	— —	13. December.
M. Erchtag nach Erhardi. Rechttag.	— —	bey 3 Wochen.	8. Jänner.
Pfingstag vor Conversionis Pauli. Rechttag.	4 oder 5 Wochen.	bey 4 Wochen.	25. Jänner.
Montag vor Fabiani. Rechttag.	5 oder 6 Wochen.	4 oder 5 Wochen.	20. Jänner.
Mittwoch vor Egidy. Rechttag.	etwa 2 Wochen.	— —	6. September.
Montag nach Invocavit. Rechttag.	um Quatemberzeit.		— —
Mittwoch nach Purificationis Mariae, gütlr. od. rechtlr.	bey 3 Wochen.	— —	2. Februar.

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Erchtag nach Apolloniae V. Rechttag.	bey 14 Tage.	— —	9. Februar.
Montag nach Invocavit, gütlicher oder Rechttag.	um Quatemberzeit.		— —
Freytag vor Valentini. Rechttag.	bey 2 Wochen.	— —	14. Februar.
Erchtag nach Invocavit. 2 Rechttage.	um Quatemberzeit.		— —
Erchtag nach Oculi. Rechttag rc.	— —	bey 12 Tage.	— —
Freytag nach Invocavit. Rechttag.	um Quatemberzeit.		— —
Freytag vor Oculi. Rechttag.	bald nach Quatember.		— —
Pfingstag nach Laetare. Rechtag.	— —	14 Tage.	— —
Mittwoch nach Judica. Rechttag.	— —	bey 3 Wochen.	— —
Erchtag nach Laetare. Rechttag.	— —	14 Tage.	— —
Erchtag nach Judica. Rechttag	— —	bey 3 Wochen.	— —
Freytag nach Egidy. Rechttag.	bey 10 Tage.	— —	6. September.
Montag nach Francisci. Rechttag.	— —	bey 14 Tage.	4. Oktober.
Freytag nach Nativitatis Mariae, gütlr. od. rechtlr.	bey 10 Tage.	— —	8. September.
Freytag nach Crucis. Rechttag.	um Quatember.		— —
Montag nach Galli. Rechttag.	— —	wenigst 3 Wochen.	16. Oktober.
Mittwoch nach Francisci. Rechttag.	— —	bey 14 Tage.	4. Oktober.
Freytag vor Mathäi, gütlicher oder rechtlicher Tag.	in Quatemberzeit.		21. Septemb.

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Montag nach Francisci, gütlicher oder rechtlicher Tag.	— —	bey 14 Tage.	4. Oktober.
Erchtag vor Simonis und Judä. Rechttag.	bey 7 Wochen	bey 5 Wochen.	28. Oktober.
Erchtag nach omnium Sanctorum. **Hofgericht**, Rechttage.	6 Wochen.	6 Wochen.	1. November.
Mittwoch nach omnium Sanctorum. **Hofgericht**, Rechttage.	wie vorher.	wie vorher.	1. November.
Montag vor Katharine. Rechttag.	bey 4 Wochen.	bey 8 Wochen.	25. November.
Samstag nach Barbara. Rechttag.	fast 2 Wochen.	10 Wochen.	4. December.
Mittwoch nach Conceptionis Mariae. Rechttag.	etliche Tage.	11 Wochen.	8. December.
Mittwoch nach Thomä. Rechttag.	in Quatemberzeit.		21. December.
Montag nach Erhardi. **Hofgericht**, gütlr. od. rechtlichr.	— —	bey 3 Wochen.	8. Jänner.
Erchtag, Mittwoch, Pfingstag nach Erhardi. **Hofgericht**, Rechttage.	— —	3 Wochen.	8. Jänner.
Freytag und Samstag vor Antoni Abt. Rechttage.	bey 5 Wochen	bey 4 Wochen.	17. Jänner.
Pfingstag nach Sebastiani. Rechttag.	5 oder 6 Wochen.	bey 4 Wochen.	20. Jänner.
Pfingstag nach Pauli Conversionis. 2 Rechttag.	4 oder 5 Wochen.	bey 4 Wochen.	25. Jänner.
Mittwoch Blasy. Rechtlich.	bey 3 Wochen.	6 Wochen.	3. Februar.
Pfingstag nach Blasy, gütlich oder rechtlich.	bey 3 Wochen.	bey 6 Wochen.	3. Februar.
Erchtag Apollonie. Rechttag.	bey 14 Tage.	bey 7 Wochen.	9. Februar.
Mittwoch Scolastice, ein Hofgericht.	bey 14 Tage.	bey 7 Wochen.	10. Februar.

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Montag, Erchtag nach Invocavit. 3 Rechttag.	um Quatemberzeit.		— —
Pfingstag nach Invocavit. Rechttag.	wie oben.	wie oben.	— —
Montag nach Reminiscere. Rechttag.	— —	wenige Tage.	meistens im März.
Montag, Erchtag, Mittwoch, Pfingstag nach Oculi. Rechttage.		bey 12 Tage.	meistens im März.
Erchtag nach Laetare. Rechttag.	— —	bey 18 Tage.	— —
Mittwoch und Pfingstag nach Laetare. 4 Rechttage.	— —	bey 19 Tage.	— —
Montag und Erchtag nach Misericordia Dni. Rechttage.	wenigst 5 Wochen.	wenigst 7 Wochen.	— —
Montag und Erchtag nach Jubilate. Rechttage.	wenigst 3 Wochen.	— —	— —
Montags nach Trinitatis ꝛc. ꝛc. rechtlich.	—	wenige Tage.	— —
Montag und Erchtag nach Corporis Christi. Rechtlich.	— —	wenige Tage.	— —
Pfingstag nach Corporis Christi — mit Räthen.	— —	wie vorher.	
Montag vor Viti. Rechttag.	— —	etliche Tage.	15. Juny.
Mittwoch nach Viti. Rechttag.	— —	etliche Tage. 10.	— —
Erchtag und Mittwoch vor Joh. Baptist. Rechttage und gütliche.	— —	wenigst 14 Tage.	24. Juny.
Erchtag Exaltationis s^{tae} crucis. Rechttag.	um Quatember.		14. Septemb.
Erchtag Exaltationis s^{tae} crucis. Rechttag.	wie oben.		— —

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Mittwoch nach Exaltationis stae crucis. 2 Rechttage.	um Quatember.		14. September.
Montag, Erchtag, Mittwoch, Pfingstag, Freytag nach Dionysi. Rechtliche od. gütliche Tage.	bey 9 Wochen.	bey 3 Wochen.	9. Oktober.
Montag nach Galli. Rechttag.	wenigst 8 Wochen.	wenigst 3 Wochen.	16. Oktober.
Mittwoch vor Simonis und Judä. Gütl. od. rechtlich.	bey 7 Wochen.	bey 5 Wochen.	28. Oktober.
Mittwoch vor Martini. Gütl. oder rechtlich.	wenigst 5 Wochen.	wenigst 7 Wochen.	11. Novemb.
Pfingstag und Freytag nach Exaltationis crucis, gütl. oder rechtlich.	um Quatember.		14. September.
Montag vor Matthäus Evangelist. Rechtlich.	um Quatember.		21. Septemb.
Montag nach Dionysi. Rechtlich.	bey 9 Wochen.	bey 3 Wochen.	9. Oktober.
Montag vor Katharine. Gütl. oder rechtlich.	bey 4 Wochen.	bey 8 Wochen.	25. November.
Montag Lucie, Erchtag, Mittwoch, Pfingstag, Freytag und Samstag. Hofgericht und lauter Rechttage ꝛc. ꝛc.	um Quatember.		13. Dezember.
Montag nach Invocavit. Rechttage.	wie vorher.		— —
Freytag nach Invocavit. Gütlich oder rechtlich.	— —	— —	— —
Erchtag vor Corporis Christi. Rechttag im Hofgericht.	um Quatember.		— —
Freytag vor Matthei. Rechttag.	um Quatember.		21. Septemb.
Vor Vizedom und Räthe, gütlicher Tag.			

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Montag nach Reminiscere. Rechtag.		wenige Tage.	— —
Freytag vor Antonii. Rechttag.	bey 5 Wochen.	bey 4 Wochen.	17. Jänner.
Freytag nach Antonii. Rechtlich beschieden.	bey 5 Wochen.	bey 4 Wochen.	17. Jänner.
Erchtag nach Valentini. Rechtlich beschieden.	bey 2 Wochen.	bey 7 Wochen.	14. Februar.
Montag, Erchtag, Mittwoch nach Invocavit. Rechttage.	um Quatemberzeit.		— —
Pfingstag, Freytag, Samstag nach Invocavit. Rechttage.	— —	— —	— —
Montag nach Reminiscere. Rechttage.	— —	wenige Tage.	— —
Mittwoch nach Reminiscere. Rechtlich beschieden.	— —	wenige Tage.	— —
Montag nach Laetare. Rechttag.	— —	bey 18 Tage.	— —
Montag nach Judica. Gütlich oder rechtlich.	beynahe 6 Wochen.	beynahe 4 Wochen.	— —
Pfingstag nach quasi modo geniti. Rechtlich beschieden.	beynahe 6 Wochen.	beynahe 6 Wochen.	— —
Montag nach Misericordia Dni. Rechtlich beschieden.	beynahe 6 Wochen.	beynahe 6 Wochen.	— —
Freytag nach Misericordia Dni. Rechtlich beschieden.	beynahe 5 Wochen.	beynahe 7 Wochen.	— —
Montag nach Jubilate. Rechtlich beschieden.	beynahe 4 Wochen.	beynahe 8 Wochen.	— —
Erchtag nach Jubilate. Rechtlich beschieden.	wie vorher.		— —
Erchtag nach vocem jocunditatis (jucunditatis). *) Rechtlich beschieden.	beynahe 15 Tage.	— —	— —

*) 5ta Dominica post Pasca. Rogate. † Wochen. Introitus ad Missam. Isaiae 48. †): Vocem jucunditatis annuntiate et audiatur alleluja: annuntiate usque ad extremum terrae (liberavit dominus populum suum alleluja, alleluja etc.)

†) Isaias verkündet dem Volke Israel die Befreyung aus der babylonischen Gefangenschaft; daher vocem jucunditatis etc.

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Montag nach Exaudi. **Hofgericht**, Rechttage 5 nacheinander.	beynahe 10 Tage.	beynahe 10 Wochen.	
Erchtag nach Trinitatis. Rechtlich beschieden.		wenige Tage.	
Freytag vor Margarethe. Rechtlich beschieden.	bey 8 Wochen.	bey 6 Wochen.	20. July.
Montag nach Oswaldy. Gütlich oder rechtlich.	7 Wochen.	6 Wochen.	5. August.
Montag und Erchtag nach Dionysi ꝛc. ꝛc. ꝛc. **Hofgericht**, mehrere Rechttage.	bey 9 Wochen.	bey 3 Wochen.	9. Oktober.
Montag S. Galli Tag und Erchtag darnach. Gütlich oder rechtlich. — Rechtlich.	wenigst 8 Wochen.	wenigst 3 Wochen.	16. Oktober.
Mittwoch nach 11,000 virginum. Gütl. oder rechtlich.	wenigst 7 Wochen.	wenigst 4 Wochen.	21. Oktober.
Montag nach Lucie im Rath. Gütl. oder rechtlich.	wenige Tage.		13. Dezember.
Verglaittungen zu verschiedenen Zeiten ertheilet.			
Sachen der Appellation zu verschiedenen Zeiten im Rathe.			
In die Luciae das **Hofgericht** angefangen.	wenige Tage.		13. Dezember.
Pfingstag nach Exaudi sprechen die Räthe ꝛc.	beynahe 2 Wochen.		
Pfingstag nach Exaudi. Rechtlich beschieden ꝛc.	wenige Tage.		
Mittwoch Lucie. Urtheile von den Räthen.	wenige Tage.		13. Dezember.
Freytag post Lucie. Rath ꝛc.	— —		— —

Angesetzte Tage.	Vor Quatember.	Nach Quatember.	Kalender-Tag.
Mittwoch nach Exaudi. Räthe.	beynahe 2 Wochen.		
Erchtag nach Invocavit. *) Rath rc. rc. Urtheile rc. rc.	um Quatember.		

*) Unter diesem Tage heißt es:

Erichtag nach Inuocauit *anno* d *viijuo*

Assessores H. Vitzdom, Satlboger fromberger Oberrichter, Renntmeister, vnd Canntzler.

Auf fronhouers clag, vnnd Jacobi Mulners begern Erkennen Vitzdomb vnnd Räte, das Mulnern vd (und) dem Tuschl (war Mitbeklagter) des fronhofers clag Abschrift, vd bedacht bis zu negsten Hofgericht In zur anntwurt geben werden soll.

Darunter stehet:

Am Erichtag nach Exaudj sind sy wider erschienen.

Eine andere dergleichen Verhandlung ist folgende:

An heut Erichtag nach Dionisi *anno octauo*.

Edlman angedinngt wie Hofgericht Recht (hier ist etwas abgerissen) sagt die 4 Purckhamer et Sedlpaur haben In vb (um) s[ct] MathesTag begegt vor der Kirch zu Hasbpach rc.

. P.

Edlmann*) gedingt (citatus) sagt ein zeug habe die clag der schaden nur auf ain gelegt yezt auf funf gerrôt (geredet) rc.

Auf clag vnnd widerred sprechen die Ret zurecht daß Emann sein ersten Rechttag gegenn den dreien Purckhamern vnd dem Sedlpaurn so nit entgegen sind, erstanden hab, vd Geori-

*) Das Wort Edlmann ist durchstrichen, weil sich der Protokollist verschrieben hatte, und ein P. (Pruckhammer) darüber gesetzt.

gen Purckhamer so erschinen ist sol sein bedacht gegeben, vnnd darauf in allen auf nechst Hofgericht ferner ain tag angesetzt vnnd zurecht verkundet werden.

In Art einer Note stehet darunter: „sol ain ander tag ernent werden.

Auf heut pfintztag *p9* Erhardj *ao.* d *nono* sind die tail wider erschinen darauf hat sich Georig Purckhamer zu angedingten Recht zu anntwurt einlassen vd ist daß die anntwurt er gestee Im Edlman Inhalt seiner clag kaines schadens ꝛc.

Edlman begert auf der zween zueschreiben, vd Georgen Purckhamers vernainen ain bedacht vnntz morgen früe.

Edlman ferner er hab den purckhamer schreiben vd verantwortung Jörg P. (Purckhamer) gehört darauf sein gegenred sy seien all fünf vorberirts ꝛc.

Purckhamer er ste der —— *) nit jn abred den schaden hab er güetlich oder rechtlich nie bekennt hab jn auch nit than gestee In kains ꝛc.

Hierauf brachte Edlmann so viel ich der unleserlichen Abkürzungen und äusserst schlechten Schrift ungeachtet mit vieler Mühe herausbringen konnte, entgegen, daß die Beklagten alle seinen Leibschaden ihm vergüten müßten.

Was Purckhamer darauf antwortete ist schlechterdings nicht zu entziffern. — Hierauf folgte nun folgender Bescheid:

Auf klag vnd Jorgen purckhamer anntwurt Redt vnd widerRedt. Dieweil Edlmann zu fünfen person vnnschaidenlich vmb sein Erlitten leibschaden mit Recht geklagt hat sprechen dj Rät zu Recht, das ain annder Rechtag zum negsten Hofgericht

*) Ist gar nicht zu lesen.

peremptorie gegen den beklagten pson nemlich hannsen, Sygmunden, Jörgen vnd wolfgg den purckhamern auch des Sedlmairß Erben angesetzt sol werden es Erscheinen alsdann dj tail oder nit so sol nichts mynder zwischen Ir aller gescheen was Recht ist *).

Beleg 3. zur Anlage 4. der Beylage 142.

In Ordinary Rechtssachen zwischen D^or^ Ernest Dallhofer Churfrtl. Regiments- und hofgerichts-advocaten allhier, als des fürstl. Regensburgischen Pflegamts Eberspoint, constituirt, und ad acta legitimirten anwalden, dann Licentiat Johann Antony Sailer ebenfalls churfrtl. Regiments- und hofgerichts-advocaten als derer von der stadt Landshutt ebenfalls ad acta legitimirten Anwalds in causa der wegen dem fischwasser zu Pach von dem daselbstigen Leibrechter, oder Stifter zum schloß Eberspoint praetendirt jedmahliger anfail- und Wohlfeilergebung der fische sich enthaltend.

Wollen Ihro gnaden Herr hofrichter, auch andere, Recht, und Urtheilsprecher des churfrtl. hofgerichts Landshutt nach allen pro und contra wohl überlegten Umständen mit Urtheil, und Recht definitive dahin gesprochen haben, daß beklagte Burgermeister, und Rath schuldig, vnd verbunden seyn sollen, jedem leibgedinger, und bestandfischer obgedachten fischwassers zu Pach bey der Stift bedinglich aufzutragen, daß sie nicht allein die fische jedesmalen bey dem schloß Eberspoint anfailen, sondern auch um einen leidentlichen Pfennig, das ist jedes Pfund um einen Kreuzer wohlfeiler, als der ordinary Kauf in der Refier Pach und Eberspoint ist, dargeben sollen. Compensatis Expensis. So denen

*) Da die nächstfolgenden Rezeßbücher fehlen, so konnte ich auch den Erfolg nicht auffinden.

Theilen hiermit zum bescheiden angefügt wird. actum et publicatum (in pleno) den 15. November 1755.

Beleg 4. zur Anlage 4. der Beylage 142.

Der churfürstliche Kämmerer, und dortmals Revisionsrath Georg Peter Franz Baron von Sandizell hatte bereits am Anfange des vorigen Jahrhunderts bey dem churfürstlichen Hofrath in München in summario gegen das Stift Thierhaupten puncto juris convenandi einen Prozeß abgestritten, worinn das Revisionserkanntniß untern 28. May 1721 dahin ausgefallen war, „daß derselbe auf den Thierhauptischen Hofmarchs„gründen das kleine Waidwerk den decretis gemäß, zu exercieren befugt „seyn soll."

Das Stift ergriff hierauf (was im Grunde eine wahre Appellation war) den processum *ordinarium*, der aber nicht mehr bey dem nämlichen judice dem Hofrathe — sondern bey einer anderen Stelle, dem Hofgerichte geführt werden mußte. Denn der Hofrath hatte nur summarisch verhandeln können!!

Von dem Hofgerichte wurde hierauf den 22. Febr. 1722 der Processus ordinarius in der vorliegenden Sache erkannt, und die Sache von demselben bereits den 20. März 1723 für beschlossen angenommen: welches den Partheyen publizirt, und dieselben unter Erwartung des Urtheils zur Geduld verwiesen wurden.

Der Gegenstand wurde hiernächst bald betrieben, bald schlief er bis im Jahre 1740, darinn der churfürstliche Hofrath (nicht das Hofgericht) eine Resolution erließ, der zufolge Dokumenten hätten producirt werden sollen; was aber auch ohne Erfolg geblieben ist. —

Im Jahre 1787 wurde endlich die Sache in vollem Ernste rege; bald entdeckte es sich, daß noch lis pendens in ordinario vorhanden sey: und als der churfürstliche Hofrath die Akten dem auch churfürstlichen

geistlichen Rathe (weil es das Stift Thierhaupten betraff) communicirt hatte; erinnerte der letztere unterm 15ten Sept. 1787, „daß die churfürstliche Hofraths-Resolution vom Jahre 1740 *a judice incompetente* erlassen worden seye, und daß mit gänzlicher Umgehung derselben, nunmehr das **Hofgericht** zu eröffnen wäre."

Hierauf rescribirte der churfürstliche **Hofrath** an den Prälaten zu Thierhaupten unterm 15. Hornung 1790 wie folgt:

„Karl Theodor ꝛc.

„Wir haben uns bey unseren **Hofrath** in Sachen zwischen unseren Kämmerer geheimen und Hofrath dem Freyherrn von Sandizell, dann euch puncto juris venandi, hauptsächlich aber über die Frage: ob gegen den in ordinario ventilirten Prozeß proscriptio litis vorhanden seye, umständlichen Vortrag machen lassen **wollen**: Nachdem aber hauptsächlich unser geistlicher Rath ex capite supremae advocatiae das *forum* unseres **Hofraths** nicht anerkennen will, und wir **diese** *incompetentiam fori* **als gegründet finden** *); so bleibt euch ein solches mit dem Anhang hiermit unverhalten, daß wir sub hodierno die vorhandene acta zu **unseren Hofgericht übergeben haben.**"

Hierauf heißt es im Original-Concept dieser Hofraths-Resolution, wie folgt:

„*Nota*. Brevi manu sind sämmtliche acta zum **Hofgericht** zu übergeben."

„*Nota*. Post expeditionem sind die acta dem hohen *Praesidio* **zur Zusammensetzung eines Hofgerichts** zuzustellen.

*) Der Processus summarius und ordinarius sind also nicht nur allein in ihrer Forme unterschieden: sondern sie gehören sogar (nach dem eigenen Gezeugnisse des k. Hofraths) vor zwey verschiedene *fora!!!*

Unter diesem folgt von der Hand des seligen Präsidenten Grafen August von Törring-Gronsfeld die Zusammensetzung selbst in folgender Formel und Form:

Praesentibus beym **Hofgericht**

Excellenz Herr Viziprásident qua Vorstand des Hofgerichts *in hac causa.*

(Ritterbank) Herr v. Hofstetten. (Gelehrte Bank) Herr v. Belval.
Herr Graf v. Fugger Herr v. Natterer
2c. 2c. 2c. 2c.

Unmittelbar hierauf erschien in queer Folio gedruckt nachstehender Anschlag:

Verzeichniß

derjenigen Tage, an welchen in dem Jahre 1790 die Hofgerichte in der Mitjagdsstreitsache des Klosters Thierhaupten, entgegen den churfürstlichen Kämmerer wirkl. geheimen und Hofrath Anton Freyherrn von und zu Sandizell abgehalten werden.

Das erste Hofgericht wird gehalten	. .	den 7. May
das zweyte	. . .	den 7. Junius
das dritte	. . .	den 7. Julius
das vierte	. . .	den 9. August
das fünfte	. . .	den 9. September
das sechste	. . .	den 8. Oktober
das siebente	. . .	den 8. November
das achte	. . .	den 10. Dezember *).

Paskalis Wilibald Attenkofer
churfürstlicher wirklicher Hofraths- und Hofgerichts-*Secretaire.*

*) Ein evidenter Beweis, daß noch im Jahre 1792 der Hofrath und das Hof-

Als sodann über alle Verhandlungen ein förmliches *Protocollum judiciale* fortgeführt, und zuletzt den actis beygelegt worden war, (ungefähr wie am k. Kammergerichte; so daß die Akten noch in den Jahren 1722 und 23 □□ erschienen) erfolgte dann in ordinario unterm 17. et publ. 22. Oktober 1792 die Hofgerichts-Sentenz unter der Fertigung des Hofrichters Max Graf v. Preysing (damaligen Hofraths-Vizepräsidenten) dahin:

Hofgerichtserkanntniß vom 22. Okt. 1792.

Beym churfürstlichen Hofgerichte hat man sich in Sachen zwischen dem churfürstlichen Kämmerer und Revisionsrath Georg Peter Frantz Freyherrn von und zu Sandizell als der Edelmannsfreyheit fähigen Landstand, sodann Inhabern des adelichen Sitzes Riedheim, dann dem Herrn Abten des Klosters Thierhaupten nomine sui monasterii pcto juris convenandi — dermalen wegen nämlichen Mitjagensrecht auf den Kloster Thierhauptischen Hofmarksgründen zwischen den ad acta judicii ordinarii aulici legitimirten Anwald genannten Klosters Thierhaupten Liz. Gerber als Klägern eines — dann dem ebenmäßig begwalteten Anwald des churfürstlichen Kämmerers wirklichen geheimen Raths, und Hofraths Anton Reichsgrafen von und zu Sandizell als itzigen Innhabern des adelichen Sitzes Riedheim, und beklagten andern

---

gericht als zwey ganz verschiedene Collegia angesehen wurden, obgleich dieselben von den nämlichen Individuis besetzt waren. Man muß daher annehmen, daß das Hofgericht noch 1792 nicht täglich permanent war; dieses geschah erst durch die neueste Organisation, wo dem Hofrathe, und den äusseren Regierungen, wenn auch schon Hofgerichte genannt, die Regierungsgeschäfte abgenommen wurden, und die Eigenschaft eines tó Hofgerichtes allein belassen worden ist.

andern Theils sich enthaltenden unanständliche schriftliche Relation ex actis ablegen lassen, und erkennt hiemit zu Recht, daß Liz. Faig als Anwald des Grafen von Sandizell von der gegen ihn gestellten Klage nicht nur allein absolvirt, sondern auch auf den Thierhauptischen Hofmarksgründen das Mitjagen oder kleine Waidwerk den decretis gemäß zu exerciren befugt seyn solle.

Compensatis Expensis. Actum in judicio ordinario aulico. München den 17. et publicatum den 22. Oktober 1792.

Churfürstliches Hofgericht.

Max Graf v. Preysing, Hofrichter.

(L. S.) Paskalis Attenkofer
Secretaire.

Uebrigens hat der Processus ordinarius oder eigentlich zu reden das Hofgericht so ziemlich die Form des Kammergerichts: jede Parthey muß durch einen Anwald agiren: die Anwälde richten ihre Schriften an den Hofrichter und die Urtheilsprecher: das Hofgericht hält seine Audienzen, wo die Anwälde ihre Nothdurft abgeben. Die Sentenz wird noe des Hofgerichtes gefertiget u. s. w. Kömmt die Sache auf diesem Wege zum Revisionstribunal; so geht es auch hier pompöser zu, und die Abfoderung der Akten, und rationum decidendi geschieht nicht durch simple Annotationen auf dem Appellationslibel, sondern durch eine förmliche Befehls-Ausfertigung noe Augustissimi.

Belege 5. zur Anlage 4. der Beylage 142.

Vermerkt als Martha Nothaftinn ains: Vnd Seytz Vnd Veit die Törringer zu Seeveld vnd Jettenbach als Vormunder Christofens Törringers zum Perchtenstein andern Tails ihrer Irrung halb anheut dato vor mir hansen Ebron von Wildenberg Ritter, hofmeistern (Hauptmann) vnd anderen Anwälden allhier zu Burghausen in Kraft Unsers jüngsten abschieds abermals gegeneinander erschienen: Vnd dieweil aber diesselbig Notthaftin den gerhaben mit überantwortung der Kleider, Klainot, Perlen Und andern, Innhalt desselben abschieds dermassen nit vollzogen: So haben Wir dannoch mit Ir, beeder Partheyen gutten Willen, und Wissen zwischen ihnen betaidiget: nämlichen also daß die Rechtfertigung zu Traunstein, so sich die Gerhaben anstaatt ihres Pflegsohns gegen der frauen gebraucht, hin, und ob seyn soll; Vnd sie die Partheyen solcher ihrer Irrung halber Unsers gnädigen Herrn H. Georgens Staatthalter Und Räthe izt zu Landshutt um güttliche, und rechtliche Tagsatzung ersuchen: Vnd so ihnen die benent: alsdann die frau mit berührten Klainoden, So viel vnd sie der ungevärlichen gehaben, vnd zu weege bringen mag, vor ihnen den Räthen erscheinen; Vnd umb wie sie allda nach Verhörung, durch die Räthe obberührt ihrer Irrung Vnd Sachen halb, güttlich vertragen. Darum sollen sie entschieden seyn: Vnd wessen sie aber in der Güttigkeit nicht vereint alsdann rechtlich darum wie hofgerichts recht ist, entschieden werden. als sie dann beede Taile mir benanten hofmeister solches also zu vollziehen gelübd, vnd zugesagt haben, alles getreulich vnd vngefärlich. Des zur gedächtnis han ich iztgemelter hofmeister den Tailen auf ihr begehren diesen schriftlichen abschied in gleicher laut unter meiner fürgedruckten Pettschaft geben an Mittichen in den Pfingstfeyern.

Beylage 143.

M. G. S. 6. B. S. 1 — 9. praec. S. 5. §. „Auf das auch ꝛc.“ und §. „Da es dann ꝛc.“

Beylage 144.

Von Gottes Genaden Maximilian, Herzog in Obern vnnd Nidern Baiern ꝛc.

Vnnsern grues Zuuor, liebe gethreue, Wir haben vnnsern Landsessen, vnd auch lieben gethreuen, Hannß Geörgen von Weichs, auf sein beschehenes vnderthenigistes anhalten, Zum Rath in die Regierung Straubing gſt an: und aufgenommen, Beuelchen euch Hierauf, das Ir die gewondliche Rathspflicht von Jme aufnemmet, vnnd die Session im Rath gebet, Jne auch Zue der Arbait wol anhaltet, damit wie Jne ins khonnftige Zue mehrerm zuegebrauchen haben, Wollten wir euch gſte mainung nicht verhalten. Dat. Munchen den 28n Februarii Anno ꝛc. 98.

Maximilian.

Oßweilhamer.

Unsern Anwäld vnnd Räthen zue Straubing vnnd lieben gethreuen.

Von Gottes Genaden Maximilian, Herzog in Obern vnnd Nidern Baiern ꝛc.

Vnnsern grues zuuor Wolgebornner Lieben gethreuen, Wir erJnndern vnns noch gſt: welchermassen wir vor disem vnsern Lanndtsessen vnnd lieben gethreuen, Hanns Georgen von weichs, zu vnnserm Regiments Rath zu Straubing gſt an: vnnd aufgenommen: Dieweil Er dann an Heyt abermals bey vnns gehorsamist anhellt, vnnd vmb deß Nottthafften gehabte session, im Rath bittet, Als haben wir Jme ain solches auch gſt: verwilliget, die werdet Jr Jme nun Zugeben, oder da Jr dessen sonderbare Bedenckhen, vnns ain solches gehorsamist zuberich-

ten, wissen. Wellen wir vnns zu geschehen verlassen, Seindt Euch bey nebens mit Gnaden gewogen, Datum München den 17. Decemb. Anno 98.

Maximilian.

Oßweilhamer.

Dem Wolgebornen vnnserm geheimen Rath, vnnd Vitzdomben zue Straubing Ruedolfen Grauen zue Sultz, auch andern vnnsern Räthen daselbs, vnnd lieben getrewen.

Von Gottes genaden Maximilian Herzog in obern vnnd Nidern Baiern ꝛc.

Vnnsern grues zuuor, Liebe getreue. Was an vnns, vnnser Rath vnnd auch lieber getreuer Friderich Khekh des Raths-sitzhalben in vnnser Regierung Straubing vnnderthenigst Suppliciert, das habt Ir ab dem Beyschluß zuuernemben, vnnd ist vnnser beuelch, das ir vnns euern vnntertheniḡsten bericht, ob wir dem Supplicanten dißfahls zuwilfharen, fürderlichist vberschikchet, an deme beschicht vnnser haissen. Datum München den 20. July Anno 98.

Maximilian.

An Unsere Regirung zu Straubing.

Genedigister fürst vnd Herr ꝛc.

Was eur frl. Dchl. auf Friderichen Koekhen, vnndterthenigister Supplicirung, wegen des Rathsitz alhir, an vnß für gstten beuelch außfertigen laßen, vnd hüeriber vnsern gehorsambisten Bericht gstt begert, haben wir vndterthenigist mit gebürenden würden empfangen, können hierauf eur Dchl. in schuldigisten gehorsamb nit verhalten, das wir gleichwoll in khainen Zweifel setzen, er Köekh, seie seiner geschiekhlichkhait nach, dergleichen woll würdig vnnd zugebrauchen; Warumben aber, zumererm schutz, vnd ansehen, (wie sein Supplication verlautet) solchen Rathsitz vnd Stöll, alhier in dem Regiment, bei eur frl. Dchl. gehorsambist be-

geren thuet, khönnen wir nit wißen, noch versthen. Sintenmalen wir bishero, vnnd verhoffentlich Jeder Zeit, vnsern Pflichten nach so woll dem armem, alß reichen, dem Inwohner alß gast, Auch Jedermeniglich, bey seinem Rechten geschüzt, vnd handtgehabt, auch die gepür, und billickheit gehandlet haben, wie fürterhin nit weniger geschehen soll, dieweill dann er Köekh, sonst von hauß auß, noch eur Dchl. Rath, aber vill Stritt, vnnd namhafte wichtige iniuriren: auch andere Starkhe sachen, mit der Statt Deckhendorff, und etlichen priuat bürgern, wie dann ebenfals mit seinen vndterthanen zu Lohaimb, vor vnß alhir anhengig hat, derenwegen er, do gleich seinen begeren Statt geschehe, dem Rath nit beiwohnen dörfft, vnnd villeicht bey Vilen diß ein seltzams ansehen gewinnen möcht; Also tragen wir die beysorg, es werde eur Dchl. wenig damit geholffen sein, bevorab wann Er nit Continué, sondern wir an jetzo allein von hauß auß, vnd vermuetlich, vmb embsige Sollicitierung willen seine Streitthandtlung dem Rath besuechen wolt; dannenher er auch in eur frl. Dchl. Geschäften nit vill mer, alß biß dato beschehen, gebraucht werden möcht, Ist gleichwoll nit weniger, daß wir Ime, seinem vermeldem nach, von Regiments wegen, etwann ain Commission aufgetragen, Jedoch wegen langssamb oder verzigiger außrichtung, Innmaßen mit der verhafften Fürnschüßin geschiht, haben wir mit vrsach, Ime fürterhin dergleichen, alß der mit seinen selbes gescheffften vill beladen, zesein, fürgibt, mer zuezemuetten, waß die Behaimische oder Pfälzische gränitz sachen belangt, khann er vnsers vndterthenigisten erachtens, auf eräischende noth, ainen weg alß denn andern, alß eur Dchl. Rath von hauß auß, in Commissions sachenn gebraucht werden, Jedoch habenn E. Dchl. wir nit maß zugeben, waß dieselb ime zu sonderenn gnaden thuen, oder mit sein wöllen, welches eur frl. Durchl. widergstt anbeuolhner maßen, vndterthenigist Berichts weiß angefüegen, nit vmbghen sollen, deren wir vnß zu gd. gehorsambist thuen beuelchen. 18. Decemb. Ar. d. 98.

An Ir churf. Durchl.

Bericht gen Hof, Ir Dhtn: Friderichen Keekhen, von wegen des hiesigen Ratsitzs. Den 118. Decem. ao. 98.

Beylage 145.

R. B. 1802. S. 89 — 91.

Beylage 146.

M. G. S. 2. B. S. 1392. Nro. 123.

Beylage 147.

Dieselbe 2. B. S. 420. Nro. 147.

Beylage 148.

Extract

der Raths Visitationum bei Chfl. hochlöbl. Regierung Straubing und zwar 1ma Visitatio den 26. Juny 1626.

Lezlichen hetten auch die Räthe denen Vndterthonen ein herz vnd courage sollen machen, vnd nicht also füreillendt von der statt sich hinwekhbegeben, vnd die flucht genommen haben, welches man ihnen dermahlen in Gnaden nachgesehen, vnd die hindterstellig vnd khonftige bsoldung passiren lassen will.

Beylage 149.

Von Gottesgnaden Maximilian, Pfalzgraf ꝛc.

Unsern Grueß zuuor, Edler, Liebe gethreue. Wir haben Euere beede vndertheinigiste Berichte vom 2. und 4. Juny empfangen, und daraus mit mehrern vernommen, auß was Ursachen Ihr Euch sambt den Kanzley- und Rentacten unserm an Euch deßwegen abgegangenen gnedigisten beuelch gemeß von Straubing nach Paßau und von dannen auf Schärding begeben, wie auch daß wunderthettige unser lieben Frauen Bildt von Neukirchen neben ihrem Kirchen Schaz mit dahin gebracht, und jezund anfragen thuet, wessen Ihr Euch deß zu Straubing gefallnen Opfergelts halber, weiln es die Capitulanz daselbst unsern Rhat und Mauttnern Johann Wilhelm ScharffsEdern alß deputirten Commissario auf sein begeren nit ausfolgen lassen wollen, und sich deßwegen auch zu Scherding zwischen den geistlichen ein Mißverstand erzaigen wölle, zuverhalten habet.

Gleich wie nun an solcher Euer Persohnen, und obbenanter sachen transferierung nacher Paßau, und von dannen nacher Scherding, recht beschehen, und ihr hieran unsern gnedigisten Beuelch volzogen; alß ist hiemit unser weiterer gnädigister Beuelch, daß Ihr Euch sambt andern unserrer Regierung angehörigen Persohnen zu Scherding biß auf unsere fernere resolution aufhalten, und bei dem Euch anvertrauthen Rentambt sovil bei den itzigen Zeiten und Leüffen immer möglichst ist, mit schuldigem vleiß zusehen, und sowol unsere Interesse, alß die Partey, und andere vorfallende Sachen expediren, auch unß vor allen, waß in Kriegswesen und andern der ortten vorgehet, und von importanz ist, iedesmahl nothwendigen, und umbständigen Bericht überschreiben sollet.

So viel aber daß vorangeregte Opfergelt betrifft, sollet Ihr dem Scharffseder ernstlichen beuelch zuefertigen, daß Er dasselbe alsobalden zu handen bringe, und ihme von obgedachten Capitularibus, weiln es nit der Stifft-Kirchen, sondern dem heyligen Bilt von Neukhirchen gehörige, zuestellen lasse, wie Ihr dan auch zu vermeidung anders Mißverstandts mehrbenanntes wunderthetiges Bilt nit in die Pfarkhirchen zu Schärding zustellen, sondern bei den P. P. capucinis zu exponiren, und nit weniger daß fürdershin bei demselben fallende Opfergelt niemaindt andern alß gewissen Commissarien, welche Ihr hierzu zuverordnen, in den Handen zulassen habet. versehen wir unß zugeschehen, und seindt Euch anbei mit gdn gewog. Dat. Salzburg den 14. Juny aõ. 1648.

Maximilian.

Beylage 150.

Von Gottes genaden Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, in Ober- vnnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Hörzog, deß heyl. Römischen Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Unsern Grueß zuuor. Edler, Liebe getreue. Obwohln bishero in vnnsern Landten der Hörzogthumben Ober- vnnd Nidern Bayrn, vnnd der obern Pfalz, herkhomen, vnnd bey vnnsern Regierungen Landshuett, Straubing, Burckhausen, vnnd Amberg, in Ausfertigung der Befelch,

General Mandaten, Bschaidt, vnnd dergleichen, der Formb vnnd Stilus gehalten worden, daß man bey den Canzleyen sowol in Partheys- als andern sachen nicht, wie bei vnnserm Hoffrhat alhie gebreichig, vnnsern Titl gesezt, sonder anstatt desselben eines Vizdombs Namen, vnnd Titul, auch Anwäldt vnnd Rhät vnderschriben hat, Ein solches aber, wie die experienz vilfeltig bezaigt, allerhandt difficulteten, vnnd zwischen den Regierungen selbsten in thails sachen einen Vnderschidt verursacht hat, indeme ain Regierung nicht wie die ander ain gleiches Titular gegen denJenigen, an welche die Befelch, Bschaid, oder andere notturfften ausgefertiget worden, gebraucht, auch die Parthayen, vnnd andere Interessenten, welche in Iren hangenden Stritt: oder andern sachen etwaß an ain: oder andere Regierung gelangen lassen, bei der Subscription nit ainerlai Submission obseruirt, sonder aus anlaß eines Jeden Standtes, ainer weniger alß der ander zugeben sich angemasst, ob Er schon mit andern eines gleichen Standtes gewest; Disemnach seindt Wir nach reiffen bedacht allerhandt Vmbstendten bewogen worden, hierinnen zwischen Vnnserm Hoffrhat, vnnd vnnsern Regierungen ein gleichförmigkheit zuhalten, vnnd den vorigen Stilum dergestalt zuendern, daß gleich wie bey vnnserm Hoffrhat alhie biß dato nit aines Hoffrhats Präsidenten Nammen, in Ausfertigung der Befelch, vnnd anderer sachen, vnderschriben, sonder im Eingang vnnser Titul gesezt, vnnd vnder vnnsern Nammen alles hinaus expedirt worden, also auch bey ermelten Regierungen hinfürter eben derselbige Stilus obseruirt, vnnd vnder vnnserm Titul die Ausfertigung geschehen solle, und zwar mit demjenigen Zusaz, vnd in dem formb wie Wir vunserm Titul zuschreiben, vnnd ausfertigen, durch ein absonderlichs Decret anbefolchen haben.

Damit aber bei dieser neuen Ordnung, welche Wir sowol in hiesigem Rentambt München, als in andern vnnsern Regierungen, zu menigelichs Wissenschaft durch Generalia hinauszuschreiben befolchen, nicht abermal Vngelegenheiten entstehn, sonder ein Jeder, deme von den Regierungen etwas zuegeschriben würdt, wissen möge, von welcher Regierung dergleichen Befelch, geschäft, oder Schreiben ausgangen, so habt Ir (gleich wie von andern Regierungen mit Vnderschreibung Jeder Regierung Nammen auch geschicht) bey der Canzley zuuerfiegen, daß fürtershin alwegen vnder dem dato gesezt werde (Churfürstl. Regierung

rung Straubing) nach welchem ein Secretarius, wie bishero gebreichig, seinen Namen vnderzaichnen solte.

Im übrigen bleibt es bey deme, was Ir in Vberschreibung Euer Berichten an vnnsern Hoffrhat, oder andere Collegia alhie, insonderheit an Vnns Selbsten bißhero für einen Stilum gebraucht.

Ist demnach Vnnser gnädigster Befelch, das Ir auf die Neue ordnung halten, bei der Canzley die notturfft verstandenermassen anschaffen, vnnd verfiegen, auch zu menigelichs nachricht in ganzen Eurem anuertrautten Rentambt publicirn sollet. Alß Wir Vnns dann versehen, vnnd Euch mit gnaden gewogen verbleiben.

Datum München den 3. July anno 1651.

Maximilian.

F. v. Mair.

Aufschrift.

Dem Edlen Vnnsernn Cammerern Rhat, vnnd Vizdomben zu Straubing Johann Sebastian Notthaften herrn zu Weissenstain, dann andern Vnnsern Rhaten daselbst vnnd lieben getreuen sambt vnnd sonders.

Straubing.

P. S.

Auch Edler, Liebe gethreue. Haben wür berait Verordtnung gethan, daß Euch mit negstem von Vnsers Hoffrhats Titular Abschrifft yberssendt werde, damit Ir waß gestalten es von demselben in dem praedicat, vnd sonsten gegen einem vnd dem andern gehalten werde, darauß ersehen, vnd Euch darnach zu obseruirung einer durchgehenden Gleichheit, zurichten wisset.

Ut in Litteris.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris.

F. v. Mair.

Anlage 1. zur Beylage 150.

Von Gottes Genaden Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, Hörzog in ober= vnnd Nidern Bayrn, deß heyligen Römischen Reichs Erztruchsess vnnd Churfürst.*

Vnsern grueß zuuor, Edler, Liebe getreue. Demnach Wir Vnns aus sonderbaren erheblichen Vrsachen resoluirt, Vnnsern Titl hinfüran dergestalt zufihren.

Von Gottes genaden Maximilian Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- vnnd Niedern Bayrn, auch der obern Pfalz Hörzog, des heyl. Römischen Reichs Erztruchseß, vnnd Churfürst, Landgraue zu Leuchtenberg. Als befelchen Wir Euch hiemit gnedigist, vnnd wollen, daß Ir nit allein bei Vnnserer Regierungs Canzley zu Straubing gleich alsobaldt die behörige Verfiegung hierüber thuen, sonder auch zu Menigelichs Nachricht in ganz Eurem anuertrautten Rentambt publicirn sollet. Alß Wir Vnns dann versehen, vnnd seint Euch dabei mit Gnaden.

München den 3. July ao. 1651.

Maximilian.

F. v. Mair.

Aufschrift.

Ut supra.

Anlage 2. zur Beylage 150.

Von Gottes Genaden Maximilian, Pfalzgrafe bey Rhein, in Ober= vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Hörzog, deß heyl. Römisch. Reichs Erztruchsess vnd Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Vnnsern Grueß zuvor, Edler, Liebe Gethreue. Wür erinnern Vnnß zwar gdgst, waß Wür Euch vnder dato 3. July, wegen Verenderung Vnnsers Tituls anbefolchen haben. Nachdeme Wür Vnns aber seit her-

auß sonderbaren erheblichen Vrsachen in etwaß anderst, vnd zwar dahin resoluirt, Vnnsern Titul hinfüren volgender Gestalt;

Von Gottes genaden, Maximilian, in ober, vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heyl. Römisch. Reichs Erztruchseß vnd Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg: zu fieren; Als befelchen Wür Euch gdgst, daß Ihr nit allein bei der Canzley gleich alßbaldt die beherige Verfiegung derentwegen thuen, sondern auch solches umb gleichmessiger Verordtnung willen zu Meniglichs Nachricht in ganz Euerm anuertrauten Rentambt publicirn sollet. Versehen Wir Vnns gdgst, vnd sein Euch dabei mit Gnaden. Datum München den 3. Aug. 1651.

Maximilian.

F. v. Mair.

Aufschrift.
Ut supra.

Beylage 151.

N. G. S. 2. B. S. 97. Nro. 91.

Beylage 152.

Dieselbe 2. B. S. 103. Nro. 104.

Beylage 153.

R. B. 1806. S. 307.

Beylage 154.

M. G. S. 2. B. S. 1367. Nro. 91.

Beylage 155.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Unserm Hofrath lassen wir auf seinen Bericht vom 26. Febr. unverhalten, daß die in die Ruhe versetzte Räthe bey ihrer Wiederannahme in

ihrem vorigen Range einzutreten, und die in den churfürstl. Hofrath beförderte Regierungsräthe nach der bisherigen Observanz, selben nach ihrem erhaltenen Regierungsraths-Dekret zu nehmen haben. München den 4. März 1800.

Max Jos. Churfürst.

Vt. Freiherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium.

Kobell.

An den Churf. Hofrath.

Die Rangordnung der in den Hofrath
eintretenden Regierungs-Räthe betr.

Max. Joseph Churfürst rc.

Auf die uns von Unsern Hofräthen überreichte auch mittels Direktorial-Berichts de dato 12. curr. einbekleidete Vorstellungen in Betref des Rangs der eintretenden Hofräthe, haben Wir zwar in Erwägung gezogen, daß es ein ganz billiger Grundsatz seye, daß die bey einem höheren Kollegium eintretende neue Mitglieder nach dem Tage ihrer Anstellung den Rang haben sollen. Da aber bey dem Churf. Hofrath sich in Rücksicht der bey den auswärtigen Regierungen mit Ehren lang gedienten und erfahrnen Räthe wider die Ausführung dieses Grundsatzes mehrere Anstände ergeben, so haben Wir Unsere Bestimmung dahin getroffen, daß diejenigen Räthe, welche vor Unserm Regierungs-Antritt schon in churfürstlichen Diensten, und Pflichten als Kollegial-Justiz-oder Regierungs-Räthe gestanden sind, ihren Rang bey Ernennung zu churfürstlichen Hofräthen nicht vom Tage ihrer neuen Anstellung, sondern von der Zeit, wo sie vorhin in ein Justiz- oder Regierungs-Kollegium eingetreten sind, haben sollen. Wir haben aber auch bey dieser Gelegenheit ferner beschlossen, daß künftig kein Hofrath angestellt werden

solle, welcher nicht vorhin bey einer auswärtigen Regierung als Rath gestanden ist. München den 14. März 1800.

Max. Jos. Churfürst.

Vt. Freiherr v. Hertling.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Kobell.

An den Churf. Hofrath.

Den Rang der Hofräthe betr.

Beylage 156.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir erwiedern Unserm Hofgerichts-Direktorium auf dessen erstatteten Bericht vom 17. dieses Monats, es seye allerdings recht geschehen, daß dem Hofgerichtsrath N. bey dessen Einführung in das hiesige Hofgericht der Sitz nach dem Rathsdekretsalter vor dem N. angewiesen worden seye. Es hat auch dabey der ungegründeten, und zum Theil schon öfters abgewiesenen N ischen Einwendungen ungeachtet um so mehr sein Verbleiben, als es sich von selbsten verstehet, daß durch Umschaffuug der Regierungen zu Hofgerichten die Gleichstellung derselben in aller Hinsicht festgesetzt, und jeder Vorrang unter ihnen aufgehoben wurde.

Unser Hofgerichts-Direktorium hat dieses den beeden Hofgerichts-Räthen N. und N. zu eröffnen, und in künftigen Fällen sich hienach zu achten.

München den 27. April 1807.

Max Joseph.

Vidit Gr. v. Morawizki.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Rauffer.

Beylage 157.

R. B. 1704. S. 849.

Beylage 158.

Hocherwürdig in Gott, Woledlgestreng, Edl hochgelehrt, und veste, churfrt. Drt. in Bayrn ꝛc. lobliche Anwald, und Räthe, demselben seyen meine ganz beflissen willige Dienst zuvor. Gel. Auch sonders liebe Herrn Freind, und Miträthe.

Ich hab mir nit allain selbs bisher mermals eingebildet, sondern bin auch sogar von Hof aus in Vertrauen um dieser Ursach willen gewarnet worden, das ich E. G. und Hrn. als neben mir die churfrtl. Regierung, und Räthe, oefters als bishero beschehen (weilen ich layder, wie ich doch von Gott winschen wolte meinem Officio selbs, als ohne Ruemb vorher von mir gelaist, und ich von demselben gewürdigt worden, in der Persohn nit nachkomen kann) zu mir alher kommen, und die fürfallende Sachen in meiner Gegenwartt, und zuethuen abhandeln, und vorgehen lassen solle. Weilen aber solches bisher den merern Thaill unterlassen worden, doch ich mich billich befyrchte, da es länger also verbleiben würde nit allain mir, sondern zugleich auch E. G. vnd hrn. als einer Gesamten churfrtl. Regierung zu praejudicio, und sondern Schaden geraichen dörfte; Derowegen, und in Betrachtung dessen, auch zumallen demselben ich so wenig als ichs nit gern hette, ihr Unglück vergonnen wollte, habe E. G. und Hrn. ich dieses wolmeinend erinnern wellen, mich hierauf von tragenden churfrt. Amtswegen getröstend, für mein Person aber dienstlich bittend, dieselben wollen vorderst Sr. churfrt. Drt. zu gehorsamisten Ehren, mir aber zu dienstlichen guten Gefallen Innen belieben lassen, aintweders wie ob verstanden fürohin bei mir den Rath oefters anzustellen, oder aber in Verbleibung dessen, sonderlich was cāā. Dm̄nj. sein, mein als Vizdombs Rhat um vorgehendes Gutachten darüber zu vernemmen.

Wie nun dieses verhoffentlich nit unbillig, also will ich mich auch kaines Abschlags dießfalls besorgen, damit ich nit Ursach hette, in solch widerig unverhoffenden Fahl mich dergleichen Verwaigerung, so mir doch

wans unterbleiben kann, lieber ist, an merer oder höhere Ortt weitter zu beschweren.

Verbleibe denenselben sammentlich für mein Persohn zu dienen, ganz berait, und willig

E. G. und Hr.

J. beflissen williger

Frd. Christ. Bienzenau.

Aufschrift.

Denen Hocherwürdigen in Gott, wohledelgestreng, Edel hochgelert und Vesten Churfrtl. Drcht. in Bajern, lob. Anwald, und Räthen der Regierung allhier zu Straubing. Meinen gd. Auch sonders lieben Herrn, und Mit Rhätten.

(3. Martii 1627.)

Beylage 159.

Von Gottes Genaden Maximilian Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidern Bayrn ꝛc.

Unsern Grues zuuor, wolgeborner lieber Gethreuer. Wir haben dein unterthenigistes Schreiben, die gebettene Erlaubnus, zu Pflegung einer Bad Chur betr. zu recht empfangen, Wollen dir darauf solliche gdist bewilliget haben, Unns aber daneben ungezweivelt versehen, du werdest in diesen deinen Aussein, bey dem Ambt, nit allein solche unfehlbarliche Versehung thun, damit beim selben Uns zu nachtl, oder schaden, nichts verabsaumbet, sondern dir auch von unserer Regierung in fürfallenden wichtigen Sachen, yedesmahls unverzogenlicher Bericht gethann werde, wie wir zwar auch vorders gern sehen, daß du diese dein Chur nach aller Möglichkeit befürdert, und dich alsdann bei deinem dienst gehorsamlich wieder eingestelt hattest, So wir dir zur

Nachrichtung nicht verhalten wellen, und sind jederzeit dein gster Herr. Dat. München den 24. Apr. Ao. 1601.

Ex Commissione Ser^{mi} Domini:
Ducis propria.

Denner mppria.

Aufschrift.

Dem wolgebornen, unsern gehaimen Rath, Vizdomben zu Straubing, und lieben getreuen, Rudolfen Grauen zu Sulz.

Beylage 160.

Zur Probe will ich einige Köpfe dortmaliger Ausfertigungen hier anfügen:

Abschide *anno* 2c. 28.

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unserer genedigen Herrn 2c. Vitzdomb Sigmund von Schwartzenstein zu Englburg vnd andere Rete zu Strg (Straubing) haben an heut dato in den Irrungen so sich zwischen 2c.

In Sachen 2c. haben dan heut dato H Vitzdomb vnd Rete disen Abschid geben, dieweil 2c.

Abschide *anno* 2c. 29.

Anno dmj 1529 am Montag nach dem neue Jars tag ist von Herrn Vizthume Sigmund von Schwarzenstein zu englburg vnd anderen Regiments räte Nidernlands zu straubing abermals zu guetlich Verhör der auf gegangen Tagsatzung nach wolfgang Riederer von passaw 2c.

Abschide *de anno* 2c. 30.

Georg Pleier in Rehaim wonende. Ist an heit dato durch meine Herr Vitzdomb. Canzler. Mautner. Rentmeister. und Rentschreiber entlich gemut, und vertragen worden 2c.

Meine herrn Vitzdomb. Canzler. Oberrichter. Mautner. Rentmaister, vnd Rentschreiber haben an heit dato die Irrung zwischen 2c.

In

In Sachen ꝛc. haben meine herrn Vitzdomb. Canzler. und Rentmaister zu Abschid gegeben. Das ꝛc.

Gemaine Abschid *de anno* ꝛc.

Peter Nidermayr im Reyderspach

contra

Sebastian Vischer daselbs

A b s c h i d.

Nemlich meine genedge Herrn die fürstlichen Anwäld vnnd Räte allhie aus Ir G. vnnd hr. Mittl den Partheyen zw Gnaden Commissarios geordnet, Sy guetlich unteinander zuuergleichen, So hat doch die guete sonderlich bei dem Sebastian Vischer zw Mospach nit stat haben wellen, Derowegen Sy dann Ir G. vnnd Hr. volgenden Abschid enntschlossen ꝛc. act. den 17 Januari a^o. ꝛc. 76.

In beysein Herrn Oberrichters Hr. D. hellenporgers Hr. D. Guetratters Renntmaisters. Mauttners. D. Schrenckhenns. vnnd hannsen Preuens.

Gemaine Abschid *de anno* ꝛc. 77.

Ludwig vom Thor zu

furaspurg

contra

Frauen Regina von

Ehenhaim

nemlich dieweil meine genedige Herrn die fürstlichen Anweld, vnnd Retn alhie auf beeden thaill müntlichs vnnd schrifftliches fürbringen ꝛc.

In beisein Herrn Canzlers ꝛc.

A b s c h i d.

Thoman Linßmair ꝛc.

Nemblich Meine genedige Herrn Vitzdomb vnnd Rette befinden aus herkhomen ꝛc.

Beylage 161.

Gnädigister Herr!

Dieselbe berichten wir unterthänigist, daß dero gdigsten Befehl gemäß, der bisher alhier geweste Vicedom Herr Johann Friederich Freyherr von Pienzenau zu Wildenholz, von hiesiger Regierung seinen ab- und an dessen statt Herr Johann Sebastian Nothaft Freyherr zum Weissenstain, den Aufzug nunmehr wirklich genohmen hat, wann dan obangezogener gdigste Befelch, von dessen Praedicat kein aigentliche Meldung thuet, Man dessen aber bey hiesiger Kanzley zu Subscribir- und Ausfertigung der Regts: Befelchen, auch notificirung denen Beamten, hoch nothwendig hat, als haben bey Euer Churfrtl. Durchl. wir uns unterthänigist anfragen sollen, wessen es dieselbe gehalten gdigst schaffen wollen, uns samentl. zu beständigen Gnaden und Hulden gehorsambist empfehlende.

Den 13. November 1645.

Anwald und Räthe zu Straubing.

Unterthänigster Bericht in gehaimen Rath Sr. Gnaden Herr Vicedombs Praedicat betr. den 13. Nov. 1645.

Geheimb Rath

Caa Dni.

Anlage zur Beylage 161.

Straubing
Bernstain
Leonsperg

Nachdeme Sr. Churfrl. Drt. unser gdister Herr mit dero Vicedomamt alhie Verenderung vorgenohmen, und an statt deß Herr von Pinzenau ꝛc. Herr Jo-

Kötzting)
Neukirchen) hölzl
Regen)

Waissenstain)
Schwarzach) Wiser
Lünden)

Abbach) Vichheuser
Furt)

Stadtamhof) Adler
Thonaustauf)

Viechtach) Zwickh
Mitterfels)

Haidau) Beyl
Khelhamb)

Mautt Stätt

Regenspurg) Wiser
Thonaustauff)

hölzl Straubing
Ja: Pogen
vichheiser Deckhendorf
Languaidt ꝛc.

hann Sebastian Nothhaften Freyherrn von Waissenstain ꝛc. gdist verordnet, als lassen wir dir dessen Praedicat zuekommen, daß du dich, in Überschreibung deiner unterthänigen Berichten, und in anderweg darnach zurichten wissest. Den 27. November 1645.

An alle Beamte Zol und Mautstädt, und Stadt Straubing.

Caa. Dni.

An alle Beamte Zohl, und Mautstett auch statt Straubig ihr Gnaden Herrn Vicedom praedicat betr. den 27. Nov. 1645.

Beylage 162.

N. G. S. 1. B. S. 315. Nro. 15.

Beylage 163.

Dieselbe 1. B. S. 75. Nro. 28.

Beylage 164.

Dieselbe 1. B. S. 154. Nro. 92.

Beylage 165.

Dieselbe 1. B. S. 160. Nro. 102.

Beylage 166.

N. G. S. 2. B. S. 353. Nro. 1.

Beylage 167.

Dieselbe 2. B. S. 42. Nro. 26.

Beylage 168.

Dieselbe 2. B. S. 268. Nro. 51.

Beylage 169.

Max. Joseph ꝛc.

Wir haben bey dem Antritte Unserer Regierung den Besoldungsstand Unserer Staatsdiener unter die vorzüglichsten Gegenstände einer systematischen Reform aufgenommen, und sind dabey von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Besolduug der mit einem öffentlichen Staatsamte begleiteten Diener als eine schuldige Entschädigung für die, dem Staate zu leistenden Dienste, und für die hiedurch der Regel nach eintretenden Opfer jedes freyen bürgerlichen Erwerbes anzusehen, und daher in dem Maße jener approximativen Gegenreichniß zu leisten seye, welche sowohl der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit des Amtes, als der äussern Amtswürde entspricht, und den hieraus hervorgehenden, nach Zeit und Lokalität sich bildenden wahren Bedürfnissen einer Familie genügen kann.

Indem Wir Uns von der Anwendung dieses Grundsatzes versprechen dürfen, daß sie eben sowohl die Versuchungen des Geschäftsmannes, als die Sorgen des Hausvaters hinwegnehmen, und so die Nachtheile und Klagen jener Zeit verwischen werden, in welchen der Staatsdiener aus dem Abgange eines verhältnißmäßigen Besoldungsstandes dem empfindlichsten Mangel an Achtung und Nahrung, und dadurch der traurigen Wahl Preis gegeben war, seine Redlichkeit um den Preis der Armuth, oder seinen Wohlstand auf Kosten der Redlichkeit zu behaupten.

Indem Wir die, während Unserer Regierung verfügten Besoldungs-Vermehrungen mit dem, durch alle Theile der ersten Lebensbedürfnisse sich gleichzeitig noch mehr verbreiteten, und eine Ständigkeit behauptenden Steigen der Preise, wodurch die bezweckten Wirkungen jener Erhö-

hung nur in einem unvollkommenen Grade erfolgt sind, nunmehr in ein näher berechnetes, und auf den Stuffen der Dienstesʒeit emporsteigendes Verhältniß zu setzen gedenken. Und indem Wir die Allgemeinheit des anerkannten Grundsatzes immer, soviel es möglich ist, durch eine gleiche Anwendung in den alten und neuen Provinzen Unsers Churstaates, deren Wohl Wir mit gemeinschaftlicher Sorgfalt umfassen, zu ehren, gesonnen sind:

Haben Wir den Gegenstand der Dienstbesoldungen einer neuen und reifen Berathung unterworfen, und vorerst in Beziehung auf die Ministerial- und Kollegialraths-Stellen, wovon die ersten auf den Etat der, auf der Gesamtkonkurrenz fundirten Universal-Staatsausgaben eines jeden einzelnen Landes gehören, nachstehende allgemeine Schlüße gefaßt.

1) Nachdem Wir die, mit der ersten Geschäfts-Eintheilung verbunden gewesene Zahl von 4 Ministern, vorerst auf 3 zurückgebracht, und die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten mit der konzentrirten Finanzadministration Unserer sämtlichen Staaten in Unserm ersten und ältesten Staatsminister Freiherrn von Montgelas vereiniget haben: so wird demselben in Erwägung des hiedurch in seiner Wichtigkeit, wie in seiner Geschäfts-Menge erweiterten Wirkungskreises, und in Erwägung der, mit dieser obern Staatswürde verbundenen ausserordentlichen Ausgaben, und Ehrenlasten der Repräsentation, zu der ursprünglichen Besoldung von jährlich $\frac{20}{m}$ fl., in welche derselbe nach der Besitzergreifung der Indemnitäts-Lande am 1. Jänner des heurigen Jahres wieder eingetreten ist, mit dem 1. July dieses Jahres angefangen eine jährliche Zulage von fünf tausend Gulden verliehen, mithin dessen ganzen Jahresgehalt auf fünf und zwanzig tausend Gulden festgesetzt.

Bey den dermalen für die Justiz- und Polizey- dann für die geistlichen Gegenstände bestehenden zwey besondern Staats- und Konferenz-Ministerien behält es in Erwägung, daß ihre Geschäftskreise keine Veränderung erfahren haben, bey ihren bisher bestimmten Jahresgehältern von $\frac{16}{m}$ fl. sein Verbleiben, und es hat Unser geheimer Staats- und Konferenz-Minister Graf von Morawizky vom 1. July anfangend, wieder jene 4000 fl. zur Ergänzung zu beziehen, welche derselbe in dem

vorgewesenen größten Gedränge der Staatskasse an diesen $\frac{16}{m}$ fl. aus eigenem patriotischen Antriebe bereits einige Zeit lange zurückgelassen hat.

2) Die Besoldung Unserer, in Vereinigung mit den Ministern den Staatsrath bildenden geheimen Referendarien (in deren Kathegorie auch der geheime Schul- und Studien-Direktor gehört, deren Anzahl jedoch seiner Zeit nach vermindertem Geschäftsdrang gleichfalls vermindert werden solle) wird in Erwägung, daß diese Stellen durch die Natur und Vielseitigkeit ihrer Geschäfte schon eine mit Auszeichnung zurückgelegte Dienstesbahn voraussetze, und zur Erwiederung des auf ihr ruhenden Vertrauens die volle und unausgesetzte Anstrengung und Ausbildung erfodere, gleichfalls mit dem 1. July dieses Jahres auf vier tausend vier hundert Gulden festgesetzt. Und weil eben aus den genannten Ursachen bey diesen erst nach zurückgelegten andern Geschäftsbahnen erworbenen Stellen, eine weitere Besoldungs-Gradation nach den Jahren der neuen Dienstzeit nicht wohl bestimmt werden kann, ohne die Aussicht des Eintrittes aller dieser Gradationen mit der Möglichkeit nach dem gewöhnlichen Menschenalter in Kollision zu setzen: so behalten Wir Uns bevor, auf Antrag der Departements-Chefs, überhaupt nach Maaße des Dienstalters, des Wirkungskreises, und des Geschäftsdranges denselben Beweise Unsrer besondern Zufriedenheit zu geben.

3) Die für einen geheimen Konferenz- und zugleich Staatssekretär bestimmte Besoldung von drey tausend Gulden wird hiemit bestätiget.

4) Bey den Landes-Kollegien bestimmen Wir vom 1. July des heurigen Jahres anfangend

Für einen Präsidenten der General-Landes-Direktion in München sechs tausend sechs hundert Gulden;

Für einen Direktor respektive Präsidenten der obersten Justizstelle allhier fünf tausend Gulden;

Für einen Präsidenten des hiesigen Hofgerichtes, und für einen Vicepräsidenten der hiesigen General-Landes-Direktion vier tausend vier hundert Gulden;

Für einen Präsidenten der Landes-Direktion in Amberg und Neuburg (doch letzteren Orts mit Einschluße des Bezuges aus der Landschaftskassa) dann für die Präsidenten der Hofgerichte Straubing, Amberg und Neuburg, (letztern Orts auch mit Einschluße des Bezuges aus der Sportlkassa) vier tausend Gulden.

Und für einen Vicepräsidenten des Hofgerichts in München, drey tausend drey hundert Gulden.

Was den dermaligen, nur in einer einfachen Rathsbesoldung stehenden Vizedirektor respektive Vizepräsidenten der obersten Justizstelle betrifft, so gedenken Wir diese Stelle seiner Zeit bey sich ergebenden Veränderungen in die Kathegorie eines Direktors im engern Sinne zu setzen, deßwegen für diese Stelle, das in dem nachfolgenden Punkte bestimmte Regulativ vom 1. July anfangend, mit den darinn bezeichneten Gradationen sogleich angewendet werden solle.

5) Bey den Direktoren, Kanzlern, Vizekanzlern, Landes-Direktions- obersten Justiz- und Hofgerichtsräthen bestimmen Wir 4 Besoldungs-Stufen von 5 zu 5 Dienstesjahren, wobey aber, da Wir die Besoldungen schon einmal bey Unserm Regierungs-Antritte gehöhert haben, die Dienste unter der vorigen Regierung nicht eingerechnet werden dürfen, sondern nur allein von der Nomination unter Unsrer Regierung zu zählen angefangen wird.

Diese Besoldungs-Stufen sind nach den folgenden Klassen folgende:

	Erster Grad bey der Anstellung.		Zweyter Grad nach 5 Jahren.		Dritter Grad nach 10 Jahren.		Vierter und letzter Grad nach 15 Jahren.
	fl.		fl.		fl.		fl.
I. Ein Direktor der General-Landes-Direktion, der obersten Justizstelle, und ein Hofgerichts-Kanzler zu München . . .	2600	—	2700	—	2800	—	3000

	Erster Grad bey der Anstellung.	Zweyter Grad nach 5 Jahren.	Dritter Grad nach 10 Jahren.	Vierter und letzter Grad nach 15 Jahren.
	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Direktoren der oberpfälzischen Landes-Direktion, Hofgerichts-Kanzler zu Straubing, Amberg und Neuburg — dann Hofgerichts-Vizekanzler zu München und Neuburg .	2000 —	2200 —	2400 —	2600
III. Räthe der General-Landes-Direktion, und obersten Justiz-Stelle	1600 —	1700 —	1800 —	2000
IV. Räthe der oberpfälzischen und Neuburgischen Landes-Direktion, und des Hofgerichts in München	1200 —	1400 —	1600 —	1800
V. Hofgerichtsräthe in den Provinzialstädten Straubing, Amberg und Neuburg . .	1100 —	1300 —	1500 —	1700

Doch zu Neuburg bey jedem Individuo mit Einschluße des Bezuges aus der Sportlkassa.

6) Alle diejenigen, welche nicht bereits so viel, oder ein mehrers beziehen, als im ersten Grade bestimmt ist, treten vom 1. Julius anfangend in den ersten, und dann von 5 zu 5 Jahren nach ihrer unter Unserer Regierung erhaltenen ersten Nomination angefangen, in die genannten weiteren 3 Stufen ein. Und wenn sie auf andere Art zwar mehr, aber doch nicht so viel beziehen, als der Grad, in welchen sie einzutreten haben, beträgt, so erhalten sie bey dem Eintritte nur den zur Erfüllung abgängigen Betrag zur Zulage.

7) Um

7) Um die Rechnungsbrüche in den Zahlungen zu vermeiden, fängt der Eintritt in die 2te 3te und 4te Gradation allzeit erst mit dem Anfange desjenigen Quartals an, welches auf die Epoche der ersten Nomination unmittelbar folget.

8) Da nach der obigen Klassifikation die meisten Individuen schon gegenwärtig auf der Stelle vom 1. Julius anfangend, selbst für den ersten Grad eine Zulage erhalten, und dann alle jene, welche von der ersten Nomination des Jahres 1799 sind, künftiges Jahr schon in den zweyten Besoldungs-Grad einrücken: so haben Wir nur allein für die hiesigen Hofgerichtsräthe eine besondere Ausnahmsweise Rücksicht zu nehmen beschlossen, und damit doch wenigstens der mehrere Theil derselben heuer schon die Wohlthat dieser Zulage genieße, so wird hiemit bey denjenigen Räthen, welche von der ersten Nomination sind, die an den ersten 5 Dienstjahren noch rückständige Zeit nachgesehen, und alle diese der ersten Nomination sollen schon mit dem 1ten July des heurigen Jahres in den 2ten Besoldungs-Grad ad 1400 fl. einrücken, wo hingegen zur Beybehaltung der Ordnung für den 3ten Besoldungsgrad die vollen 10 Jahre nach der ersten Nomination auszuhalten sind.

9) Wenn ein Hofgerichtsrath aus der Provinz in das hiesige Hofgericht berufen, oder, es sey ein hiesiger oder ein anderer Hofgerichtsrath, in das oberste Justizkollegium befördert wird, so zählt derselbe in Bezug auf die Besoldungs-Grade nicht erst von dem Zeitpunkt dieser seiner Transferirung oder Promotion, sondern von dem Zeitpunkte seiner, unter Unserer Regierung erhaltenen Bestätigung, oder Nomination als Rath; doch übrigens dem zurückstehenden Range in dem obersten Justiz-Kollegio unbeschadet. Dieser Punkt ist auch retrogressiv auf die während Unserer Regierung in den Justiz-Kollegien geschehenen Transferirungen und Promotionen.

10) Wenn einige von jenen Justiz- und Polizey- oder oberen Rentbeamten, welche Wir nächstens bestätigen werden, seiner Zeit in ein Kollegium berufen werden, so zählen dieselben in der Gradation auch nicht von ihrer ganzen Dienstezeit, aber auch nicht von ihrer Transferirung, sondern von jenem Zeitpunkte anfangend, wo Wir sie bey der

bevorstehenden Organisirung der Aemter werden bestätiget, und zu Justiz- Polizey- oder Rentbeamten werden neu nominirt haben; doch übrigens dem Range, in welchem sie nachstehen müssen, unbeschadet.

11) Wenn aber ein Rath zu einer Direktors- Kanzlers- oder Vizekanzlers-Stelle vorrückt, so kann derselbe von der Zeit, wo er als Rath nominirt worden ist, nicht mehr zählen, sondern er fängt bey dem, die höchste Besoldungsstufe der Rathsstellen ohnehin übersteigenden, oder wenigstens demselben gleich stehenden ersten Grade einer Direktors- Kanzlers- oder Vizekanzlers-Besoldung an, und hat dagegen die neue Aussicht der nun in dieser Laufbahne neu eintretenden Gradation.

Nachdem Wir mit diesen sämmtlichen Bestimmungen die Ueberzeugung verbinden können, daß Wir die Besoldungs-Verbindlichkeit des Staates in einem so gerechten, als anständigen Verhältnisse erfüllt haben: so versehen Wir Uns zu Unsern Staatsbeamten, daß sie in ihrer gegenseitigen Verbindlichkeit einer unermüdeten Geschäfts-Thätigkeit, und unverbrüchlichen Integrität, deren geringste Verletzung Wir desto strengerer gesetzlichen Bestrafung überliefern würden, nicht den kleinsten Anspruch unbefriediget belassen, sondern Unsern unverändert auf sie gerichteten Regentenblicke immer und überall die reinsten Früchte einer vollkommen gewürdigten Dienstespflicht darbieten werden.

München den 15. Juny 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Freiherr v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl

v. Geiger.

An die churfürstliche General-Landes-Direktion.

Die Besoldungs-Bestimmung der minist. Departements- und Kollegialraths-Stellen betreffend.

Beylage 170.

Maximilian Joseph!

Auf die von Unserm churfürstlich niederbaierischen Hofgerichte in Straubing durch den Präsidenten desselben unterm 12. dieses Monats vorgebrachte Bitte, um Besoldungs-Parifikation mit dem oberbaierischen Hofgerichte in München, erwiedern Wir: daß die Realisirung dieser Bitte in dem Ausspruche jener organischen Verfügung, vermög welcher mit dem Eintritte des neuen Finanz-Jahres die Kollegien aller Provinzen in den Besoldungs-Positionen den vormals höhern der baierischen Provinz gleichgesetzet, und also zwey coordinirte Kollegien derselben Provinz um so weniger von dem Parifikations-Genuße ausgeschlossen worden sind, schon von selbst enthalten sey, und wegen spezieller vom 1. Okt. 1805 gültiger Anwendung dieses allgemeinen Beschlußes die baierische General-Kommissariats-Etats-Kuratel unterm heutigen beauftraget werde.

München den 21. Dez. 1804.

Max. Churfürst.

Freiherr v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

Geiger.

An das churfürstliche Hofgericht in Straubing.

Dessen Besoldungs-Parifikation mit dem oberbaierischen Hofgerichte in München betr.

Beylage 171.

Extrakt

aus dem durch das höchste Rescript vom 8. Februar 1805 gnädigst sanctionirten Besoldungs-Etat des Collegial-Personals der Provinz Baiern, für das Etats-Jahr 180⅘.

Kurfürstlich niederbaierisches Hofgericht in Straubing.

Namen der Stelle, Behörden und Personen.	Besoldung. fl.	kr.	Nebenbezug im Gelde statt der ehemaligen Naturalgetreid-Zulage. fl.	kr.	
Niederbaierisches Hofgericht zu Straubing.					
Präsident.					
Franz Xaver Freyherr von Reichlin, churfürstlicher Kämmerer und geheimer Rath . . .	4400	—	——	—	
Kanzler.					
Sigismund Jung . .	2700	—	——	—	
Hofgerichts-Räthe.					
Auer	1600	—	——	—	Nach der dritten, ihnen nächsten Gradation, mit Aufhebung des Getreids-Emoluments.
Wetzstein . . .	1600	—	——	—	
Freiherr von Schleich .	1600	—	——	—	
von Mussinan . .	1600	—	——	—	
Leeb	1600	—	——	—	
Reichsgraf von Berchen . .	1600	—	——	—	
von Peisser . . .	1600	—	——	—	
Freiherr von Asch . .	1600	—	——	—	
Graf von Baumgarten .	1600	—	——	—	
Reytmayr . . .	1600	—	——	—	
von Plank . . .	1600	—	——	—	
Latus .	24700	—	——	—	

Namen der Stelle, Behörden und Personen.	Besoldung.		Nebenbezug im Gelde statt der ehemaligen Naturalgetreid-Zulage.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
von Sainte Marie Egliſe	1400	—	—	—	Nach der zweyten ihnen nächsten Gradation mit Aufhebung des Getreids-Emoluments.
Laar	1400	—	—	—	
von Klessing . . .	1400	—	—	—	
Lippert	1400	—	—	—	
Doblinger . . .	1400	—	—	—	
Klemm . . .	1400	—	—	—	
von Sprunner . .	1400	—	—	—	
Linder	1400	—	—	—	
Schott	1400	—	—	—	
Sekretarien.					
Schmid . . .	900	—	100	—	
Grasmayr . . .	900	—	100	—	
Hübner . . .	850	—	100	—	
Petreß	850	—	100	—	
Dotzer	850	—	100	—	
Sighart . . .	850	—	100	—	
Expeditor.					
von Ockel . . .	1200	—	100	—	
Registratoren.					
Seyfried . . .	850	—	100	—	
Hochenester . . .	800	—	100	—	
Pauer	800	—	100	—	
Puchinger . . .	800	—	100	—	
Kanzelisten.					
Lanz	500	—	50	—	
Wuſka	500	—	50	—	
Sperl	500	—	50	—	
Koller	500	—	50	—	
Fraunhuber . . .	500	—	50	—	
Kammerlander . .	500	—	50	—	
Latus .	25250	—	1400	—	

Namen der Stelle, Behörden und Personen.	Besoldung.		Nebenbezug im Gelde statt der ehemaligen Naturalgetreid-Zulage.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
von Khern . . .	500	—	50	—	
Will	500	—	50	—	
Schindlbäck . . .	500	—	50	—	
Steiner	500	—	50	—	
Popp	500	—	50	—	
Rathsdiener.					
Rausch	500	—	50	—	
Kanzley = Bothen.					
Köglmayr . . .	300	—	30	—	
Gruber	300	—	30	—	
Glas	300	—	30	—	
Hofgerichts = Both.					
Höcht	300	—	30	—	
Pauer	250	—	30	—	überzählig.
Fiskalen.					
Liebl	350	—	—	—	
Danzer	300	—	—	—	
Schloßthorwarth u. Hofgerichts-Einspänninger.					
Liechtenwald . . .	83	47	—	—	
Latus .	5183	47	450	—	
Summa .	55133	47	1850	—	

Beylage 172.

N. G. S. 2. B. S. 86. Nro. 73.

Beylage 173.

Dieselbe 2. B. S. 367. Nro. 30.

Beylage 174.

R. B. 1803. S. 887 und 88.

Beylage 175.

N. G. S. 1. B. S. 348 — 52. Nro. 20.

Beylage 176.

N. G. S. 1. B. S. 355. Nro. 27.

Beylage 177.

R. B. 1806. S. 25.

Beylage 178.

M. G. S. 5. B. S. 32. Nro. 68.

Beylage 179.

Dieselbe 6. B. S. 19. Nro. 17.

Beylage 180.

Dieselbe 3. B. S. 58.

Beylage 181.

Dieselbe 3. B. S. 58.

Beylage 182.

Dieselbe 2. B. S. 1370. Nro. 94.

Beylage 183.

N. G. S. 1. B. S. 18. Nro. 24.

Beylage 184.

R. B. 1804. S. 261 und 62.

Beylage 185.

Dasselbe 1806. S. 6 und 7.

Beylage 186.

Dasselbe 1803. S. 383 — 392.

Beylage 187.

R. B. 1804. S. 485 — 488.

Beylage 188.

Dasselbe 1804. S. 943 — 44.

Beylage 189.

Verzeichniß

und Zahl der Vizthume, Regierungs- und Hofgerichts-Präsidenten in Straubing.

	Namen derselben.	Kommen zum ersten Male vor.	Sind verstorben, oder sonst weggekommen.
1	Otto von Straubing Vizdom ab aõ. 2271. . . Anlage 1. zur Beylage 189.	1271.	— —
2	Albrecht von Straubing alias von Steinach Vizedom daselbst . . .	1294.	— —
3	Heinrich Nothaft Herr zu Wernberg, und ehemaliger Tresorier (Schatzmeister) von Holland, Seeland, Friesland, und Henegau . . . . In einem Verzeichnisse der Vizedome habe ich die Bemerkung (aber nicht die Quelle davon) gefunden, daß derselbe die Macht gehabt haben soll, alle Beamte zu setzen, und zu entsetzen, auch alles zu thun, was ein Fürst selbst thun konnte, nur durfte er ohne Vorwissen keinen Krieg anfangen.	— —	† 1439/1440
4	Haimeran Nothaft Herr zu Wernberg . . .	1441/1444	— —

	Namen derselben.	Kommen zum ersten Male vor.	Sind verstorben, oder sonst weggekommen.
5	Albrecht Nothaft Herr zu Wernberg . . . . NB. Ich habe einige Ursache an dessen Existenz zu zweifeln.	1446.	
6	Heinrich Nothaft der dritte dieses Namens . .	1463.	† 1471.
7	Hans Paulstorff Ritter . . Vermuthlich ist dieser Hans Paulstorf 1490 Vizthum geworden; denn der angeführte D. Hund sagt: „Hans Paulstorffer Ritter sey anno 1490 Oberrichter in Straubing darnach Vizthum daselbst gewesen," und dann ferners: „Ich fand Hannsen Paulstorfer den jüngeren auch Oberrichter zu Straubing anno 1491." Es ließe sich daher vermuthen, daß der erstere in diesem Jahre Vizthum, und der jüngere Hans Paulstorffer Oberrichter geworden *).	1490.	† 1510.
8	Wolf Graf zum Haag .	1517.	† circa 1519.
9	Sigmund von Schwarzenstein zu Englburg . .	1529.	† 1533.
10	Ludwig von Pienzenaw .	1536.	
11	Der von Schellenberg (vermuthlich der nämliche mit)	1539 — 1547.	
—	Burghart von Schellenberg zu Hisingen . .	1538. 1540. et 1554.	
12	Haimeran Nothaft zu Aholming . . .	1566.	† 1570.

*) Vide tamen Anlage 3. Nro. 36.

	Namen derselben.	Kommen zum ersten Male vor.	Sind verstorben, oder sonst weggekommen.
13	Georg Herr von Gumppenberg zu Petmös . . .	9. Dez. 1570.	† 23. Jul. 1580.
14	Christoph Graf von Schwarzenberg Herr zu Hohenlandsberg	1572.	
		23. July 1574.	
	Derselbe sollte Herzogen Albrechts Sohn zur Krönung nach Hungarn begleiten, und „seine Knechte, — heißt es in dem diesfalsigen Herzoglichen Schreiben, — mit der Klaidung dermassen staffiren, wie beyliegennde zway Männlein zu erkennen geben; was aber deine Pferd vnnd Knecht belanngt, auf weliche dir, so lang sich diese rais erstreckhen würdet, für Pferd, vnnd Mann, monatlich zwelf Guldenn lifergelt sollen gegeben werden." rc.		
	Anlage 2. zur Beylage 189.		
15	Rudolph Graf von Sulz	1600.	resignirt 1604.
16	Ferdinand Khuen Herr zu Belasi ehevor Regiments-Rath in Straubing. . . .	laut Decret den 2. Feb. 1604.	† 1618.
17	Christoph Graf zu Zollern-Simering und Vöhringen des H. R. R. Erbkämmerer rc. .	3. März 1618.	† 4. Dec. 1620.
18	Friderich Christoph von Pienzenaw zu Wildenholzen	4. April 1621.	† 1. Jänner 1628.
19	Joh. Warmund von Preysing zu Altenpreysing genannt Kronwinkl . .	im März 1628.	In die Ruhe versetzet 1643.
20	Joh. Friderich Frey- und Edler Herr von Pienzenau zu Wildenholzen .	den 31. Dez. 1643.	

	Namen derselben.	Kommen zum ersten Male vor.	Sind verstorben, oder sonst weggekommen.
21	Dessen Stellverweser Joh. Sebastian Nothaft Herr von Weissenstein Hofrath, Kämmerer, und Hofrichter den 22. Sept. 1645. als wirklicher Vizthum . . .	31. Aug. 1648.	† 17. Sept. 1664.
22	Karl August Herr von Leiblfing auf Grätterstorff Kämmerer und Revisions-Rath . . .	1. Okt. 1664.	† 19. Febr. 1666.
23	Joh. Christ. Graf von Preysing zu Altenpreysing genannt Kronwinkl, Kämerer, Hofrath, und Pfleger zu Tölz . . .	29. März / Aug. 1666.	† 3. Oct. 1666.
24	Joh. Wiguläus Freyherr von Paumgarten . .	9/24 März 1667.	† 2. Aug. 1688.
25	Wolf. Heinrich Graf von Nothaft auf Wernberg	21. Aug. 1688.	† 18. Juny 1705.
26	Joh. Friderich Graf von Auffeß, Regiments-Rath zu Amberg, und Landrichter zu Neunburg vorm Wald . .	17. Okt. 1705.	befördert nach Amberg.
27	Max Franz Reichs-Graf von Seinshaimb zu Hohenrottenheimb, Seehaus, und Sünching	29. Febr. 1708.	wurde 8. Februar 1724. Hofraths-Präsident.
28	Franz Ludwig Anton Herr von Lerchenfeld Kämmerer und Revisions-Rath .	8. Febr. 1724.	† 1740.
29	Joh. Franz Adam Graf von Hörwarth Kämmerer, und Regierungs-Rath zu Straubing	4. Nov. / 9. Dez. 1740.	† 1761.

	Namen derselben.	Kommen zum ersten Male vor.	Sind verstorben, oder sonst weggekommen.
30	Jos. Ferdinand Graf von Rheinstein, und Tättenbach wirklicher geheimer Rath, und Kämmerer . .	19. Aug. 1761.	1762. seinem Nachfolger abgetreten.
31	Sigmund Graf von Spreti Kämmerer, und Hofrath .	17. Dez. 1762.	abgetreten 1772.
32	Jos. Georg Ignatz Baron von Weichs auf Falkenfels, Kämmerer, Regierungsrath zu Straubing, Pfleger und Hauptmann zu Deggendorff des Ritterordens St. Georgii Ritter	den 30. April 1772.	an seinem Sohne abgetreten den $\frac{5}{18}$ Jul. 1787.
33	Jos. Maria Freyherr von Weichs Kämmerer, und Regierungs-Rath	den 5. July 1787.	abgetreten 1793.
34	Nepomuck Felix Graf von Zech auf Lobming . .	17. Oct. 1793.	in die Ruhe versetzt 1799.
35	Franz de Paula Freyherr von Frauenberg . .	9. July 1799.	zum obersten Justiz-Präsidenten in Schwaben befördert den 3. Juny 1803.
36	Franz Xav. Freyherr Reichlin von Meldegg k. Gesandte am kais. russischen Hofe	seit dem 16. Juny 1803.	

Anlage 1. zur Beylage 189.

Vicedomini zu Straubing.

anno
1538.)
1540.) Burckhardt von Schellenberg zu Hisingen.
1554.)

1566. Haimeran Nothaft zu Aholming laut Beuelchs Hrn. Oberrichter betr. Obiit ão 1570.

1517. Wolf Graf zum Haag laut Beuelchs das Salzwesen betr.

1571. Georg Hr von Gumppenberg zu Petmös.

laut H. Ludwigs Beuelchs die Priester Inuentur halb ão 29.

1529. Sigmundt von Schwarzenstein zu Englburg.

tpe (tempore) deß bairischen Kriegs ꝛc. aber hernach Vicedom in die 24. Jar. (D. Hundt im Stammbuch von Schwarzenstein zu Englburg. Im b. deren von Regensp. artl (Artikel) halber ão ꝛc. 14. 5. Aug. *).

Hans von Paulstorf Ritter ão. 1510. (D. Hundt p. 2. f. 215. **)

Otto von Straubing die von Rain hernach genannt, Vitzdom alda ão 1271. (D. Hundt Stambuch lib. 1. sub Rain.)

---

*) Im erwähnten Stammbuch heißt es: „Gemelter Sigmund war im bayrischen Krieg Pfleger zu Vilshouen, hat die Stadt vor den Pfälzischen, so die Stadt beschossen, †) und etlichmal gestürmbt, auffgehalten, nachmalen bis in 24. Jar Vitzthumb zu Straubig gewesen — Er hat die letst bayrisch Bündtniß gesiglet anno etc. 1514. obiit anno etc. 1533. bey den Predigern daselb begraben.“ Hieraus erhellet offenbar, was das oben bemerkte: Tempore u. s. w. sagen will.

**) In gedachtem Hund kömmt vor: „Herr Hanns Paulstorffer Ritter Oberrichter zu Straubig anno 1490. darnach Vitzthumb daselbst starb anno 1511.“

†) Oefele. Rer. boic. Scriptores T. 1. p. 129. b) sagt: globos igneos in urbem jaciebant etc.

Albrecht von Straubing alias von Stainach Vicedom daselbst ao 1294. (Idem ibid.)

ao 1505. Ist H. Hieronimus von Stauff nit Vicedom sondern Landthauptman gewesen.

ao 33. 34. Sigmundt von Schwarzenstain.

ao 39. 47. der von Schellenberg.

ao 36. Ludwig von Pientzenau.

Anlage 2. zur Beylage 189.

Von Gottes Genaden Albrecht Herzog in Obern - und Nidern Bayrn ꝛc.

Unsern Grues zuvor, Wolgeborner lieber Getreuer, Nachdem die Stende des Künigreichs Hungern, unterthänigist entschlossen sind, der Röm. Kay. May., re unsers allergnädigisten lieben Herrn Vettern, und Schwagers, Eltisten Sonne, zu konftigen hungerischen König zu crönen, wie dann zu solchem küniglichen Akt, und Fest, alberaitt ein Tag auf Sonntag den sibenden Monatstag Septembris schierist, geen Preßburg angestellt, und fürgenomen ist, Also haben Ir May. Uns aniezt durch Schreiben genedigist auch vetter- und schwegerlich ersuecht, das Irer May. und den angeenden Jungen hungerischen König zu gehorsamisten Ehren, und Gefallen, wir solcher Krönung eintweders in der Person beywonen, oder doch ainen aus unsern geliebten Sönen dahin schiken wolten,

Wiewol wir Uns der nahenden Verwonthnus nach, darinnen mit Irer Mayt. wir steen, nit ungeneigt weren, Uns persönlich auf die Rais zu begeben, und obbemelten Aktum durch unser Gegenwart zu zieren helfen, so wellen wirs doch umb allerhand Ursachen willen einstellen, können aber nit umbgeen, unsern geliebten jüngern Sone Herzog Ferdinanden in Bayrn ꝛc. an unserer statt dahin abzuordnen, und demselben neben etlichen unsern Räthen, und Dienern aus dem Mitel unserer ansehnlichen Landstende ein Erliche Comitatif zu zegeben.

An dich demnach genediglich begerend, du wöllest gemelten unserm lieben Sone ꝛc. die angedeutt Rais, mit deiner Person, und vier Pferden, untertheniglich auf den Dienst warten, und Uns zur Ehre, dich, auch deine Knecht mit der Claidung dermassen staffiren, wie beiligende zwey Männlein zu erkennen geben,

Und dieweil gedachter unser Sone ꝛc. ob dem Wasserstramm nach Wienn faren, auf den sechs = und zwanzigisten Tag des konftigen Monats Augusti, in dem Namen Gottes, zu Wasserburg auf die Schiffung sizen, den siben = und zwanzigisten darnach zu Braunau, und den acht, und zwanzigisten ejusdem zu Passau benachten würdet, So wellest deine Sachen also anstellen, damit du an dero ort ainen, zu seiner liebde stossen, und mit derselben fortt faren mügest, Was aber deine Pferde und Knecht belangt, Auf welche dir, so lang sich diese Rais erstreken würdet, für Pferd, und Mann monnatlich zwelf Gulden, lifergeld sollen gegeben werden, da stellen wir zu deinem Gefallen, ob du deine Pferd in die Schiffungen sprengen, oder wellest auf dem land hinab geen lassen, doch würdest du zuverfügen wissen, daß ernannte deine Pferd, und Knecht auf den lezten Tag obbemelts Monnats Augusti gegen dem Abend zu Kloster Neuburg gewißlich ankomen, und daselbsten unsers geliebten Sons ꝛc. oder seiner liebden Befelchhabers verneren Beschaids gewartten.

An dem erzaigst du Uns ain sonders angenembs Gefallen, gegen dir in Gnaden zu erkhennen, Datum München den 23. Tag Juli Anno ꝛc. 72.

A. Herzog zu Bayrn

mpria.

Aufschrift.

Dem wolgebornen unserm Rathe, und lieben Getreuen Cristoffen Graven zu Schwarzenberg, und Herrn zu Hohenlandsperg.

Unter dieser Aufschrift stehet:

frstl. Beuelch darinnen Herr Vitzdomb allhie auf die Khönigelich Khrönung nach Presspurg Inn Hungern abgefordert wirdet. den 23. July a° 72.

Anlage 3. zur Beylage 189.

Verzeichniß

der ältern Straubinger Vizthume von 1270—1520.

Nrus.	Namen derselben.	Jahre, worinn selbe vorkommen.	Quellen.
1	Otto Vicedom: de Strubing, auch Procurator Ducis genannt é familiá de Rain (bei Straubing)	1270	Monumenta Boica. T. XI. p. 337. et p. 82. No. 71.
		1271	ibidem p. 246. No. 107.
		1276	M. B. T. XII. p. 140.
2	Albertus Viced. de Strubing itidem Rainer . . .	1286	M. B. T. XII. p. 145.
	Albrecht Vitzdomb von Straubing	1287	Oefelii Rerum boicarum Scriptores T. II. p. 106. a)
	Albertus Vicedominus de Strubinga . . . . . (Karolus de Rein frater suus)	1290	M. B. T. XIII. p. 241.
	Albrecht Vitztum v. Stravbing*)	1296	M. B. T. XV. p. 453.
3	Evverbinus de Edramstorf Vicedominus de Straubinga **)	1303) 1304)	M. B. T. XI. p. 382. No. 46.
4	Ebervvinus de Edermanstorf Vicedominus Straubinganus***)	1304	M. B. T. XI. p. 321. ****)

*) Daß hier, so wie bey mehreren folgenden der nämliche Name unter dem nämlichen Numerus mehrmalen angeführt ist, kömmt daher, weil es allzeit der nämliche Vizthum war, nur aber theils anders geschrieben ist, theils bey mehreren Jahrgängen vorkömmt.

**) Dieser kommt auch noch sub anno 1330 vor; (M. B. T. XI. p. 392. No. 67.) allein das dort vermuthete (circiter) Datum scheinet unrichtig zu seyn.

***) Es scheinet allerdings, daß dieser mit dem vorigen nicht der nämliche sey, da sogar in indice Monum. boicorum (M. B. T. XI. p. 555.) diese beyden als verschiedene Personen vorkommen.

****) Der in den hier citirten Monum. boicis angeführte Wernardus war zwischen 1289 et 1317 Abt. (M. B. ibid. p. 10.)

Nrus.	Namen derselben.	Jahre, worinn selbe vorkommen.	Quellen.
—	Obiger Euverbinus de Edramstorff	1309 1311 1313	
5	Ebromus de Degenberg *) .	1311	Oef. l. cit. T. I. p. 40. b)
6	Berthold von Ergolzpech bey der Donau, und bey der Rott **) zugleich vitzthum .	1317	Docum. Prifling. ined.
7	Heinrich Ramsperger . .	1318	M. B. T. 6. p. 380. Oef. l. cit. T. 2. p. 317. b)
8	Chunradus von Chamerau .	1320	M. B. T. XII. p. 163.
	Chunrad de Chameraue Viztum	1320	ibidem p. 44. No. 33.
	Conrad Kamerauer ***) zugleich Vizthum bey der Rott, und bey der Donau . . .	1323 1324	Dr. Hund bayr. Stammenbuch I. Th. p. 247. Oef. l. cit. T. II. p. 146. b)
9	Peter von Egk ****) Vitztumb zu Straubing . . .	1330	M. B. T. XII. p. 170. No. 59.
10	Charle der Ruzwurm, Vitzthum zu Straubing . . .	1334	M. B. T. IV. p. 359. No. 45.
11	Peter von Ekk, Vitztum ze Stravvbing *****) . . .	1334 1337 1338	M. B. T. XI. p. 395. No. 74. M. B. T. XV. p. 49. M. B. T. XI. p. 397.

*) Es ist zweifelhaft, daß dieser Vitzthum in Straubing war.

**) Schon im Jahr 1314 war er Vitzthum an der Rott. M. B. T. I. p. 234. No. 30.

***) „Wurde im Jahre 1324 durch die Herzoge in Niderbayrn, und der Landschaft sammt Friderich dem Kanzler abgesetzt, und das Regiment zwölfen von der Ritterschaft befohlen." Dr. Hund l. c. T. I. p. 246. seq.

****) Dieser erscheinet auch in einer Urkunde vom Jahre 1332 unter der Benennung Vizthum bey der Donau.

*****) Dieser ist vermuthlich ein anderer als obiger Peter von Egk, obgleich da-

Nrus.	Namen derselben.	Jahre, worinn selbe vorkommen.	Quellen.
12	Sighart von Egloffheim . .	1342	Oef. l. cit. T. 2. p. 316. b)
13	Dietreich von Haybach *) Vitztum ze Strawbing . . .	1345	M. B. T. XI. p. 399. No. 84.
	Dietrich der Haybeckh Witztumb ze Straubing . . .	1346	M. B. T. XII. p. 185.
14	Peter von Ekk Vicztum ze Straubing	1349	M. B. T. XI. p. 492. No. 3. Oef. l. cit. T. II. p. 317. b).
15	Albrecht der Haybeck Vitztum ze Stravvbing . . .	1357	Oef. l. cit. T. II. p. 316. a).
	Albrecht der Haybechk Vitztum ze Strwbing . . .	1358	M. B. T. XIII. p. 260. No. 77.
	Albrecht der Haypeckch Vitztumb ze Strwbing . .	1358	ibidem T. XV. p. 407. No. 36.
16	Stephan der Türlinger **) Vitztum ze Strwbing . . .	1360	Oef. l. cit. T. II. p. 182. a)
17	Ulrich Kamerawer von Hatstein Viztum zu Strwbing .	1364	Oef. l. cit. T. II. p. 315.
18	Wernht der Auer von Trüchtliebing Viztum ze Strawbing	1366	M. B. T. XII. p. 201.
19	Johann Landgraf von Leuchtenberg cum titulo *Gubernatoris* ***)	1368	M. B. T. XV. p. 327.

mals die Vizdomstellen nicht auf lebenslang, sondern auf zeitliche Aufkündigung übernommen wurden, und sohin konnte der nämliche 3 und 4 Mal neuerdings Vizthum werden.

*) War 1338 Richter zu Strawbing. (M. B. T. XI. p. 398.) auf ihn folgte Conrad der Haselbeckh. (Ibidem T. XII. p. 185.)

**) In dem Monum. boicis T. XV. p. 293. No. 23. wird er unrichtig Hürlinger genennet. — Bayerische Landtagshandlungen 11ter Band.

***) Obwohl er sich Gubernator nennet, so war er doch eigentlich Vizthum, wie sein Siegel beweiset M. B. T. XIV. p. 321. No. 3. et ibidem Tab. II. (nicht wie der Text falsch zitirt No. 7.) So nannte er sich anno 1385 Pfleger, und bekräftigte doch die Urkunde mit dem Vitztumambtz anhangendem Insigel. Das Siegel führt die Umschrift: S. Vicedominatus Struwingas.

Nrus.	Namen derselben.	Jahre worinn selbe vorkommen.	Quellen.
20	Degenhart Hofer . . .	1376	
21	Obiger Landgraf von Leuchtenberg	1385	M.B. T.XII. p.212. No.92.
22	Hanns von Degenberg . .	1400	
23	Ulrich Echter von Saeldenburg	1409	Oef. T. II. p. 303. b)
24	Heinrich Nothafft zu Wernberg Vitztum in Nidern Bayrn	1409	Oef. T. II. p. 300. b)
	Heinrich Nothaft heimblicher (geheimer Rath) Vitzdomb, (in Nidern Bayrn) und Tresorier in Holland . .	1419 1423 1424	Oef. T. II. p. 313. et T. I. p. 24. a)
25	Haimeran von Notthafft Landes-Verweser	1424	
26	Iban von Kortenbach teutsch Ordens Comenthur auch Landes-Verweser	1424	
27	Hainrich Nothafft von Wernberg der elltere . . .	1439	Oef. T. II. p. 319.
28	Haimeran Notthafft . .	1440 1444	
29	Albr. (Albrecht) Nothafft Viztum in Niederbairen gesessen zu Runding	1445	M. B. T. II. p. 113.
30	Dietrich von Stauff zu Ernfels Viztumb in Niderbayern .	1449	M. B. T. XV. p. 426.
31	Heinrich Nothafft Vitzdomb in Nidern baiern . .	1464	M. B. T. XII. p. 256.
32	Hans von Degenberg Erbhofmaister vnnd Vitztumb in nidern bairn	1466	M. B. T. XII. p. 259.
33	Johann von Stauff . . .	1467 1471 1475	

* [illegible] p 1445-49 ([illegible])

Nrus.	Namen derselben.	Jahre, worinn selbe vorkommen.	Quellen.
34	Bernhardin von Stauff . .	1488	
35	Silvester von Pfeffenhausen Vizedomamts-Verweser . . .	1489	
36	Bleicker Landschad zu Steinach *), (ein Rheinländer **)	1490	
		1492	
37	Georg Grafe zu Hellffenstein Vicedom in Nidernn bayrn	1494	M.B. T.XV. p.223. No.31.
38	Hanns von Paulstorff zu der Khuen (ein Druckfehler, soll heissen Khürn) Vizdomb in Nidern bayrn	1502	M.B. T.XV. p.230. No.33.
	Hanns von Paulstorff Ritter .	1510	Anlage I. zur Beylage 189.
39	Silvester (von Pfeffenhausen) Verweser	1507	Beylage 142.
40	Sigmund von Schwarzenstein	1511	Anlage I. zur Beylage 189.
		1514	Des Landtags im Herzogthume Bayern vom Jahre 1514. 1te Verhandlung p. 56. rspect 33.
		1516	

*) Dieses Steinach liegt am Neckar, und heißt eigentlich heiligen Kreutz Steinach. J. G. Widder Geog. Beschreibung der churfürstlichen Pfalz am Rhein 1. Th. p. 339.

In eben dieser Beschreibung kömmt ad annum 1471 ein Bliker Landschad von Steinach als Oberamtmann in Algei, und ad annum 1473 et 1474 als Hofmeister (oberster Richter) des Pfalzgrafen bey Rhein vor.

**) Daher sagten die Landstände in ihren damaligen Beschwerden: „Nachdem auch der Vizedom nicht ein Landmann ist." u. s. f. Bayerische Landtagshandlungen Th. X. S. 432. allein sein Name ist dort nicht ausgedrückt, wohl aber in den Landtagshandlungen d. a. 1488.

Beylage 190.

R. B. 1802. S. 905 — 910.

Beylage 191.

M. B. S. 5. B. S. 759. Nro. 52.

Beylage 192.

Dieselbe 2. B. S. 1368. Nro. 92.

Beylage 193.

Dieselbe 3. B. S. 49. Nro. 54. „Se. churf. Durchl. haben ꝛc."

Beylage 194.

R. B. 1803. S. 873 — 879.

Beylage 195.

Verzeichniß

der niederbaierischen Kanzler von 1506 bis zur neuesten Zeit.

Zahl.	Namen der niederbaierischen Kanzler.	Datum ihrer Anstellung, oder wo sie das erstemal vorkommen.	Deren Abgang.
1	Schreyer	1506 *)	
2	Augustin Lösch Doctor, und Kanzler **) . . .	1514.	
3	Wolfgang Posch der Rechten Doctor	den 23. July 1545.	
4	Wolfgang Viepeck der Rechten Doctor	den 10. März 1558.	

*) Beschreibung des alten Registratur-Buches, bey den Hofgedingen. Beylage 142.

**) „Laut Bs (Berichts) den von Regensp. (Regensburg) strittigen Punkten halb." 5. Aug. datirt.

Zahl.	Namen der niederbaierischen Kanzler.	Datum ihrer Anstellung, oder wo sie das erstemal vorkommen.	Deren Abgang.
5	Michael Volckhaymer (auch Volckhhamer) der rechten Doctor, und Oberprobst bey der Probstei in Deggendorf *).	1570.	
6	Haimeran Gutrather der Rechten Doctor . . .	1576.	
7	Wolfgang Lutz zu Rismannsdorff der Rechten Doctor .	1586.	† d. 3. Sept. 1595 zu Speyer am Deputationstag.
8	Johann Gabler Doctor . Da Herzog Max denselben auf einige Zeit nach München gezogen, wurde statt seiner dem Dr. Peitinger die gebührliche Inspektion bey der Canzley übertragen den 9. Sept. 1602.	den 3. Febr. 1596 hat den 11. März e. a. die Pflicht geleistet.	† im August 1604.
9	Christoph Peitinger der Rechten Doctor, Probst des Stifts allhier	kommt schon unterm 25. Jänner 1605 als Kanzler vor.	† den 9. Februar 1631 **)

*) Mit dessen Marstall muß es eben so schlecht als wie mit seiner Eheherrlichkeit ausgesehen haben, da seine Frau die Disposition über seine Geldkasse gehabt zu haben scheinet. Anlage sub No. I.

**) And. Mayr Codex statut. inedit. eccles. cathed. et collegiat. Tom. 3. p. 443. No. II. Er ist aber nicht bis an seinen Tod Kanzler gewesen, da schon unterm 7. Nov. 1625 ein Befehl an seinen Nachfolger, den Kanzler Ch. Hörwart vorkömmt.

Zahl.	Namen der niederbaierischen Kanzler.	Datum ihrer Anstellung, oder wo sie das erstemal vorkommen.	Deren Abgang.
10	Joh. Christoph Hörwart auf Hochenburg	im Nov. 1625.	nahm d. 27. April 1648 vom Collegio schriftlich Abschied.
11	Franz Melchior Saur der Rechten Doctor, gewester Hofvize-Kanzler	d. 16. Apr. 1648.	wurde 1655 seiner Pflichten entlassen.
12	Johann Baptist Amoni auf Dietersdorff der Rechten Doctor gewester Hofrath, und Vize-Kanzler	den 2. März 1655.	† d. 18. May 1663.
13	G. Lueger der Rechten Dr. .	. . . .	† d. 24. Jul. 1664.
14	Quirinus Reiffenstuel beeder Rechte Dr. gewester Rhat, Canzler, und Lehenprobst zu Burghausen	hat den 9. August 1664 seine Stelle angetreten.	† d. 19. Jun. 1666.
15	Joh. Hayl der Rechten Lt. Hofrath	hat den 17. Sept. 1667 seine Stelle angetreten.	† d. 2. July 1686.
16	Joh. Georg v. Werndle vorheriger Revisions-Rath *) .	decretirt den 30. July 1686.	† d. 2. Dez. 1699.

*) Derselbe hatte einen Rangstreit mit dem damaligen Landrichter Freyherrn von Aham, und ließ mehrere Zeugen vernehmen, und sich ein förmliches Attestat vom Magistrate dahier ertheilen, daß bey den Fronleichnams-Prozessionen der Canzler allzeit neben dem Vitzthume gegangen sey.

In einer an Thoman Paur churfürstlichen Hofgerichtsadvocaten ausgestellten Vollmacht d. d. 20. April 1693 kommt er unter folgender Titulatur vor: „Joh. Georg von Werndle Freyherr zu Adlsried auf Stetten, und Burgleiten,

Zahl.	Namen der niederbaierischen Kanzler.	Datum ihrer Anstellung, oder wo sie das erstemal vorkommen.	Deren Abgang.
17	Johann Ferdinand Loferer der Rechten Lt. . .	d. 5. Aug. 1700.	† d. 8. März 1704.
18	Andre Favorat der Rechten Doctor Revisions-Rath . .	d. 29. April 1704.	† d. 4. Nov. 1705.
19	David Ignaz Coloman von Frenau vf offenstetten, Träxelsried, Wettzehl, vnd Kolmbstain ꝛc. *) . . .	. . . . . .	† den 25. Jänner 1735.
	In dieser Zwischenzeit ist auch ein Vice-Kanzler dahier gewesen, der einzige, den ich fand,		
—	N. Orttner welcher aber am 5ten May 1735 schon gestorben gewesen seyn muß, indem seine Witwe unter diesem Datum um ein Gnadengehalt einkam; von ihm selbst fand ich weder Anstellungsdekret noch sonst etwas.		
20	Georg Sigmund Jos. von Hechenstein des h. R. Reichs Ritter **)	d. 5. Febr. 1735.	wurde den 8. April 1748 pro emerito erklärt. † den 24. May 1752.

leiten, der Röm. Kay. Majestät Rath, Pfalz vnd Hofgraf, wie auch der Churfürstl. Drchl. in Bayrn, Rath, Canzler, vnd LehenProbst alhier."

*) In dem Anstellungsdekrete seines Nachfolgers wird er Baron von Frenau genannt.

**) Es ist sonderbar, welchen Werth die jeweiligen Kanzler, in den behaglichen Genuß einer Equipage gelegt haben müssen, obgleich, wie wir oben gehört haben, dieselbe nicht allzeit die glänzesten gewesen waren; eben daher erklärt sich aber auch, warum die k. Regierung vorzüglich darauf angetragen hat, daß dem pro emerito declarirten Kanzler von Hechenstein statt aller übrigen

Zahl.	Namen der niederbaierischen Kanzler.	Datum ihrer Anstellung, oder wo sie das erstemal vorkommen.	Deren Abgang.
21	Franz Georg Heinrich Aloys von Luegern auf Häckenberg Rhat, und Landshuter Regierungs-Vizekanzler	den 1. July 1748 verpflichtet.	war am 21. Dez. ao. 1755 emeritirt.
22	Max Georg Joseph Adam von Ströhl	1756.	ist ao. 1779 ausser Dienst getreten, und nach Günzburg gekommen.
23	Franz Michael von Hierneiß auf Peindlkofen gewester Regierungs-Kanzler zu Landshut, wurde bey der ersten Aufhebung der Regierung Landshut hieher versetzet . .	d. 16. Aug. 1779.	
24	Jos. von Klieber geheimer Rath	d. 4. Oct. 1787.	†d. 24. Sept. 1787.
25	Jos. Xav. Edler (nachheriger Baron) von Pruckberg .	d. 12. Dez. 1791.	seiner Diensten entlediget den 25. Juny 1799.
26	Sigmund Jung, General-Landes-Directions-Rath . . Derselbe wurde zwar zum Director des königl. Hofgerichtes in Schwaben ernannt; allein die-	d. 25. Juny 1799.	

rigen Pensionszulage 50 fl. Hauszins, und 20 Schäffel Haber auf Haltung zweyer Pferde ad dies vitae bewilliget werden möchten.

Anlage sub No. 2.

Auch haben die ehemaligen Regenten namentlich den Kanzlern das Recht eingeräumet, sich des Posthorns bey ihren selbst eigenen Postzügen zu bedienen.

Sign. in int. d. d. 10. Decembris 1766. Anlage sub No. 3.

Zahl.	Namen der niederbaierischen Kanzler.	Datum ihrer Anstellung, oder wo sie das erstemal vorkommen.	Deren Abgang.
	ses wurde wieder abgeändert und statt seiner der bey der zweyten Aufhebung der Regierung Landshut . . . . als zweyter Kanzler hieher versetzet	d. 18. Dez. 1802.	
—	Jos. Aloys Adam, ehemaliger Regierungs-Kanzler in Landshut	. . . . . .	unterm 13. July 1803 zum Director des schwäbischen Hofgerichtes in Memmingen ernannt.

Anlage I. zur Beylage 195.

Wohlgebornner genediger Herr Graue, andere Edl, Erwüerdig, Hochgelert vnnd Ernuest, Hochloblich, fürstlich Anwäld, vnnd Räth, genedig und gebiethund Herrn ꝛc. eur Gnaden hiemit anzelauffen Het ich gern umganngen, hechstes vleis bithund, mich genedig zuuernemen, dem hochgelehrten Herrn Michaeln Volckhhaymer, beeder Rechten Doctor, vnnd Canntzler, ꝛc. dem hab ich (mit gebüerlicher Reuerendz geschreiben) etliche seine roß, die Jme schadhafft worden, gehaillt, mein Müeh, vleis, vnnd arbait daron gewenndt, Wie dann bißweulen ains geschwundten, dem Andern fuer den vnrath mueßen etliche Stuckh eingeben, Item dem dritn das angstal geschniden habe, das hat nun Wie nebenligende Zetl zuerkhennen gibt, etliche Jarlanng gewerth, Herr Volckhaymrr, sich Jeder Zeit erpoten, mit mir Erberlich, daß ich nit am schaden lig, zuuergleichen, Wie ich dann khainen Zweifel darein gesetzt, Jezt aber vermaint mir die fraw gar nichts zegeben, mues von Jr füer mein angelegte Trewe Mueh und Arbait, an par gelts stath, seltzame Vnzimliche Wort hörn, davon bin ich meines Lohns nit ergedzt. Lanngt demnach

zu eur Gnaden vnd Herrn mein vnnderthenige bith, die wellen ernstlich mit Ir der frauen volkhaymerin ꝛc. verfuegen, daß sy mich Innhalt der Zetl bezal, derwegen ainen vergleich thue, das beger ich zuuerdiennen.

Gd. vnd Hr.

Vrndhenig.

Thoman Totershofer
wonhaft allhier zu Straubing.

D. 26. Aug. 75te.
St. Tax 10 kzl.

Thoman Totershouer betreffende.

Dise Zetl der frauen Cannzlerin alhier vmb Ir antwort zuezestellen, Actum den 27. August Anno ꝛc. 75te.

Cannzley zu Straubing.

NB. Der Canzler lebte damals noch, indem er hierauf die Exception selbst eingegeben hat.

Anlage 2. zur Beylage 195.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Grus zuuor, Wohlgebohrner, liebe Getreue! Aus anliegender Befelchs Abschrift, habt ihr des merere zu ersehen, was wir dem pro Emerito declarirten Regierungs Kanzlern zu Straubing Georg Sigmund Joseph von Hechenstain, auf sein beschehen unterthänigstes Anlangen an Hauszins so andern ad dies vitae gdigst verwilliget haben; So wir euch auf euren derentwillen gehorsamst erstatteten Bericht vom 30ten 7bris abhin Nachrichtswillen bedeuten wollen. Seint euch anbey mit Gnaden. Den 22ten Decb. 1749.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Ducis
Electoris.

Joseph Friederich Antoni Giersakh.

An die Churfürstliche Regierung Straubing also erlassen worden.

Abschrift.

Maximilian Joseph Churfürst!

L. G. Wir haben uns in unsern geheimen Rath gehorsamst referieren lassen, was du über das von dem pro Emerito declarierten Regierungs Kanzlern zu Straubing Georg Sigmund Joseph von Hechenstain, um ihme zu dennen demselben gdigst decretierten 800 fl. jährlichen noch 2 Zenten Schmalz, 4 Schäfl Waiz. 4 Schfl. Korn, 20 Schfl. Haaber und 100 fl. Hauszins ad dies vitae gdigst verwilliget werden möchte, beschehen unterthänigstes Anlangen zu unserer Regierung daselbsten, und diese hienach anher vor gehorsamsten Bericht erstattet hat.

Wollen hierauf in Ansehung der vorgestelten Ursachen den Supplicanten jährlich zum Hauszinse fünfzig Gulden, dann zwainzig Schäffel Haaber auf Haltung zweyer Pferden hiemit ad dies vitae gdigst verwilliget, hingegen denselben mit den übrigen Gesuch durchgehents abgewiesen haben. Seint ꝛc.

München den 22ten Decb. ao. 1749.

Ex Commissione &c.

An das Churfürstliche Rentamt Straubing
also ergangen.

Anlage 3. zur Beylage 195.

M. G. S. 2. B. S. 1349. No. 57.

Beylage 196.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

Wir haben die von Unserm Hofgerichts=Präsidium zu Straubing vorgestellte Beweggründe, die Stelle eines zweyten, oder Vicekanzlers wiederum zu besetzen erwogen, und obschon Wir solche Besetzung noch zur Zeit nicht für nothwendig finden, so wollen Wir doch durch den Austritt des zweyten Kanzlers Adam die statusmässige Zahl der Mitglieder Unseres Hofgerichtes zu Straubing nicht vermindern lassen.

Wir benemen daher zu Erfüllung der statusmässigen Zahl Unsern vormaligen Rheinpfälzischen Hofgerichtsrath Franz Kobell auf dessen mitfolgende Vorstellung zu Unserm Hofgerichtsrath zu Straubing mit dem der Stelle anhängigen Gehalt, und haben demselben sub hodierno das Dekret darüber ausfertigen lassen. München den 27. Febr. 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Vt. Freiherr v. Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v. Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Die Benennung des Franz Kobell zum Hofgerichtsrath betr.

Beylage 197.

Von Gottes genaden Albrecht Herzog zu Obern= und Nidern Bayrn!

Vnnsern grues zuuor Lieben getreuen, Wir fuegen euch zuuernemmen, das wir vnnsern lieben getreuen Casparn Lerchenfellder zu Göblkhouen zu vnnserm Rath vnnd Diener geen Straubing an vnnd aufgenumen, Ist demnach vnnser Beuelch, das Ir von Jme gepürliche Rathspflicht aufnemet. Jne auch neben anndern vnnsern Rethen in vnnsern Rath

gebrauchet, Wellen wir vnns versehen. Datum München den lesten Juli Anno d *LVij*.

Commissio Dni Ducis ppria.

Camerat.

Unserm Vitzthumb Burckhardten von Schellenberg zu Hisingen auch anndern vnnsern Reten zw Straubing vnnd lieben getreuen.

Beylage 198.

Von Gottes genaden, Wilhelm Pfalzgraue bey Rhein, Herzog zu Ober = vnd Nidern Bayrn ꝛc.

Vnsern grues zuuor, Wolgebornner, Lieber getreuen als wir Georg Dauiden Lerchenfelder, vber seinthalb beschechen, vnndertheniglst anhalten, hiemit in crafft diß, für vnnsern Regiments = Rath zu Straubing aufzenemmen bewilligen, So wollet Ine darzue khommen lassen, Ine in Pflicht nemmen, vnnd alsdann die gebreuchig Session geben. Daran volzieht Ir vnnsern genedigisten willen. Datum München den Sibenden Juny Anno 92.

Commissio Dni Ducis ppria.

Camerat.

M. Kaldenperg.

Dem wolgebornnen vnnserm Vizdomb, Christoffen Grauen zu Schwarzenberg, Herrn zu Hochenlanndsperg, auch andern vnnsern Reten zu Straubing, und lieben getreuen.

Beylage 199.

Von Gottes genaden Maximilian, Herzog in obern und Nidern Bayrn!

Vnnsern grues zuuor. Edler, Liebe getreue. Wir haben fürweisern diß vnnsern lieben getreuen Christophen Lerchenfelder zum Regiments=

Rath, bey vnser Regierung Straubing an deß abkhombenden Hannolden statt, gst an vnd aufgenomben, Dene wisset Jr die gewohnliche Rathspflicht würckhlich erstatten zulassen, Jme auch die session im Rath, heerkhombenen gebrauch nach zugeben. Sonderlich aber Jr beede Vicedomb vnd Kanzler acht auf Jne zugeben, das er sein Zeith wol anlege, und vleißig zur arbait gehalten werde. Thuen wir vnß zugeschehen verlassen. Vnd seien euch mit gnaden. Datum in vnser Statt München den 29. Augusti Anno 607.

Maximilian.

An dem Edlen vnsern Cammerer Vicedom zu Straubing Ferdinanden Khuen Herrn zu Belasy auch andern vnsern Räthen daselbs, vnd lieben getreuen.

Beylage 200.

Von Gottes genaden Albrecht Herzog in obern vnnd Nidern Bayrn 2c.

Vnnsern grues zuuor, Lieben getreuen. Nachdem Wir vnnsern Lanndsessen vnnd auch lieben getreuen Burkhart von Tennberg zu Offenberg, von haus aus zu vnnsern Rath vnnd Diener gen Straubing vnnd auf dreu gerüßte Pferdt vnd Khnecht in vnnser Bestallung angenommen, doch Jne seiner Person in fürfallenden Ritten mit genaden erlassen. So ist vnnser Beuelch. Das Jr von Jme die gewondlich Raths Pflicht aufnemet. Vnd in zuetragenden Handlungen für vnsern Rath von haus aus gebrauchen. Wolten wir euch darnach wissen zerichten nit Pergen. Vnd es beschicht an dem vnnser heissen 2c. Datum München den xxviij Juli Anno Lxvj^to^.

Commissio Dni Ducis propriae.

Camermair.

An unseren Vizdomb Haimeron Nothaffen zw Aholming, Auch anndern vnnsern Räthen zw Straubing, vnnd lieben getrewen.

Beylage 201.

N. G. S. 1. B. S. 5 — 7. Nro. 10.

Beylage 202.

Dieselbe 2. B. S. 16. Nro. 23.

Beylage 203.

Seine churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben vermög höchsten Rescripts vom 9ten Dez. 1803, und 16. März 1804 dem aktiven Hofgerichtspersonal zu Straubing das nämliche Getreidemolument gnädigst bewilliget, welches die aktiven Räthe, und das aktive Kanzley-Personale des hiesigen Hofgerichts genießet. Der Anfang soll von dem 1ten Jänner dieses Jahrs bestimmt seyn.

Wie nun nach dem Rescript vom 21ten Sept. 1795 ein aktiver Rath ein Schäffel Weiz, und zwey Schäffel Korn — ein Sekretär ein Schäffel Weiz, und zwey Schäffel Korn, von dem übrigen Kanzleypersonal aber jeder ein Schäffel Weiz, und ein Schäffel Korn, dann sämmtliche Bothen ein halb Schäffel Weiz und ein Schäffel Korn in Quartalraten zu beziehen haben, so hat die churfürstliche Provinzial-Filialkasse diesen Betrag nach dem jeden letzten Schrannentag des Quartals von Straubing laufenden mittern Schrannenpreis in Quartalsraten jedem Individuo zu bezahlen, und bey den Besoldungen jedes Individui, doch abgesondert als besonderes Emolument zu verrechnen. München den 31. März 1804.

Von churfürstlicher Landes-Direktion von Baiern

an die churfürstliche Provinzial-Filial-Cassa in Straubing also erlassen worden.

Abschrift.

Max. Jos. Churfürst.

Wir haben in Verfolg Unserer schon unterm 9. Dez. des v. J. auf die Bitte der Hofgerichtsräthe Sprunner und Linder zu Straubing vor-

läufig eröffneten Gesinnung gnädigst bewilliget, daß das Getreid-Emolument, so wie solches das Personale des hiesigen Hofgerichtes bezieht, auch auf die aktiven Räthe, und auf das aktive Kanzley-Personale Unsers Hofgerichtes in Straubing vom 1ten Jänner des heurigen Jahres anfangend ausgedehnt werden solle, wornach das weitere zu verfügen ist.

München den 16. März 1804.

An die churfürstlich baierische Landes-Direktion also ergangen.

Beylage 204.

N. G. S. 1. B. S. 21. Nro. 32.
M. G. S. 1. B. S. 10. Nro. 8.
2. B. S. 1366. Nro. 88.
Ibid. S. 1367. Nro. 89. und S. 1370. Nro. 95.

Beylage 205.

N. G. S. 2. B. S. 1. Nro. 1.

Beylage 206.

M. G. S. 2. B. S. 1324. Nro. 31.

Beylage 207.

Dieselbe 2. B. S. 1385. Nro. 116.

Beylage 208.

Dieselbe 3. B. S. 342. Nro. 2.

Beylage 209.

Dieselbe 1. B. S. 464. Nro. 7. §. 2.

Beylage 210.

Dieselbe 3. B. S. 348. Nro. 14.

Beylage 211.

Dieselbe 3. B. S. 347. Nro. 12.

Beylage 212.

M. G. S. 3. B. S. 352. Nro. 23.

Beylage 213.

N. G. S. 2. B. S. 359. Nro. 5.

Dieselbe 2. B. S. 367. Nro. 31. R. B. 1805. S. 456.

Beylage 214.

N. G. S. 2. B. S. 3. Nro. 5.

Beylage 215.

Dieselbe 2. B. S. 2. Nro. 3.

Beylage 216.

R. B. 1805. S. 246 — 254. bis zu §. 8. exclus.

Beylage 217.

N. G. S. 2. B. S. 288. Nro. 27.

Beylage 218.

M. G. S. 3. B. S. 51. Nro. 55.

Beylage 219.

Dieselbe 4. B. S. 961. Nro. 15.

Beylage 220.

Dieselbe 3. B. S. 87. und S. 95.

Beylage 221.

Extrakt

aus dem in Jagdsachen erlassenen Rescripte d. d. 28. May 1717.

^{vo} Fünftens durch die Flinten viel zu schanden geschossen, und das Wild sehr ausgerait wird, sowohl unsern eignen Forstern, Jägern, und Gejaids-Bedienten, (ausser, es wurde ihnen eine nahmhafte Lieferung zu un-

ferer Hofkuchel zuthun, specialiter anbefohlen) als denen Hofmarchs-Jägern, und anderen, der gebrauch der Flinten auf all kleines- und Feder-Wildprädt, ohne Unterschied, durchgehends abgeschaft, und verbothen seyn solle, worauf gute Speh- und Obacht zuhalten, auch jene, so darwider handlen, zur Straff zuziehen seynd; Jedoch sollen

Sechstens, unter diesen Verboth, wegen gebrauch der Flinten, die Cavalliers- und Land-Stände, auch andere, die, vermög der erklärten Lands-Freyheit, und bisheriger Gejaids-Decreten, das kleine Waidwerk auf ihren Güttern, oder sonsten zu exerciren berechtiget, nicht verstanden, sondern denselben nicht nur sich der Flinten im Pürschen und Jagen, sowohl vor ihre Person, als ihre Jäger: und andere unverdächtige Persohnen, wann sie selbe auf das Klopfen, oder Aenten-Pürsch mit sich nemmen, zugebrauchen zulassen, nicht weniger

Siebentens, denenjenigen Cavalliers, Churfürstl. Räthen, und andern Beamten, die ihrer Hofdienst halber, auf ihren Güttern nicht wohnen, mithin das kleine Waidwerk nicht allzeit in Person exerciren können, wie auch denen Wittiben und Pupillen erlaubt seyn, daß kleine Waidwerk durch ihre geprätte Jäger sowohl auf den Nachtfahl mit der Aenten Pürsch, als sonsten, denen vorigen Decretis gemäß, zu exerciren, jedoch, daß die Ständ und andere, so des kleinen Waidwerks sonsten berechtiget, hierinnen wider unsere Gejaids-Ordnung, und Gejaids-Decreta, keiner unwaidmännischen Übermaß sich unterfangen, und vor Michaeli, und nach dem Monnat Martii, keiner sich zu klopfen unterstehen: auch zu mehrerer Hayung des Wildprädts ein Gehülz das Jahr hindurch zur zugelassener Zeit über zweymal nicht ausgeklopfet werden.

Ferners: M. G. S. 3. B. S. 326. Nro. 113.

Beylage 222.

M. G. S. 5. B. S. 748. Nro. 42.

Beylage 223.

Dieselbe 2. B. S. 1379. Nro. 106. und S. 1380. Nro. 108.

Beylage 224.

R. B. 1803. S. 561.

Beylage 225.

Auszug

aus dem allerhöchsten Befehl vom 5. März 1806.

4. Rücksichtlich der Accessisten hat das Hofgerichts=Direktorium sich immer genau nach den Vorschriften zu achten, welche ihm darüber gegeben worden sind, und ohne dadurch eine Folge für andere Fälle zu begründen, wollen Wir gestatten, daß der bereits öfters belobte Accessist Wuz die Local=Kommission in der kastnerischen Debit=Sache, sofern die Beschränktheit seiner Acceß=Zeit kein Hinderniß macht, besorgen därfe.

Max Joseph.

Vidit Gr. v. Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Rauffer.

An das Präsidium des königl. Hofgerichts
zu Straubing.

Die Hofgerichts=Geschäfte betr.

Beylage 226.

M. G. S. 1. B. S. 11. Nro. 11.

Beylage 227.

Dieselbe 2. B. S. 1371. Nro. 98.

Beylage 228.

Dieselbe 2. B. S. 1392. Nro. 124.

Beylage 229.

Dieselbe 3. B. S. 302. Nro. 92.

Beylage 230.

Max. Joseph Churfürst.

Auf den Bericht Unsers Hofgerichts=Direktoriums zu Straubing vom 9. Febr. dieses Jahrs beschließen Wir, daß zwar der Bannrichter daselbst

nach seiner Fähigkeit in Criminal-Geschäften ferner gebraucht werden könne, daß aber Unserm Hofgerichts-Direktorium nach Erfoderniß der Geschäfte überlassen bleibt, die Referate in peinlichen Untersuchungs-Fällen, welche bisher dem Bannrichter oblagen, andern Räthen zu übertragen, damit in der Verwaltung der Justiz-Pflege in Criminal-Sachen kein Aufenthalt sich ergebe.

Nach dem künftigen Abgang des Bannrichters gedenken Wir auch seine Stelle, wie bey den übrigen Justiz-Stellen nicht mehr zu besetzen.

München den 15. Febr. 1804.

Max. Jos. Churfürst.

v. Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Rauffer.

Beylage 231.

Memoriale

Waß dem Rathschreiber zuthuen obgelegen.

1. Aus den Churfrl. befelchen, von 3 Jahren zurückh, ainen extract zumachen, waß noch nit expedirt, so woll in cāis dñi alß Parthei vnd interesse Sach.

2. Nit allein selbigen Extract, sondern auch die interesse, Straff und Confiscations fähl ꝛc. aufzuzaichnen, vnd derentwegen, so nit expedirt worden, alle 14. Tag anzumahnen.

3. Da die Bericht in Parthei-Sachen, nit befürdert, oder von dem Herrn Referenten aufgesezt, darumben anzumahnen.

4. Auf alle monitoria zuzaichnen, damit Beschadt gegeben: oder bedeitet werde, wan sich die Partheien beschaidts zugetreffen, vnd das

ist zu verstehen, auf alle monitoria in beschlossenen Sachen, aber die andere monitoria soll er alsogleich dem Registratori zustehlen, vnd nit an seinen orth behalten.

Den Churfürstl. Regiments Rathschreiber betr.

Beylage 232.

Sammlung von 1771. S. 30. Art. 7. §. 1. 2. et 3.

Beylage 233.

M. G. S. 1. B. S. 178. Nro. 126.

Beylage 234.

Dieselbe 5. B. S. 18. Nro. 41.

Beylage 235.

Dieselbe 3. B. S. 49.

Beylage 236.

Dieselbe 5. B. S. 26. Nro. 57.

Beylage 237.

Dieselbe 5. B. S. 4. Nro. 9.

Beylage 238.

Dieselbe 3. B. S. 41.

Beylage 239.

Dieselbe 5. B. S. 73. Nro. 49.

Beylage 240.

Wir Maximilian Joseph König von Baiern ꝛc.

Was Wir unter dem heutigen Tage an Unser hiesiges Hofgerichts-Direktorium wegen den Akteninspektions- und Depositions-Taxen, haben ergehen lassen, dieses schließen Wir Unserm Hofgerichts-Direktorium zu

Straubing zur gleichen Nachachtung abschriftlich an. München den 31. März 1806.

Max Joseph.

Vidit Gr. Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
v. Rauffer.

An das königliche Hofgerichts-Direktorium Straubing.
Akteninspektions- und Depositions-Taxen betr.

M. J. K.

So wenig als es jemals in Unserer allerhöchsten Gesinnung lag, nach erfolgter Bestimmung der Besoldungen den Individuen noch einige, wie immer Namen habende Sporteln, wodurch unter allerley Vorwand das Feld zu Eigennützigkeiten eröffnet wird, zu gestatten, eben so wenig können Wir die Uns durch den Bericht Unsers Hofgerichts-Direktoriums vom 9ten Febr. dieses Jahrs zum erstenmale bekannt gewordene Existenz dermal noch bestehender Akten-Inspektions- und Depositions-Taxen ferner nachsehen, sondern die Akteninspektionen sollen unentgeltlich geschehen, und die taxordnungsmäßigen Depositions-Gebühren dem Aerarium verrechnet werden.

Unser Hofgerichts-Direktorium hat hienach das Erforderliche zu verfügen, aber auch darüber zu wachen, daß wegen Aufhebung dieses bisherigen Unfuges die Partheyen nicht etwa mit Aufzüglichkeiten, oder Unwillen behandelt werden.

München den 31. März 1806.

An das königliche Hofgerichts-Direktorium dahier also ergangen.

Beylage 241.

R. B. 1805 S. 679.

Beylage 242.

M. G. S. 2. B. S. 1335. Nro. 44.

Beylage 243.

Maximilian Joseph König von Baiern ꝛc.

Wir genehmigen, daß die Zahl der Kanzellisten bey Unsrem Hofgerichte zu Straubing mit Einschluß des Repartitors von dermaligen 12 — vom künftigen Etatsjahre anfangend auf 14 Individuen erhöhet werde.

Da aber diese nothwendige Vermehrung von dem Geschäftszuwachse durch das Fürstenthum Passau herrührt, und Wir dort eben so, wie in allen Acquisitionen eine große Anzahl von Pensionisten haben übernehmen müssen, so sollen vor der Hand, und so lange noch taugliche Pensionisten und Quiescenten vorhanden sind, es mögen solche von Altbaiern, oder von den neuen Acquisitionen herrühren, dieselben vor allen andern in die statusmäßigen Kanzley-Plätze eingereihet werden.

Wir benennen daher zur einten Kanzellisten-Stelle, den schon mittels Berichts vom 23. May 1806 begutachteten vormaligen Kassaschreiber Georg Hoffschuster, und zur andern Kanzellistenstelle hat unser Hofgerichts-Direktorium nach vorläufiger Benehmung mit Unserm Hofkommissariate zu Passau fernern gutachtlichen Bericht zu erstatten.

München den 15. July 1806.

Max Joseph.

Vidit Gr. Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Rauffer.

An das königliche Hofgericht zu Straubing.

Die Kanzellisten betr.

Beylage 244.

Aus den in dem freundschaftlichen Erlaß vom 2. dieß richtig aufgefaßten Gründen findet der Auftrag *) des königlichen Hofgerichts-Direkto-

*) Soll heißen: „Antrag.“

riums in Straubing allerdings statt, und solle daher dem dortigen Repartitor Kauz *) seine Besoldung um 150 fl. vermehret, mithin derselbe mit einem Gesammtgehalte von 700 fl. dem hiesigen Hofgerichtsrepartitor vollkommen gleichgestellet werden; deßfalls man auch sub dato hod. an das königliche Rentamt Straubing die geeignete Weisung erlassen hat.

München den 15. Jänner 1806.

Königlich baierisches General-Landeskommissariat, als Provinzial-Etatskuratell.

J. M. Freiherr von Weichs.

K. Neumair.

v. Schmöger mppr.

Beylage 245.

M. G. S. 2. B. S. 1361. Nro. 77. u. 4. B. S. 1068. Nro. 175.

Beylage 246.

N. G. S. 2. B. S. 7. Nro. 10.

Beylage 247.

Karl Theodor Churfürst. ꝛc.

L. G. Wir nehmen Euren wegen Anstellung eines Aktenträgers, welchen die durch den Todfall des dortigen Regierungs-Bothen, Andreas Tischlers erledigte 30 fl. Besoldung abgereichet, und deme noch sonderbar die Einlieferungen sammentlicher Regierungs-Expeditionen in der Stadt und Vorstadt gegen Einlieferung 6 kr. zu dessen bessern Subsistenz zugewendet werden soll, gegebenen Vorschlag um so mehr an, als hiedurch unserem höchsten Aerario keine neue Abgabe aufgebürdet wird. Sind euch mit Gnaden. München den 5. Jänner 1785.

Frh. v. Plank.

S. A. Vischer.

An das churf. Regierungs-Direktorium in Straubing.

---

*) Soll heißen: „Lanz."

Beylage 248.

An
das Direktorium der churfürstlichen Regierung in Straubing.

Kaspar Kammerlocher, dermalig gräflich Zechischer Bedienter zu Straubing bittet um Verleihung der erledigten Aktenträger-Stelle zu Straubing.

Resolutio Serenissimi.

Da nach abschriftlich anliegendem Rescript an die churfürstliche Hofkammer de dato 13. März 1790 befohlen worden, diese Aktenträgers-Stelle zu supprimiren, so weiß das Direktorium der churfürstlichen Regierung sich hiernach zu achten, und den Supplikanten zu verbscheiden.

München den 12. Aug. 1797.

Aus Seiner churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Special-Befehl.

Freiherr v. Hertling.

Kobell.

S. E.

Bey denen unterm 11. Oktober vorigen Jahrs einberichteten Umständen und gegebenen ohnmaßgebigsten Cameral-Antrag wollen es Seine churfürstliche Durchleucht gnädigst belassen, und dem Aktenträger bey der Regierung Straubing, Georg Gruber, die von dem abgelebten Regierungs-Bothen, Tischler, heimgefallene 30 fl. für die vier Jahre zurück, und forthin jährlich in so lang gnädigst bewilliget haben, bis er auf die Anwartschaft seines Schwiegervaters einrücken könne, auf welchen Ablebungsfall des Regierungs-Bothen Heßmann dieser gruberische Gehalt, und dermalige Aktenträgers-Stelle supprimirt werden soll.

München den 13. März 1790.

An die churfürstliche Hofkammer also ergangen.

Aufschrift.

Zum churfürstlichen Regierungs-Kanzleramt Straubing.

Karl Theodor von Gottes Gnaden Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Grues zuvor, lieber, getreuer! Wür schliessen euch die Resolutio serenissimi de dato 12. Aug. 1797. sammt jener de dato 13. Märzen 1790 in Betreff der Aktenträger-Stelle, abschriftlich mit dem Bedeuten hiebey an, daß ihr solche nicht nur dem nunmehrigen Kanzley-Bothen Georg Gruber in Hinsicht der supprimirten Aktenträgers-Stelle, sondern auch den übrigen beeden Kanzleybothen Ulrich Köglmaier et Cons. behörig eröffnen, zugleich ersteren in die Wirklichkeit der durch Ableben seines Schwiegervaters Heßmann erledigten Bothen-Stelle, und Diensts-verrichtungen einweisen, im übrigen aber die ämtliche Verfügung dahin treffen sollet, damit in die Zukunft alle Revidir-Stücke ohne beygebundene Akten durch die Bothen, welche das sogenannte Passen, oder den Aufwartstag haben, abwechslungsweise an die Titl. Räthe ausgetragen, und wiederum abgeholet, sodann aber zum Kanzler der Superrevidirungswillen überbracht, und endlich zum Schreiben, und Ausfertigen in die Kanzley übertragen werden sollen, doch hätte die Kanzley solche Revidir-Stücke, und alle übrigen dem Vorstande zur Unterschrift einzulieferende Resolutionen jedesmal wie es vorhin geschehen, mit dem Kanzley-Signet gewöhnlichermassen fleißig zu versiegeln, und andurch zu vermeiden, daß vor der Zeit keine Entschlüße den Partheyen communicirt und eröffnet werden, wie bisher die Erfahrung nur zu oft bewiesen hat; sind euch anbey mit Gnaden ꝛc.

Den 23. Aug. 1797.

Churfürstliche Regierung Straubing.

Freiherr von Asch.

Secretär Petreß.

Beylage 249.

Direktorial = Verfügung.

Nachdeme das churfürstliche Regierungs = Direktorium allhier zu Behebung der sich stets ereignenden Beschwerden, dann zu Aufrechthaltung und Beförderung des höchsten Herrn Dienstes allerdings ersprießlich, ja nöthig zu seyn erachtet, das der ehemalig so vieljährig geweste Aktenträger und Kanzleywärter, Georg Gruber, wiederum wie ehvor die Actenträgerey, jedoch ohne Beschwerde des höchsten Aerarii sohin ohne Gehalt verrichten solle, so wird diese Verfügung denen sammentlichen churfürstlichen Regierungs = Bothen, nebst abschriftlichem Anschluß der gnädigsten an das Direktorium erlassenen geheimen Raths = Entschließung de dato 22. März dieß Jahres mit dem Auftrag eröffnet, daß der Ulrich Köglmair, und Franz Trost ihre treffende Bothen = Gänge, und der Georg Gruber die Aktenträgerey wie zuvor fleißig und pflichtmäßig, damit keine Beschwerde vorkomme, verrichten sollen.

Act. den 23. May 1798.

Churfürstliches Regierungs = Direktorium Straubing.

An die Regierungs = Bothen Ulrich Köglmaier, Franz Trost, und Georg Gruber, jedem separirter zuzustellen.

Beylage 250.

Ganz nach dem Antrage des churfürstlichen Hofgerichts = Direktoriums in Straubing genehmigt man die Anstellung des quiescirenden Kasse = Dieners Konstantin, als Kanzley=Wächter und Heitzer bey dem Hofgerichte, dergestallt, daß derselbe neben seiner Pension ad 150 fl. noch eine Zulage von jährlichen 130 fl. beziehen, mithin mit einem Gesammtgehalt von 280 fl. dem hiesigen Hofgerichts = Kanzley = Wächter gleichgestellet werden solle, wornach das churfürstliche Hofgerichts=Direktorium selbem seine Verrichtungen anzuweisen, und ihn in Pflicht zu nehmen von selbst verfügen wird.

München den 12. Juny 1805.

Churfürstl. baierisch. General=Landes=Kommissariat als Provinzial = Etats = Kuratel.

Frh. von Weichs.

K. Neumayr.

An das churf. Hofgerichts=Direktorium in Straubing.

Den quiescirenden Kassediener Konstantin betr. v. Schmöger.

Beylage 251.

Auch der hiesige Hofgerichts = Wächter beziehet, nebst der im dasigen Hofgerichts = Gebäude genießenden kleinen Wohnung, und Livrée zum Gesammt=Gehalte (einschließig des Getreides) nicht mehr, dann 280 fl. und die angenommene Gleichstellung des Hofgerichts=Wächters Konstantin zu Straubing mit dem hiesigen, ist also hiedurch vollkommen realisirt, welches man auch demselben unterm heutigen mit dem Anhange bedeutete, daß — wenn es wahr ist, daß er die Livrée nicht genießen solle, — man nicht ungeneigt seye, ihn auch hierinn mit dem hiesigen Heitzer gleichzustellen, und deßfalls an das königliche Rentamt Straubing geeignete Entschließung folgen werde: allein, was die in seinem Anlangen berührte weitere Zulage anbelangt; so ist diese dem hiesigen Heitzer aus ganz eigenen Umständen (wegen besondern Dienstleistungen) ex intimo bewilliget worden, und gestattet also auf den Heitzer in Straubing nie eine Anwendung, welches man sich die Ehre giebt, einem königlich niederbaierischen Hofgerichte auf den vorwortlichen Erlaß vom 31. Decemb. vorigen et prael. 12. Jänner heur. Jahres freundschaftlichst hiemit zu erwiedern.

München den 1. März 1806.

Königlich baierisches General=Landes=Kommissariat als Provinzial=Etats=Kuratel.

Frh. von Weichs.

K. Neumayr.

v. Schmöger.

An das königlich baierische Hofgerichts=Direktorium.

Den dortigen Kanzley=Wächter betr.

Beylage 252. a.

Signatur

an Sebastian Lichtenwald nochmaligen Rentamts = Officianten zu Straubing.

Als von der höchsten Stelle sub dato 7. May dieß Jahrs gnädigst genehmiget worden, daß Kaspar Streisinger Einspänninger, Schloßthorwart

und Kastenstreicher zu Straubing seine Bedienstungen an dessen Stieftochter Elisabetha Petzendorferin, und den in Vorschlag gebrachten obigen Sebastian Lichtenwaldt per resignationem abtreten därfe, welche aber unter keinerley Vorwand dem höchsten Aerario jemals um einen Pensions-Beytrag, oder Addition für ihre abzunährende Eltern zu Last fallen, sondern Lichtenwaldt sich als ein Amtssubaltern subordinationsmäßig und bürgerlich betragen solle, nahm man auch Rentdeputationsseits auf den hierüber unterm 20. des vorstehenden Maymonats anher erledigt gnädigsten Hofkammerbefehl keinen Anstand, zur Verpflichtung desselben als Schloßthorwart und Kastenstreicher, (qua Einspäninger wird er bey der hochlöbl. Regierung mit dem Eid belegt) den heutigen Tag anzusetzen.

Nach vorausgegangener Eröffnung dieses actus schritt man daher mit sothaner Verpflichtung auf obigen Schloßthorwarts- und Kastenstreichers-Dienst heute wirklich vor, und gegenwärtig wird ermeldter Lichtenwaldt auch schriftlich noch einmal, sohin darauf erinnert, solch seine Pflicht in jedem Fall pünktlichst nachzukommen, und zu keiner Zeit, sich einer schweren Verantwortung auszusetzen.

Actum den 8. July 1791.

Churf. Rentdeputation Straubing.

Rentmeister.

Beylage 252. b.

Signatur!

Dem Sebastian Lichtenwaldt Regierungs-Einspänninger allhier, wird auf sein, wegen Ausfertigung eines Anstellungs-Certificats, eingereichtes Anlangen, von dem unterm 15. July 1791 abgehaltenen Verpflichtungs-Protokoll eine Abschrift zur Legitimation ertheilt. Den 7. Juny 1793.

Churfürstl. Regierung Straubing.

Lit. Schmid Sekretär.

Protokoll

das bey Verpflichtung des Sebastian Lichtenwaldts als gnädigst angestellten Einspänningers abgehalten worden, den 15. July 1791.

Nachdem obigem Sebastian Lichtenwaldt die ihm als Einspänninger zukommende Pflichten vorgetragen worden, so hat sich derselbe mittels abgelegten Eides anheischig gemacht, diesem getreulich nachzukommen, und der churfürstl. Regierung allen schuldigen Gehorsam zu leisten.

Actum ut supra.

Sebastian Lichtenwaldt
Einspänninger zu Straubing.

Beylage 253.

Note.

Vermög Renntzahlamts = Vormerkungs = Buch, hat ein zeitlicher Einspänninger folgende Posten jährlich zu beziehen, als:

8vo fol. 426.

Kaspar Strasinger, nun Sebastian Lichtenwaldt, Einspänninger der Orten, hat jährlich zum Sold 32, und fürs Getreid 14, zusammen aber jährlich zu genießen . . . . 46 fl. — kr.

Weiters diesem als zugleich Schloßthorwart, ist wegen Läutung des Ave Maria in der Schloßkapelle 2 fl. 17 kr. 1 hl., dann ratione: des Heitzens unter währender Amtsrechnungs-Aufnahmszeit, und sonst das ganze Jahr 4 fl. zusammen laut gnädigsten Befehl de dato 22. April ão. 1677 gnädigst verwilliget worden, und daher jählich zu bezahlen . . . . 6 fl. 17 kr.

Ferners deme als Schloßthorwart für 12 Klafter Holz, Inhalt gnädigsten Befehls vom 18. May 1666 . . . . . 21 fl. — kr.

Und als zugleich Regierungs-Einspänninger weiters für 6 Klafter Holz, sag obigen Befehl de ao. 1666 . . . . 10 fl. 30 kr.

Thut des Einspänningers Besoldung . . . . 83 fl. 47 kr.

Und an Getreid hat ein zeitlicher Thorwart, und zugleich Regierungs-Einspänninger zu genießen, laut Rechnung de ao. 1762. fol. 358.

Haaber . . . . . 20 Schäfl. 1 M. — V. 3 5/8 Sztl.

Nebendeme hat auch ein zeitlicher Einspänninger von einem Staats-Arrestanten zum Arrestgeld überhaupts zu beziehen . . . 3 fl.

Und für die Bemühung oder zum Aufwartgeld täglich . . . 17 kr.

Was nun das Bett- Heitz- und Lichtgeld, dann Kost anbelangt, kann von darummen nichts berührt werden, weil ein- wie das andere von dem Einspänninger hergeschaft, und nach der Länge der Zeit, von dem Arrestanten sonderheitlich bezahlt werden muß.

Beylage 254.

M. G. S. 2. B. S. 1362 und 1363. Nro. 79. und 80. und 5. B. S. 728. Nro. 14.

Beylage 255.

Max Joseph Churfürst ꝛc.

Unsern Grueß zuvor, lieber Gethreuer, Was von unsern Geheimben Rhate in München ex Commissione speciali wegen der Scharpfrichters Wohnung: so anderen für gdigster Befelch alhero erfolget, weiset der Inschluß mit dem Anhang, daß wir der Stadt alhier aufgetragen, nunmehro ohne weiters eine perpetuirliche Scharpfrichter Wohnung herzustellen, zur Nachricht des Mehreren, sind dir anbey mit Gnaden gewogen.

Den 21. Junii ao. 1756.

Churfürstl. Regierung Straubing.

Jos. Reich.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

L. G. Wür haben auf eueren wegen ainsmahls ausfündig gemachten Wohnplatz für den dasigen Scharpfrichter untern 6. Merzen abhin erstatteten gehorsambsten Bericht gnädigist resolvirt, Es bey euren derohalben angefüegten Guettachten Behalt dessen die von der Stadt alda den Acker auf der sogenannten Unoed zuerkauffen, und alldorth die Scharpfrichters Woh-

Wohnung, Jedoch daß er dargegen den aufgelegten Kaufschilling sowohl, als die Bau-Unkösten in jährl. leidentlichen Fristen wider ersezen solle, zu erpauen sich anheischig gemacht, durchauß also bewendten zlassen, das erwehnte Scharpfrichter hinfür dem Landgericht nur noch in Amts- und Dienstsachen, in all übrigen hingegen dem burgerlichen Magistrat untergeben sein solle; lassen euch solchen nach ain, so anders auf ersagt: obigen Bericht zu ferner gehorsamsten Nachachtung hierdurch gnädigst ohnverhalten, und sind euch ꝛc.

München den 4. Junii ao. 1756.

Ex Commissione speciali.

N. v. Delling.

Anlage 1. zur Beylage 255.

Maximilian Emanuel Churfürst ꝛc.

Was an uns Hannß Georg Schönstainer gewesser Scharffrichter zu Landshuett um gnädigste Verleichung des vacierenten Scharffrichter Diensts allhie zu Straubing unterthänigist supplicando gelangen lassen, weiset der Inschluß mehrers, hierauf mögen wir gnädigst geschehen lassen, daß Supplicant für einen Scharffrichter allhier auf Versuechen (!) und sein Wohlverhalten angenommen werde, Solchemnach waiß du deme in die gewohnliche Pflicht zenemen, als wir uns zugeschehen versehen, und dir anbey ꝛc.

Den 18. Febr. ao. 1669.

Von der Churfürstl. Hochlobl.en Regierung
Straubing.

An das auch Churfürstliche Landgericht alda also abgangen.

Anlage 2. zur Beylage 255.

Signatur.

Sr. Churfürstlichen Durchläucht allhiesige Regierung Straubing haben sich über sein Ignatz Spergers, und der verwittibten Bärtlin derohrten eingereichte Anlangen in Pleno proponieren lassen; Und wollen Ihme

Sperger hierauf sothannen Scharpfrichters = Dienst gegen Anheurathung erstgedacht Bärtlischer Wittib, auf sein Wohlverhalten, genädigist verlyhen haben; Doch daß er vorhero sich sowohl bey den Churfrtl. Obristjägermaisteramt in München, als auch bey alhiesiger Stadt Straubing um Verleyhung der jederzeit beygelegt gewesten Wassenmaisterey gleichfahls zu bewerben, und wegen der Verpflichtung sich an das diessohrtige Landgericht zu wendten habe. Sig.^{tum} den 7. Dc^{bris} āō. 1774.

Churfürstliche Regierung Straubing.

Jos. Reich.

Beylage 256.

Signatur.

Dem Ignatz Sperger Scharpfrichtern alhier würdet der von den bürgerlichen Stadt = Magistrat derorthen wider ihne erstattete Bericht anmit abschriftlich mit dem bedeuten zugeschlossen, daß er sich also, was die Waasenstadt betrift, bey dem besagten Stadt = Magistrat, wenn es noch nicht beschehen, gezimmend melden, und dissertwegen daselbst das Behörige abmachen solle: Dahingegen ihme ohnverhalten bleibt, daß die dortselbstig anverlangte Verpflichtung auf den Scharpfrichters=Dienste belangend, man den Magistrat mit solch seinen Ansinnen die Abweisung bedeuten lassen habe.

Sig.^{tum} den 12. Aug. 1775.

Notificetur dem Magistrat alhier, auf seinen Bericht hinwider, mit dem Anhang, nachdeme der Scharpfrichter alschon bey dem Churfürstlichen Landgericht verpflichtet worden, man sie also mit solch ab Seiten ihrer weiters anverlangten Scharpfrichters=Verpflichtung, gleich ihnen ehmals schon bey dessen Vorfahrer die Abweisung beschehen, auch dermahlen widerumen abgewiesen haben wolle.

Churfürstl. Kämmerer B. v. Asch.

Beylage 257.

M. G. S. 4. B. S. 569. Nro. 32. per totum.

Beylage 258.

Scharfrichter-Deputaten.

Instruktion.

Vom Hinrichten durch den Brand, für jede Person . 3 fl. — —
Für ein baar Handtschuech . . . . 12 kr.
Für den Rost . . . . 1 fl. 8 kr. 4 hl.
Das Holz dazu solle von Obrigkeit wegen hergegeben, und von deme hinausführen . . . . 34 kr. 2 hl.
Da er aber ain Person nit lebendig verbrennt, sondern an der Seiten Stranguliert, kann ihme darfür passiert werden . 1 fl. — —

Vom Ratprechen.

Erstlich fürs Rhat, so er selbsten hergeben muß . . 1 fl. 8 kr. 4 hl.
Fürs Rhatprechen . . . . 2 — 17 — 1 —
Für die Handschuech . . . . — — 12 — — —
Für die Prechen darauf der Arme gelegt würdet, und er selbst zuerichten lassen, auch hergeben muß dafür . . . . . 2 fl. — —
Für Strick und was darzue gebraucht würdet . . 20 kr. — hl.
Fürs Hinausführen . . . . 34 — 2 —

Vom Zangen Reissen.

Für den Griff . . . . 1 fl. — —
Da aber der Griff mehr beschehen kann, Ihme von jedem ausser des Ersten geraicht werden . . . . 34 kr. 2 hl.
Ist hiebey zu observiern, daß, ob zwar bisher die Nachrichter, die Zangen, Khössel, jederzeit aigennüzlicher Weiß hergeben, und Ihnen zu jeder fürgefallner Execution bezahlen müssen, soll solches hinfüran also gehalten werden, Da zichtiger eines oder andern Instruments bedürftig, soll er sich selbst damit gefaßt machen, und Ihme in specie für Kössel und Zangen jedesmals bezahlt werden . . 1 fl. 8 kr. 4 hl.
Für den Plaßpalg . . . . 34 — 2 —

Von Strangen=Straffen, als Spissen, Haggenwerffen, Pfeillen, Vierthaillen und lebendig vergraben.

Wann Nachrichter dergleichen Execution gegen ainem muß fürnemen, kann Ihme von jeder Person passiert werden . 6 fl. — —

Doch ist er schuldig, die darzu gehörige oder nothwendige Instrument selbsten herzugeben, und hat darfür nichts in Rechnung einzeführen.

Vom Ausschlaipffen.

Vom Ausschlaipffen zu dem Gericht, kann dem Freymann gegeben werden	1 fl.	8 kr.	4 hl.
Für die Schlaipffen so er selbst hergeben muß .	1 —	8 —	4 —

Vom Brust abschneiden, Augen Ausstechen, Händ= und Finger abhauen, Ohren und Zungen abschneiden, und Packhen Brennen.

Wann Nachrichter jezt gesezter Straffen, eine gegen ainem Malificanten fürnimbt, soll ihme jedesmal passiert werden . 1 fl. 8 kr. 4 hl.

Was er zu gleichen Execution für Instrument vonnöthen, muß er selbst hergeben, und soll Ihme dafür nichts geraicht werden.

Vom Hinrichten mit dem Strang.

Vom Hinrichten	1 fl.	30 kr.	— hl.
Für die Handschuch	— —	12 —	— —
Vom Armen zum Hofgericht zeführen . .	— —	34 —	2 —
Für Strick und Khötten, die er hergeben mueß	1 —	— —	— —

Vom Schwerdt Richten.

Für das Schwerdt Richten	2 fl.	— kr.	— hl.
Fürs Hinausfiehren	— —	34 —	4 —
Für die Handschuech	— —	12 —	— —

Vom Hinrichten mit dem Wasser.

Vom Erdrenckhen	1 fl.	30 kr.	4 hl.
Vom Sackh und Strickh so er dazue vonnethen .	1 —	8 —	4 —
Vom Hinausfiehren	— —	34 —	4 —
Für Handschuech	— —	12 —	— —

Von Stöllung auf den Pranger.

Von Aufstöllung		34 kr.	2 hl.
Fürs Aussiehren, und Land verweisen		34 —	2 —

Vom Ruetten-Zichtigen und Landtverweisen.

Vom Aushauen	1 fl.	8 kr.	4 hl.
Vom Aufstöllen und Landtverweisen . .	— —	34 —	2 —

Von der Tortur.

Soll Jme Zichtinger geben werden	34 kr.	2 hl.

Von den selbst hingerichteten Persohnen.

Tregt es sich dann zue, daß sich ein Persohn selbst Stranguliert, oder in anderweeg hinrichtet, soll der Nachrichter für das hinweckhfiehren von des hingerichten Verlassungschafft von jedem 100 fl. 1 tb. Dl. passiert werden, als von 500 fl. 5 tb. Dl. und von 1000 fl. 10 tb. Dl. das größte Deputat sein solle.

Non obstante Wann sich schon das Vermögen über 1000 fl. erstreckhen wurde, da aber der Körper durch das Feur zuverzören, soll Jme das Holz umb sonst geuolgt werden.

Im Fahl bey andere Gerichter ain Wenigers, als in dieser Verzaichnus begriffen, herkhomen: solle es forthin auch darbey gewendtet und gelassen werden.

Hiebey auch zuverstehen, Wann Scharpfrichter, an gemelten Orthen mit Prandt, Rhat, und anders verrichten mueß, würdt Jme, bey jedem Gericht ein Tag oder zween was mehrers passiert.

Collationata haec Copia cum originali concordat. Straubingae 17. April. 1669.

Signatur.

Die Fürstl.en Drtl. in Bayrn rc. unser gnädigster Herr, haben sich kraft aines, untern dato 8. Februari ão. 1623. an dero Rhat Rentmaistern zu Landshuet abgangen Befelchs, gdigst resolviert, daß Sy dem

Nachrichter auf sein Person des Tags, wann er zerraissen für Roß und Mann, 1 fl. 30 kr. und fürs Roß Ritgeld 40 kr. bewilligen wollen, demnach ist solches zu jedes Beambten Nachrichtung hieher signirt worden. Actum den 20. Februarу ão. 1623.

Rentstuben Landtshuet.

Beylage 259.

N. G. S. 1. B. S. 15. Nro. 19.

Beylage 260.

Dieselbe 1. B. S. 268. Nro. 13.

Beylage 261.

Dieselbe 2. B. S. 10. Nro. 16.

Beylage 262.

Dieselbe 2. B. S. 364. Nro. 21.

Beylage 263.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, hochgelehrter, lieber, getreuer! Nachdem Wir euch bey Unserer Kirchen-Deputation zu Landshut als Kirchen-Fiscal hiemit gnädigst ernennen: So habt ihr euch denjenigen Arbeiten, welche euch von unserer Deputation allda, oder von unserm geistlichen Rath unmittelbar angewiesen werden, ungesäumt zu unterziehen, in allen Vorfällen unsere landesfürstliche Rechte circa sacra, et advocatiam Eccles. supremam, so wie das Interesse unsrer Rentamt Landshutischen Kirchen zu vertheidigen, und zu besorgen, dafür noch dermalen die von euch ins Verdienst bringende fiscalische Deserviten Unsrer Kirchen in Aufrechnung zu bringen, und hierüber quartaliter eine Anzeige bey Unsrer Kirchen-Deputation mit fiscalischen Concepten belegter der Bezahlungs-willen einzureichen.

Wo wir Uns entgegen gnädigst versehen, daß ihr euch alles Uebermaaß einer ungebührlichen Aufrechnung enthalten, die vorkommende fiscalische Schriften im verkürzt, und gedrängten Stille verfassen, mithin

all unnöthige Vielschreiberey vermeiden, im übrigen Pflicht, Treue und Eifer bey allen Vorfällen in gleicher Stufe verwenden werdet.

Uebrigens haben Wir den Grundsatz im allgemeinen angenommen, daß keiner Unsrer Kirchen-Fiscale die Kirchen-Deputations-Sessionen, zu welchen er nicht vom Direktorium specialiter einberufen wird, ordentlich besuchen, und keiner die Kirche gegen jene Partheyen, von denen er Prozesse zu behandeln hat, und eben so jene Partheyen nicht gegen die Kirche vertreten solle.

Welches wir dann euch ex commissione gnädigst mit dem Anhange eröffnen, das Wir sub hod. das gehörige an das Regierungs- und Kirchen-Deputations-Direktorium erlassen haben.

München den 30. Sept. 1799.

Kittreiber, Direktor.

Auracher.

An den hochgelehrten, Unserm Kirchen-Fiscal und Regierungsadvocaten zu Landshut, auch lieben getreuen Philipp Denerl, J. U. Liz.

Beylage 264.

R. B. 1802. S. 707 — 718.

Beylage 265.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph! ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, hochgelehrter, lieber, Getreuer! auf euern unterm 20. Dez. abhin anher erstatteten Bericht in Betreff der Fiscalats-Conticell-Akten wollen wir Euch zur Nachachtung gegenwärtig den abschriftlich ad acta 110 liegenden Extract aus dem Normativ für die Fiscalats-Arbeiten vom 3. März 1797, welche von unsrer höchsten Stelle bis auf weitere nöthig findende höchste Entschließung unterm 30. Okt. 1797

gnädigst bestätiget worden, übersenden, und sind euch anbey mit Gnaden.

Den 4. Jänner 1800.

Churfürstliche Kirchen=Deputation Landshut.

Fr. v. Adam Kanzler.

Sekr. Biechl.

Zum churfürstlichen Kirchen=Fiscal=
Amte in Landshut.

Extrakt

aus dem Normativ für Fiscalats=Arbeiten vom 5. März 1787.

Verfaßt den 25. Sept. 1797.

Pro von jedem Produkt des Akts ohne Unterschied . . .		3 kr.
Für den Bogen simpler Schriften	1 fl.	—
Für den halben Bogen		30 kr.
Für Monitorien simpler		12 kr.
Für die in Rechten ausgearbeitete Parere und Hauptprozeß=Schriften	2 fl.	—
Schreib=Gelder für Munda 6 kr. und für Copien . . .		4 kr.
Für halbtägige Kommissions=Vorstände . . .	1 fl.	30 kr.
Ganztägige	3 fl.	—
Ratifizirte Kommissionen über Land des Tags . .	7 fl.	—

Nebst nicht übertriebener Gefährt=Freypassierung.

Augenschein in Loco, wie bey Kommissions=Vorständen.

Daß dieser Extrakt dem Original gleichlautend, bestätiget nachfolgende Amts=Fertigung.

(L. S.) Schiber.

Churfürstliches Fiskal=Amt Landshut.

Secr. Biechl.

Beylage 266.

N. G. S. 2. B. S. 258. Nro. 33.

Beylage 267.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hochgelehrter Lieber Getreuer! Auf euere unterthänigste Anfrage, wegen den fiscalatischen Expeditionen durch die Post, und Bothen, respektive wegen geforderten Post- und Bothen-Geldern, bedeuten Wir euch pro resolutione gnädigst, daß all unsere causae Eccles. so wie die causae Domini Post- und Bothen-Geld frey sind; Wir communiciren euch, aus der mit unserm Oberst Reichs-Postamt unterm 23. Aerndtemonat 1784 abgeschlossenen Convention, den §. 11. und zugleich jene zween Nachträge, vom 12. Novembris, des v. und 23. Junius des l. J. abschriftlich mit der gnädigsten Weisung, wenn sich das Postamt Landshut, oder die dasigen Bothen weigern sollen, unsere Kirchen-Depechen Post- und Bothen-Geld frey anzunehmen, daß ihr das weigernde Postamt bey uns, den Bothen aber bey Unsrer Kirchen-Deputation Landshut, der weitern Abhilfs willen anzeigen sollet. Sind euch anbey mit Gnaden ꝛc.

München den 10. Okt. 1800.

Graf von Seinsheim, Präsident.

wirkl. Rath, und Sec. Schmid.

Zum churfürstlichen Kirchen-Fiscalat
in Landshut.

Extrakt

aus der zwischen Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und dem Erbreichs-Postmeister Titl. Herrn Fürsten zu Thurn- und Taxis den 23. Aerndte-Monat 1784 geschlossenen Convention.

§. XI.

Den Postfreythum, welchen sich bereits Churfürst Ferdinand Maria stipulirt hat, und der hiersieder beklagtermassen zu Schaden des Reichs-

Post-Generalats zur Ungebühr extendirt und mißbraucht werden, erklären wir Churfürst hiemit, daß der anfänglich bedungenen Postfreiheit von nun an niemand mehr als neben uns die zu unsern Churhaus gehörige fürstliche Personen, hiernächst alle Unsere Staats- und Conferenzminister, die Oberst- und Oberhofmeister, die Oberst- und Oberhofmeisterinn, Oberstkämmerer, Oberst hofmarschall, und übrige Chefs der Hofämter, weiters die Präsidenten und Vicepräsidenten, Vitedoms, Kanzler und Vicekanzler, Direktores und Vice-Direktores der sammentlichen Kollegien, der kommandirende General en Chef, die Stadthalter und Gouverneurs in den Residenzen und Hauptstädten, die wirklichen Kabinets-Sekretärs-Diensttuende Personen, dann die Hof- und Kabinets-Zahlmeister von ihren auf der Post abschickenden, oder an sie einlaufenden Brieferenen zu genießen, und von Erforderung eines Porto befreyet, auf gleiche Weise auch die von sammentlichen Unsern Kanzleyen, in Unsern Namen unter dem Kanzley-Siegel ausfertigende Befehle oder Kollegial-Schreiben, und so auch die von Subalternen Unsern Aemtern unter sich pflegende Amts-Korrespondenzen, oder an die ihnen vorgesetzten Kollegia erstattende Berichte Post-Tax frey seyn sollen, daß an fremde Posten zu bezahlende Auslags-Porto allein ausgenommen, von welchen wir, der Fürst von Thurn- und Taxis, als uns nicht zugehörender kein Freythum geben können, nachdem es an gemeldte fremde Posten baar muß vergütet werden.

Abschrift.

Um die vielen Anstände wegen der Porto-Freyheit auf den Postwagen in causis Domini bis zu einer ferners aufzunehmenden Unterhandlung einsweilen zu beseitigen, hat man als ein Provisorium nach der kommissarischen Verabredung vom 8. Febr. anni curr. und insieder mit der General-Direktion der kaiserlichen Reichsposten in Regensburg gepflogene Korrespondenz festgesetzt,

daß A. das Gewicht der Paqueten in causa Domini von den churfürstlichen Stellen, Agenten und Behörden, welche mit den bey den Kanzleyen oder Aemtern gewöhnlichen Siegeln versehen, auf den Postwagen frey aufzunehmen, und abzugeben sind, in der Regel auf zwey Pfund festgesetzt seyn solle.

B. Daß die Post=Expeditions=Aemter in einzeln nach der neuerdings erhaltenen Weisung sich nicht weigern sollen, dergleichen Paquete auch von zehen und zwölf Pfunden frey aufzunehmen und abzugeben, wobey selbe jedoch bey Vermuthung eines Unterschleifes, von dem betreffenden Kanzley=Vorstand Zeugnisse erholen zu können, daß es wirklich causa Domini sey, und nur in dem Falle, daß ein solches Zeugniß verweigert werde, das Postamt die Porto=Freyheit abschlagen könne.

C. Daß sich diese Porto=Freyheit auf dem Postwagen nur auf Aktenstücke, welche auch nicht in Verschlägen, oder Schachteln gepackt werden dürfen, jedoch auf dem Postwagrn sorgfältig verwahrt, und unversehrt überliefert werden, erstreckt, und daß gleichwie

D. von Seiten der Postämter in obigen Punkten der Zusicherung gemäß genau wird nachgekommen werden, von den churfürstlichen Expeditions=Aemtern und Subalternen aller Unterschleif bey schwerer Ahndung zu beseitigen sey. Der churfürstliche geistliche Rath beliebe demnach dortiges Expeditions=Amt gefälligst hiernach anzuweisen.

München den 12. Nov. 1799.

Churfürstliche General=Landes=Direktion.

Graf Törring Präsident.

v. Schmöger, Secr.

Zum geistlichen Rath.
Die Porto=Freyheit auf dem Postwagen
in causis Domini.

Abschrift.

Um verschiedene rücksichtlich der Post=Expedition sich noch immer ergebende Anstände zu beseitigen, hat man sich mit dem hiesigen Reichs=Oberpostamte dahin einverstanden, daß

1mo alle wichtige Depechen, worüber seiner Zeit vom Postamte eine verantwortliche Auskunft verlanget werden dürfte, auf dem hiesigen Ober= und andern kaiserl. Reichs=Postämtern zu recommandiren

verlanget, (wofür zu bezahlen kömmt) und die Depeche zum Merkmale der Recommendation mit folgenden Zeichen CMI. auf der Adresse-Seite versehen werden sollen. Daß aber

2do solche bey weniger wichtigen Expeditionen zu unterlassen seyen, weil sonst dadurch die Posten aufgehalten, und verspätet werden würden.

3tio Daß endlich die Depechen und übrige churfürstliche Expeditionen zur gehörigen Zeit wenigstens eine halbe Stunde vor dem bekannten Abgange der Posten zu den Postämtern befördert werden sollen, damit solche Gut- und Ordnungsweise behandelt und besorget werden können.

Der churfürstliche geistliche Rath wolle daher belieben das jenseitige Expeditions-Amt hienach anzuweisen.

München den 23. Juny 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

v. Schmöger.

An den churfürstlichen geistlichen Rath allhier.

Die Beseitigung verschiedener Anstände bey Postamts-Fertigungen betr.

Beylage 268.

Max Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die von den Kirchen-Fiscalen in Landshut und Burghausen gemachte Vorstellungen um Uniformirung, dann das hierüber von unserm geistlichen Rath unterm 7. dieß abgegebene Gutachten gnädigst beschlossen, den erwähnten Fiscalen zu erlauben, die Uniform der geistlichen Raths-Sekretärs tragen zu dürfen.

München am 25. Nov. 1800.

Auf Sr. churfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehl.

Gr. v. Morawitzky.

v. Krempelhuber.

An den geistlichen Rath in München.

Beylage 269.

Im Namen Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Vermög höchster Entschließung vom 10. April abhin wurde gnädigst verordnet:

„Daß die Prozesse, welche mit dem Vermögen der dem Schulfond „gewidmeten Klöster an die churfürstliche in Kloster-Sachen gnädigst „angeordnete Spezial-Kommission übergiengen, in so ferne sie bey „den äussern Justiz-Behörden hängig sind, einsweils unter der un„mittelbaren Leitung bey der Kloster-Spezial-Kommission durch die „äussern Kirchen-Fiscalen geführt werden sollen, weil einst dieses „ganze Vermögen der Oberaufsicht des churfürstlichen Administrations„Raths der Kirchen und milden Stiftungen untergeordnet werden „wird."

Der Kirchen-Fiscal Liz. Dennerl rücksichtlich des ehemaligen Regierungs-Bezirkes Landshut empfängt daher die gnädigste Weisung, dem von oft berührter Kloster-Spezial-Kommission in Prozeß-Sachen erhaltenen Auftrag, jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und eben dasselbe zu beobachten, was theils in Rücksicht seiner der disseitige Geschäftsgang mit sich bringt, theils die Instruktion der churfürstlichen General-Landes-Direktion in Hinsicht der Verhältnisse der Regierungs-Fiscalen zu den leitenden Ober-Administrativ-Stellen festgesetzt.

Uebrigens kommen über dergleichen vorfallende Prozeß-Gegenstände eigene Codicellen zu halten, und solche zur gehörigen Zeit an die churfürstliche in Kloster-Sachen gnädigst angeordnete Spezial-Kommission einzusenden.

München den 6. May 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath, der Kirchen und milden Stiftungen.

Gr. v. Seinsheim Präsident.

An den churfürstlichen Kirchen-Fiscal Liz. Dennerl in Straubing.

Beylage 270.

N. G. S. 2. B. S. 14 — 16. Nro. 22.

Beylage 271.

Dieselbe 1. B. S. 20. Nro. 29. und S. 27. Nro. 40.

Beylage 272.

Erkanntniß.

J. N.

Das churfürstliche Hofgericht München hat sich in der Streitsache des Licentiaten N. Kläger gegen die churfürstliche Landes-Direktion von Baiern fisci Noe. Beklagten pcto Indemnisat. umständlich schriftlichen Vortrag machen lassen.

In Erwägung nun

a) daß wenn auch die vor Erscheinung des churfürstlichen höchsten Rescripts vom 12. April 1800 bestellte Advokaten nicht als eigentliche Staatsdiener angesehen werden können, doch

b) die höchste Regierungsgewalt Niemanden die einmal ertheilte und ein Jus quaesitum begründende Befugniß, irgend ein Geschäft zu treiben, worinn sein Erwerbszweig bestehet, ausser bey vorausgegangenen Verbrechen oder Vergehen, wenigst ohne angemessener und verhältnißmäßiger Entschädigung einzuziehen berechtiget ist,

c) daß aber in gegenwärtigen Falle die Entscheidung der Frage: ob die eingeklagte Entschädigung zu ganz oder zum Theil Platz greife oder nicht, lediglich von dem noch nicht hergestellten Thatumstande abhängt, ob der Klagende nach Publizirung des höchsten Rescripts vom 6. April 1799 nochmals gegen die ihm in demselben gemachte Verwarnung sich verfehlt, oder sonst überhaupt während seiner Advokatie ein anders amotionsmäßiges Vergehen, ausser der ungezimenden Schreibart sich erlaubt habe, und in beyden Fällen vor seiner im Aug. 1799 erfolgten Ausstreichung aus der Zahl der Advokaten nicht bereits bestraft worden ist, erkennt das churfürstliche Hofgericht interloquendo dahin zu Recht, daß die churfürstliche Landes-Direktion von Baiern gehal-

ten seyn solle, in term. 30 Tagen peremptorie zu beweisen, daß Licentiat N. noch nach Publicierung des höchsten Rescripts vom 6. April 1799. worinn ihm bey Verlust der Advokatie mehrmal verboten wurde, weder in Vorstellungen an Sr. churfürstlichen Durchl. noch an höchstdero Kollegien mit zweckwidrig schimpfenden Ausdrücken Beleidigungen anderer oder gar Schmähungen gegen die vorige Regierung aufzutreten, bis zu seiner Ausstreichung aus der Zahl der Advokaten sich hiergegen verfehlt habe, und darüber nicht besonders bestraft worden sey, oder sonst überhaupt während seiner Advokatie ein anders amotionsmäßiges Vergehen ausser der ungeziemenden Schreibart sich erlaubt habe, und auch hierüber nicht schon gestraft worden sey.

Suspensio Expensis

den 31. Okt. 1804.

Diese Erkanntniß ist publicirt worden den 17. Nov. 1804.

Fiat dies ad publ. sentent. et cit. partes.

Der Landes-Direktion communicirt den 21. Nov. 1804.

Facta sent. public. Comm. Acta der churfürstl. Landes-Direktion nebst Abschrift des Bescheids.

Kaltenbrunner Legatr.

Straucher.

Revisions-Bescheid.

Sr. königlichen Majestät wollen es der unnöthig eingewandten Revisions-Suchung ohngehindert bey dem Hofgerichts interlocut d. d. 31. Okt. et publ. 17. Nov. 1804 durchgehends belassen. Sign. in cons. revis. den 20. März 1807.

Gr. v. Larosée.

Ausgeschrieben den 3. April.

Beylage 273.

M. G. S. 5. B. S. 24. Nro. 53. et Extractus Protocolli de dato 15. May 1792.

Beylage 274.

N. B. 1802. S. 241 und 242.

Beylage 275.

N. G. S. I. B. S. 17. Nro. 21.

N. B. 1802. S. 621 und 22.

Dasselbe 1803. S. 343 und 44.

Beylage 276.

N. G. S. I. B. S. 21. Nro. 31.

Beylage 277.

An

das churfürstliche Hofgerichts-Direktorium in Straubing.

Licent. Alois Gräzl, Verwalter zu Furth, bittet um Anstellung als Landadvokat.

Churfürstliche Höchste Entschließung.

Seine churfürstliche Durchlaucht gedenken, ausser den schon bey jedem Gerichte sich befindenden Prokuratoren keine neuen Landadvokaten anzustellen.

München den 31. May 1805.

Freih. v. Härtling.

v. Rauffer.

Beylage 278.

Max. Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsere General-Landes-Direktion hat der fürstbischöflichen Regierung zu Regensburg auf ihr hier rückfolgendes Schreiben vom 23. Okt. d. J. zu eröffnen, daß Wir eine uneingeschränkte Praxis der Konsistorial-Advokaten in Unsern Landen, und bey Unsern Justizstellen nicht zugeben können, sondern nach der schon von Unserm Regierungsvorfahrer den 12. März 1796 gefaßten Entschließung Uns vorbehalten, wie vielen, und welchen

Konsisto-

Konsistorial-Advokaten nach vollendeten Studien auf einer Landesuniversität, und nach vorgängiger Prüfung bey einer inländischen Justizstelle solche Praxis gestattet werden solle.

Bey der Verminderung, welche Wir selbst in der Zahl der inländischen Advokaten haben eintreten lassen, und bey der strengen Aufsicht, welche Wir über ihr Betragen beobachtet wissen wollen, können Wir über ausländische Advokaten, welche der dießseitigen Aufsicht großen Theils entrückt sind, keine Nachsicht zeigen, welche mit diesen Grundsätzen nicht konsequent wäre.

Was den Konsistorial-Advokaten W** betrifft, so ist ihm die Praxis verbothen worden, weil er eine Bewilligung hiezu von Uns nicht erhalten hat; man hat aber gegen ihn noch schärfere Bedrohungen verfügen, und ihn auch öffentlich nennen müssen, weil er des Verbotes ungeachtet sich unterfangen hat, in mehreren Angelegenheiten und Unterthansprozessen die Partheyen forthin zu vertreten, und Uns zu behelligen.

Unsere General-Landesdirektion hat auch sich diesen Unsern Entschließungen jederzeit gemäß zu achten, und auch das Hofgericht zu Straubing zur Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 28. Nov. 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vt. Freiherr v. Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
von Rauffer.

Beylage 279.

Max. Joseph Churfürst rc. rc.

Da die Landgerichts-Prokuratoren nunmehr ganz als Rechtsanwälde zu betrachten sind, und eben so, wie die Hofgerichtsadvokaten zum Ge-

biet der Justizstellen gehören; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß die erwähnten Prokuratoren künftig von Unserm Hofgerichte zu Straubing, so weit dieselbe zum Bezirke dieses Hofgerichts gereihet worden sind, geprüft, und verpflichtet werden sollen. Von dieser Unserer höchsten Entschließung haben Wir sub hod. Unserer Landes-Direktion in Baiern zur gehorsamsten Darnachachtung die Eröffnung gemacht.

München den 30. Julius 1804.

Max. Joseph Churfürst.

Vdt. Freiherr v. Hártling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

von Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Die Prüfung und Verpflichtung der Landgerichts-Prokuratoren betr.

Beylage 280.

Max. Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc.

Da die Anstellung des Personals bey Unsern Landgerichten wegen den vielen dabey eintretenden administrativen Rücksichten nur von Unserer Landes-Direktion besorgt werden kann; so ist auch die Anstellung der Prokuratoren in ihren Geschäftskreis einschlägig.

Es hat aber bey der erlassenen Verfügung sein Verbleiben, daß von Unserer Landes-Direktion kein Prokurator angestellt werden solle, welcher nicht zuvor von einem Unserer Hofgerichte geprüft, und fähig befunden worden wäre.

Wir eröffnen dieses Unserem Hofgerichte zu Straubing auf seinen Bericht vom 7. Jänner mit dem Beysatze, daß es wegen Verpflich-

tung der Prokuratoren bey der in Cod. Jud. Cap. 2. §. 5. enthaltenen Bestimmung belassen werden solle.

München den 19. Jänner 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Vdt. Freih. v. Härtling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
von Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Die Prokuratoren betr.

Beylage 281.

Max. Joseph Churfürst 2c.

Da Wir bey Benennung der Advokaten die vorzügliche Rücksicht auf die Beförderung der Prokuratoren, welche Kenntnisse und Erfahrung besitzen, zu nehmen gedenken; so wollen Wir unter den drey vorgeschlagenen Subjekten den Gerichtsprokurator Fuchs in der Au als Advokaten bey Unserm Hofgerichte zu Straubing admittiren.

Wegen Besetzung der noch vakanten Stelle erwarten Wir aber von Unserm Hofgerichts-Direktorium zu Straubing ferneren Bericht, wie ferne nicht dem Gesuche der Gerichtsprokuratoren zu Abensberg und Landau, welche gleichfalls um Erlangung der Advokatie nachgesucht haben, vor den beeden andern begutachteten Subjekten zu willfahren sey.

München den 24. Jänner 1803.

Max. Joseph Churfürst.

Vdt. Freih. von Härtling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
von Rauffer.

An das churfürstliche Hofgericht zu Straubing.

Die Advokaten betr.

Beylage 282.

R. B. 1805. S. 389 und 90.

Beylage 283.

Dasselbe 1802. S. 249 — 262.

Beylage 284.

Dasselbe 1804. S. 488 — 89.

Beylage 285.

R. G. S. 1. B. S. 31. Nro. 4 und 5.
2. B. S. 62 — 67. Nro. 62.

Beylage 286.

R. B. 1806. S. 148.

Beylage 287.

R. B. 1806. S. 154.

Beylage 288. *)

Oberpfälzisches Regierungs-Blatt d. a. 1805. S. 413 — 415.
(Das Gratifications-Regulativ betreffend.)

Se. churfürstliche Durchlaucht haben sich im XXIII. Artikel der konstitutionellen Landespragmatik über die Verhältnisse Höchstihrer Staatsdiener im Allgemeinen vorbehalten:

Ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit ausserordentlichen Gratifikationen zu erwiedern.

In Folge dieses allgemeinen Vorbehaltes, und zur Entfernung eines regellosen Andrängens der Gratifikationsgesuche fanden sich Höchstselbe vermög heute eingeloffenen höchsten Rescripts vom 5ten dieß veranlaßt, hierüber das nachfolgende spezielle Regulativ festzusetzen.

*) Da die erste der hier angezogenen Verordnungen nur in dem oberpfälzischen Regierungsblatte bekannt gemacht wurde, so hat man sie hier in extenso eingerückt.

I.

Zu Gratifikations-Fällen werden erklärt:

1) Eine neben den ordentlichen Geschäften des Dienstes geleistete Erledigung ausserordentlicher regelmässig nicht wiederkehrender Geschäfte:

2) Eine ständige mit andern Stellen derselben Klasse nicht gemeinschaftliche Anhäufung der ordentlichen Geschäfte des Dienstes:

3) Eine zum vorzüglichen Vortheile des Staatszweckes dargebrachte Erfindung, vollendete Einrichtung, oder geleistete Hauptarbeit:

4) Eine bey ausserordentlichen Anlässen von der Natur der Funktion unzertrennliche Ehrenausgabe.

II.

Die Modalität für die Einbringung der Gratifikations-Gesuche wurde also angeordnet:

Ein jeder Staatsdiener, welcher sich in einem der ausgezeigten Gratifikationsfälle zu befinden sich überzeugt halten kann, hat sein deßfallsiges Gesuch mit den ihm zur Seite stehenden Gründen und Beweisen bey seiner Oberbehörde, und hiernach der Staatsdiener des Ministerialelats bey seinem vorgesetzten Ministerium, der Staatsdiener des Hofetats bey dem einschlägigen Staabe, oder seiner Intendenz, und der Provinzial-Staatsdiener bey dem Generallandes-Kommissariat seiner Provinz im Laufe des Augusts eines jeden Jahrs einzureichen.

Die genannten Oberbehörden fassen die eingebrachten Gratifikationsgesuche in eine Tabelle, welche das nachsuchende Individuum, den dargelegten Gratifikationsfall, die Prüfung desselben, und hienach den Antrag der Versagung oder der Bewilligung einer Gratifikation, und im letzten Falle die gutachtliche Summe darstellen solle.

Diese Tabellen werden von den genannten Oberbehörden im Laufe des Septembers eines jeden Jahrs zu dem geheimen Finanzministerium eingesendet, welchem die definitive Redaktion, und die allgemeine Veranlassung der landesfürstlichen Beschlüsse hierüber obliegt.

III.

Die in Folge dieser landesfürstlichen Beschlüsse zu treffenden Assigna-

tionen auf die etatsmässigen Mittel der Realisirung, gehen von dem geheimen Finanzministerium aus, und werden in Beziehung auf die Staatsdiener des Hof- und Ministerialetats, auf die unter dem Titel der ausserordentlichen Exigenz dieser beyden Etats bey der Zentralstaatskasse bestehenden Etatsposition, und in Beziehung auf die Provinzial-Staatsdiener auf die bey den Provinzial-Hauptkassen bestehende Etatsposition für ausserordentliche individuelle Bestimmungen erlassen. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Amberg den 18. April 1805.

Churfürstliches General-Landeskommissariat der obern Pfalz.

Sigmund Reichsgraf von Kreith,
Generallandes-Kommissär.

Hiltl, Sekretär.

R. B. 1806. S. 259.

Beylage 289.

R. B. 1803. S. 535.

Dasselbe 1806. S. 284.

Beylage 290.

R. B. 1803. S. 496.

Zusätze
und
Verbesserungen.

Seite 7. Zeile 8. v. u. statt May 1787 lese: May und 12. März 1807.
- - 8. - - 2. v. u. statt B. 1. lese: B. 1. a.
- - 9. - - 9. v. o. statt dd. 24. März 1792 lese: ddo. 24. März et 13. Apr. 1792.
- - 10. - - 9. v. o. statt Und Reglement lese: Reglement.
- - 10. - - 10. v. o. statt Lit. k. B. 59. lese: Lit. k. und Rescript ddo. München 17. July 1790. B. 59.
- - 10. - - 10. v. u. statt April wieder, lese: April 1802 wieder.
- - 12. - - 11. v. u. statt 1745 lese: 1755.
- - 16. - - 8. v. u. statt May lese: März.
- - 17. - - 1. v. u. statt betrift lese: betreffen.
- - 19. - - 13. v. o. setze B. 1. a. nach: und anderen verschiedenen Stellen.
- - 20. - - 5. v. o. statt dann die, lese: dann der.
- - 20. nach Zeile 13. v. o. Item Supplem. ad Cod. bav. civ. 2. Th. Cap. 2. §. 14. No. 9. et ad Cod. bav. jud. Cap. XIV.
- - 20. Zeile 11. v. u. zu ddo. 25. Jänner setze noch: respective Ausschreibung dd. 19. Feb.
- - 24. Die Zeile 6. v. o. sollte erst nach der Zeile 10. v. o. stehen.
- - 25. nach Zeile 12. v. u. setze hinzu: und derselben wiederholte Einschärfuug ddo. 22. April 1806. Beylage 286.
- - 27. nach Zeile 16. v. o. setze hinzu: so wie der k. Bannrichter qua talis — Rescript. ddo. 19. Sept. 1641. B. 134½.
- - 28. nach Zeile 2. v. o. setze hinzu: r) Lehens-Streitigkeiten. (§. 24.)
- - 31. Zeile 15 und 16. v. o. statt Verlurst lese: Verlust.
- - 32. Zeile 10. v. u. statt Befehl lese: Behelf.
- - 32. - - 8. v. u. statt Wechselassessoren lese: Wechselgerichts-Assessoren.
- - 38. - - 2. v. o. statt 9. lese: 14. Jänner.
- - 38. - - 4 und 5. v. o. statt der ehemaligen ꝛc. lese: dem ehemaligen dahiesigen churfürstl. und dermaligen ꝛc.
- - 38. - - 14. v. o. statt welche der höchste Hof bey lese: der höchste Hof aber bey
- - 38. - - 8. v. u. statt kann lese: können.
- - 39. - - 3. v. o. nach März setze hinzu: und 12. Juny.
- - 42. nach Zeile 9. v. o. setze hinzu: Es dürfen sich daher auch die k. baierischen Aemter in ihren Berichten zu den königlichen Hofgerichten nicht erlauben, sich des Ausdruckes: **Die unterzeichnete Stelle zu bedienen.**
K. Rescript dd. 18. April 1806. B. 287.
- - 42. Zeile 14. v. u. statt May lese: März.
- - 45. - - 1. v. o. statt nachschicken mußte lese: nachzuschicken.
- - 48. - - 8. v. o. statt theils mit anderen Staatsdienern verschiedene lese: wie verschiedene andere Staatsdiener mancherley ꝛc.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 49. nach Zeile 14. v. o. setze hinzu: Derselbe kann nicht minder im Falle besonders ersprießlicher Dienste, oder ausser den gewöhnlichen Dienstpflichten liegender Aufopferungen auf eine ausserordentliche Gratification allerdings Anspruch machen.

K. Verord. dd. 5. April 1805.)
K. Verord. dd. 23. April 1806.) Beylage 288.

- - 49. Zeile 9. v. u. nach zu tragen setze hinzu: dagegen sind demselben so wenig als einem anderen königlichen Staatsdiener fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Dekorationen erlaubt.
- - 49. vor Z. 6. v. u. setze hinzu: Rescript ddo. 20. Jul. 1803 et ddo. 25. Jul. 1806. B. 289.
- - 54. Zeile 13. v. u. statt 102 lese: 202.
- - 61. - - 5. v. o. statt B. 84. lese: B. 182.
- - 62. - - 7. v. u. zu B. 1 a et setze noch: Signat. ddo. 22. Sept. 1750. 14. u. 24. Dezemb. 1771 und 23. July 1773.
- - 62. - - 2. v. u. statt Pecunial-Vorrechte lese: Pecunial-Vortheile.
- - 77. - - 10. v. u. statt Gehühren lese: Gebühren.
- - 90. - - 4. v. u. nach: zu behandeln haben setze: et vice versa.

In den Beylagen.

- - 6. Zeile 8. v. u. statt communicando lese: communicanda.
- - 6. - - - 1. statt communia lese: Casu.
- - 13. Zeile 2. v. u. statt General- lese: Generalien-
- - 16. nach Zeile 14. v. o. setze: Resolut. Sermi.
- - 16. Zeile 16. v. o. nach Gerichts-Kösten setze: nicht.
- - 25. nach Zeile 4. v. o. setze: Beylage 134½.

M. G. S. 3. B. S. 58.

- - 25. Zeile 6. v. o. statt Dasselbe lese: R. B.
- - 29. nach der letzten Zeile setze hinzu: Anlage 1. zur Beylage 142.
- - 33. Zeile 6. v. o. statt ode lese: oder.
- - 33. - - 1. v. u. statt geurttilt lese: geurteilt.
- - 34. - - 12. v. o. statt brj lese: br. (betreffend).
- - 34. - - 2. v. u. statt wenn lese: wann.
- - 35. - - 10. v. o. statt ambt lese: sammt.
- - 37. - - 9. v. o. statt Dvin^vo lese: D viij^vo (8vo).
- - 42. - - 3. v. o. ist das ut supra hinwegzulassen.
- - 114. - - 3. v. u. statt Pleger lese: Pfleger.
- - 116. - - 6. v. u. statt Algei lese: Alzei.
- - 121. - - 9. v. u. statt zwar zum lese: zwar im Jahre 1803 zum.
- - 122. zwischen Zeile 3 und 4. v. o. in der zweiten Columne setze: Ausschreibung vom 15. July 1803. B. 290.
- - 122. Zeile 8. v. o. eben daselbst statt versetzet lese: versetzte.
- - 122. - - 7. v. u. statt angstal lese: augstal.
- - 159. - - 12. v. o. statt Suspensio lese: Suspensis.
- - 159. - - 5. v. u. statt Larosoe lese: Larosee.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das königliche Hofgericht für das Unterland Baierns nach seinem Gerichts-Sprengel

Bd.: [1,1,a]

Straubing [ca. 1808]

4 Bavar. 979-1,1#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333224-5